

«ICH KENNE MEINE RECHTE.»

Lehrlingsrecht von A bis Z

Herausgegeben von
der Jugendkommission
des Schweizerischen
Gewerkschaftsbundes

Vorwort	3
Lehrlingsrecht von A bis Z	6
Info- und Serviceteil	125
Internetadressen von A bis Z	126
Adressen Gewerkschaften	130
Wichtige Adressen	133
Stichwortverzeichnis	135
Impressum	144

Fragen, Probleme, Konflikte während der beruflichen Grundbildung? Allein muss niemand bleiben, wenn sich im Gespräch mit den direkt Betroffenen keine Lösung einstellen will. Es gibt die Arbeitskolleginnen, die Gewerkschaften und andere Institutionen, die helfen können. Die Lösung werden aber auch diese nicht vollständig anbieten. Der erste Schritt bleibt den Berufsbildungsverantwortlichen im Betrieb und in der Schule vorbehalten.

Damit niemand im Dunkeln tappen muss, haben wir das «Lehrlingsrecht von A bis Z» geschaffen. Hier gibt es erste Hilfe, den guten Tipp, die Adresse, die weiter führt.

Nicht ganz einfach, die wichtigen Fragen in die Broschüre, die weniger wichtigen in den Papierkorb zu legen. Viele haben uns dabei geholfen, haben ihr Wissen und ihre Erfahrungen einfließen lassen – dafür besten Dank. Eine aber hat dabei die Redaktion übernommen, die Internetadressen abgeklopft und die neuen Stichworte, Begriffe usw. verständlich präsentiert: Rita Torcasso. Ihr danken wir ganz besonders herzlich.

Vielleicht wird auch in dieser dreizehnten, vollständig überarbeiteten Auflage etwas vermisst oder gar als falsch oder als besonders gelungen festgestellt. In diesem Fall freuen wir uns über die Rückmeldungen über www.gewerkschaftsjugend.ch. Diese Adresse führt Euch zu vertiefenden Beiträgen und zu Dutzenden von Internetadressen, auf denen sich anregend und bereichernd surfen lässt.

Viel Spass bei der Nutzung und viel Erfolg bei der beruflichen Grundbildung wünscht





Die Jugendkommission des SGB
Peter Sigerist

PS:

Wir haben die üblichen Bezeichnungen umgekehrt und durchgehend weibliche Bezeichnungen gewählt. Die Männer sind selbstverständlich mitgemeint.

LEHRLINGSRECHT VON A BIS Z

Recht kennen, fordern, haben – und mehr dazu wissen!
Diese Broschüre ist ein Lexikon mit Stichworten von A bis Z. Sie ist aber auch ein Ratgeber, «Suchmaschine» in Taschenformat, Begleiter, schnelle Hilfe, Infothek mit Tipps, Wegweiser im Internet. Du kannst einen Suchbegriff direkt nachschlagen oder zuerst im Stichwortregister nachschauen.

Unter jedem Stichwort findest du Verweise auf Gesetzestexte , andere Stichworte mit mehr Infos zum Thema , Adressen  und Webadressen .

Wichtig ist die Broschüre als Erklärung für die neuen Begriffe in der Berufsbildung und als Wegweiser durchs Berufsbildungsgesetz. Am Schluss sind wichtige Portale für Lernende und Bildungsverantwortliche und alle Adressen der Gewerkschaften aufgeführt.

ABSENZEN Absenzen müssen begründet werden. Zu den akzeptierten Gründen gehören Krankheit, Unfall, Militärdienst, gerichtliche Vorladungen, Aufgebote von Behörden oder wichtige Ereignisse in der Familie. Für diese Absenzen darf der Betrieb keinen Lohnabzug machen und die Berufsfachschule keine Strafe verfügen. Doch verlangt wird eine schriftliche Entschuldigung, oder dass du vor der Absenz ein Gesuch stellst. Bei Krankheit oder Unfall genügt es, wenn du für die ersten beiden Tage eine Entschuldigung abgibst, ab dem dritten Tag wird meistens ein Arztzeugnis verlangt. Der Lehrbetrieb entscheidet selber, welche Regelungen er anwendet. Kurzabsenzen wie Arztbesuche oder andere Termine während der Arbeit sind auch ohne Lohnabzug möglich, wenn du die Berufsbildnerin vorher informierst. Wenn dir solche Kurzabsenzen verweigert werden, kann das Berufsbildungsamt eine Empfehlung abgeben. Als unentschuldigte Absenz gilt Unpünktlichkeit, für die es keine Gründe wie zum Beispiel Verspätungen im öffentlichen Verkehr gibt. Für unbegründete Absenzen kann der Betrieb Lohnabzüge machen und, wenn sie häufig sind, die Auflösung des Lehrvertrags verlangen. In der Berufsfachschule regelt die Disziplinarordnung die Bestrafung für unbegründete Absenzen. Möglich sind Verweise, Bussen und Arbeitsleistungen in der Freizeit.

📄 OR 324, 324a / BBV 18

➡️ Arztzeugnis, Urlaub, Dispensierung, Disziplinarordnung

ABZÜGE Mit der Volljährigkeit verändert sich die Lohnabrechnung. Der Lehrbetrieb muss ab 1. Januar des 18. Le-

bensjahres von deinem Bruttolohn für die AHV, IV, EO und für die Arbeitslosenversicherung (ALV) Beiträge abziehen. Die Abzüge bezahlen je zur Hälfte der Lehrbetrieb und der Lehrling. Sie sind im Lohnausweis aufgeführt. Neben diesen obligatorischen Abzügen kann der Lehrbetrieb auch Prämien für die Krankentaggeldversicherung, Berufsbeiträge usw. abziehen. Solche Abzüge müssen aber im Lehrvertrag oder im Gesamtarbeitsvertrag für deinen Beruf geregelt sein. Die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren RAV oder die Gewerkschaften informieren über die Höhe der Abzüge.

📄 OR 323a

➡️ AHV, IV, EO, Arbeitslosenversicherung, Sozialleistungen

AHV Die Alters- und Hinterlassenenversicherung ist eine obligatorische Sozialversicherung. Beiträge müssen Erwerbstätige ab dem 18. Lebensjahr, Nichterwerbstätige ab dem 20. Lebensjahr bezahlen. Sie werden direkt vom Lohn abgezogen. Wenn du nach dem Lehrabschluss eine Vollzeitweiterbildung beginnst, musst du die Beiträge selber einzahlen. Für einen Nebenverdienst bis 2000 Franken oder während eines Auslandsaufenthaltes besteht keine Beitragspflicht. Je lückenloser aber die Beiträge geleistet werden, desto höher ist die Rente, die für Frauen mit 64 und für Männer mit 65 ausbezahlt wird. Der Rentenbetrag wird aus dem durchschnittlichen Einkommen aller Beitragsjahre und Gutschriften für die Betreuung eigener Kinder oder kranker Angehöriger errechnet. Die Bundesverfassung schreibt vor, dass die Rente existenzsichernd sein muss.

Personen, deren Rente das Existenzminimum nicht absichert, können Ergänzungsleistungen beantragen. Neben der Altersrente bezahlt die AHV auch Waisen-, Witwen- und Witwerrenten sowie Hilflosenentschädigungen, wenn eine dauernde Betreuung benötigt wird.

💰 BV 111-112

➡ Abzüge, Sozialleistungen

🏠 www.ahv.ch

AKKORDARBEIT Akkordarbeit ist für Lernende während der ganzen Ausbildung verboten. Das gilt auch dann, wenn sie sich freiwillig dafür melden.

💰 OR 345a, 4

➡ Lohnsysteme

ALKOHOL

➡ Drogen, Sucht, Gesundheit

ALLGEMEINBILDUNG In der Berufsfachschule wird neben der berufskundlichen Bildung auch Allgemeinbildung vermittelt. Dazu gehören obligatorisch neben der lokalen eine zweite Sprache und weitere Fächer, die im Rahmenlehrplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung in deinem Beruf festgelegt sind. Neben der obligatorischen Ausbildung kannst du Freikurse wählen. Das Ziel der Allgemeinbildung ist, dass Lernende ihre Persönlichkeit entwickeln können, Zusammenhänge in der Arbeitswelt und in der Gesellschaft verstehen und eine gute Grundlage für die Weiterbildung im Beruf erhalten.

💰 BBG 15, 2 und 21 / BBV 19

➡ Rahmenlehrplan, Pflichtfächer, Freikurse, Kompetenzprofil

ANRECHNUNG VON BILDUNGSLEISTUNGEN Wenn Lernende vor Beginn der Grundbildung bereits eine andere Ausbildung gemacht haben, wird diese angerechnet. Auch informelle Bildungsleistungen ohne Ausweise können berücksichtigt werden. Das kantonale Berufsbildungsamt entscheidet über die Verkürzung der Grundbildung. Es bestimmt auch, ob in der Berufsfachschule bestimmte Fächer nicht mehr besucht werden müssen.

💰 BBG 9,2 und 17,5 / BBV 4

➡ Lehrabschluss ohne Lehrbetrieb, Bildungsnachweise, Dispensierung

ANZAHL LERNENDE Der Lehrbetrieb darf nicht beliebig viele Lernende ausbilden. Für die Aufnahme von Lernenden braucht er vom Kanton eine Bewilligung. Im Betrieb muss eine Berufsbildnerin arbeiten, die eine vorgeschriebene Ausbildung gemacht hat. Für jeden weiteren Lernenden braucht es den Nachweis, dass je eine Angestellte mit Vollpensum oder zwei Angestellte mit 60-Prozent-Pensum eine Ausbildung mit Fähigkeitszeugnis oder einem ähnlichen Ausweis abgeschlossen haben.

💰 BBG 45

➡ Verordnung zum Beruf

ARBEITGEBERINNEN Der Begriff Arbeitgeberinnen wird für «natürliche» Personen gebraucht, die einen Betrieb führen, oder für «juristische» Personen, also Betriebe, Verwaltungen und andere Institutionen, die Angestellte beschäftigen.

➔ Verbände, Organisationen der Arbeitswelt

ARBEITNEHMERINNEN Arbeitnehmerinnen sind Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen und für ihre Arbeit Lohn oder Entschädigung erhalten. Vor dem vollendeten 15. Altersjahr ist Erwerbsarbeit nur vorübergehend erlaubt. Für jugendliche Arbeitnehmerinnen gelten bis zum 19. Altersjahr und für Lernende bis zum 20. Altersjahr besondere gesetzliche Bestimmungen.

📄 ArG 29-32

➔ Jugendarbeitsschutz, Gewerkschaften

ARBEITSAMT Das Amt heisst je nach Kanton Arbeitsamt, Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Amt für Arbeit oder Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA). Das kantonale Arbeitsamt gibt Auskunft zu Arbeitnehmerschutz, Arbeitssicherheit, Personenfreizügigkeit, Immigration. Die Arbeitsinspektorate und die Regionalen Arbeitsvermittlungen (RAV) sind Bereiche des Arbeitsamtes.

➔ Arbeitslosenversicherung, Arbeitsinspektorate

🌐 www.treffpunkt-arbeit.ch, RAV, Adressen

ARBEITSBUCH

➔ Lerndokumentation

ARBEITSGERICHT Die kantonalen Arbeitsgerichte sind zuständig, wenn Arbeitnehmerinnen mit den Arbeitsbedingungen, wie Arbeitsvertrag, Arbeitszeit, Lohn, Kündigung usw. nicht einverstanden sind, oder wenn sie gegen Diskriminierungen am Arbeitsplatz vorgehen wollen. Die Kantone müssen bis zu einem vorgeschriebenen Streitwert ein kostenloses Gerichtsverfahren garantieren.

Zur Zeit beträgt dieser Streitwert 30'000 Franken. Wenn du wegen eines Streits vor Gericht gehen willst, erhältst du bei der Gewerkschaft Rechtsberatung und als Mitglied einen kostenlosen Rechtsschutz.

📄 OR 343

➔ Rechtsberatung, Rechtsschutz

ARBEITSGESETZ (ArG) Das Arbeitsgesetz soll Arbeitnehmerinnen in öffentlichen und privaten Betrieben schützen. Es regelt Gesundheitsvorsorge und Unfallverhütung, Arbeits- und Ruhezeiten und erlässt besondere Vorschriften zum Schutz von Jugendlichen und bei Schwangerschaft. Das Arbeitsgesetz gilt für alle Arbeitsverhältnisse und die Vorschriften sind zwingend. Die Einhaltung wird durch den Kanton und die Arbeitsinspektorate überwacht.

➔ Arbeitsinspektorate, Jugendarbeitsschutz

🌐 www.admin.ch, Bundesrecht, Systematische Rechtssammlung

ARBEITSINSPEKTORATE Die Kantone sorgen für den Vollzug des Arbeitsgesetzes. Dafür setzen sie Berufsinspektorate und Berufsinspektorinnen bzw. Ausbildungsberaterinnen ein. Gesamtaufsicht haben die beiden Eidgenössischen Arbeitsinspektionen in Zürich und Lausanne. Sie beraten Arbeitgeberinnen, Arbeitnehmerinnen und die Kantone zu Fragen der Lehraufsicht. Bei einem Verdacht, dass im Betrieb gesetzliche Vorschriften nicht eingehalten werden, ist das kantonale Berufsinspektorat zuständig. Das kantonale Arbeitsinspektorat informiert zu den Arbeitsbedingungen und zur Arbeitssicherheit. Die Inspektorate können anordnen, dass ein Betriebsbesuch durchgeführt wird.

➔ Betriebsbesuche, Behörden, Arbeitssicherheit

✉ Eidg. Arbeitsinspektion

🌐 www.arbeitsbedingungen.ch

ARBEITSLOSENVERSICHERUNG (ALV) Alle Arbeitnehmerinnen sind obligatorisch gegen Arbeitslosigkeit versichert. Die Versicherungsprämie für die ALV wird ab dem 18. Altersjahr vom Lohn abgezogen. Bezahlt wird sie je zur Hälfte vom Lehrbetrieb und vom Lernenden. Wer während oder nach der Grundbildung arbeitslos wird, hat Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung. Dafür musst du dich beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) oder bei der Wohngemeinde anmelden. Du kannst wählen, ob du die Taggelder bei einer kantonalen oder einer gewerkschaftlichen Arbeitslosenkasse beziehen willst. Anspruch besteht auf fünf Taggelder pro Woche für maximal 400 Taggelder innerhalb von zwei Jahren nach der Anmeldung. Der ver-

sicherte Verdienst beträgt 1378 Franken als Pauschalansatz, 80 Prozent davon wird als Taggeld ausbezahlt. Das entspricht rund 1100 Franken im Monat. Wenn der Lehrlingslohn höher als der Pauschalansatz war, ist der durchschnittliche Lohn der letzten sechs Monate Berechnungsgrundlage. Wenn du nach der Grundbildung keine Arbeit findest, melde dich sofort bei der ALV an. Die ALV ist eine Versicherung, die dir zusteht. Taggelder erhält auch, wer nach dem Schulabschluss oder nach einem Lehrabbruch keinen Ausbildungsplatz findet. Du hast ein Recht, vom RAV bei der Stellensuche mit arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) unterstützt zu werden. Für junge Arbeitslose gibt es spezielle Bildungs- oder Arbeitspraktika und Beschäftigungsprogramme. Informationen erhältst du beim RAV und bei der gewerkschaftlichen Arbeitslosenkasse.

📞 BV 114

➔ Stellensuche, RAV, Jugendarbeitslosigkeit

✉ Gewerkschaften/Unia, Comedia

🌐 www.treffpunkt-arbeit.ch,

www.arbeitslosenkasse.unia.ch

ARBEITSSICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ Das Gesetz schreibt dem Lehrbetrieb vor, dass er Rücksicht auf die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmerinnen nimmt. Er muss dafür Massnahmen ergreifen und Vorschriften zum Gebäude und der Inneneinrichtung befolgen. Bei besonderen Gefahren muss er Arbeitsärztinnen oder Spezialistinnen beziehen. Wer Mängel feststellt, welche eine Gefahr bedeuten oder die Gesundheit angreifen, soll

sie der Arbeitgeberin melden. Werden die Risiken nicht beseitigt, sollte das Arbeitsinspektorat oder die Gewerkschaft informiert werden.

§ OR 328 / ArG 6 und ArGV 3

⇒ Berufskrankheiten, Ärztlicher Dienst, Arbeitsinspektorate

www.suva.ch, www.arbeitssicherheit.ch

ARBEITSVERTRAGSRECHT Das Arbeitsvertragsrecht regelt alle gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften zum Arbeitsvertrag und den verschiedenen Vertragsarten in der Wirtschaft. Aufgeführt sind sie im Obligationenrecht im Kapitel 10: Der Arbeitsvertrag.

§ OR 319-362

⇒ Obligationenrecht

ARBEITSZEIT Die Arbeitszeit darf nicht mehr als neun Stunden dauern und mit den Pausen 12 Stunden pro Tag nicht überschreiten. Auch der Besuch der Berufsfachschule gilt als Arbeitszeit. Jugendliche bis zum 19. Altersjahr und Lernende bis zum 20. Altersjahr unterstehen dem Jugendschutz. Sie dürfen mit der Arbeit erst nach 6 Uhr am Morgen beginnen. Für Jugendliche bis 16 Jahre muss der Arbeitstag spätestens um 20 Uhr, für die anderen spätestens um 22 Uhr enden. Solche Abendarbeit ist aber nur erlaubt, wenn für den ganzen Betrieb unübliche Arbeitszeiten gelten. Während der Nacht und am Sonntag dürfen Jugendliche nicht arbeiten. Der Lehrbetrieb muss für diese Arbeitszeiten Ausnahmewilligungen beantragen. Beim

Berufsbildungsamt kannst du nachfragen, für welche Berufe sie gelten.

§ ArG 29, 31

⇒ Nachtarbeit, Sonntagsarbeit, Samstagsarbeit, Überstunden

www.arbeitsbedingungen.ch

ARBEITSZEUGNIS Am Schluss der Lehre muss die Berufsbildnerin ein Arbeitszeugnis oder eine Arbeitsbestätigung ausstellen. Eine Arbeitsbestätigung enthält Informationen zum erlernten Beruf, zur Dauer der Anstellung und über die Art der Arbeit. Im persönlich abgefassten Arbeitszeugnis werden auch Fähigkeiten, Arbeitsleistungen, das Verhalten im Team und gegenüber Vorgesetzten beurteilt. Die Arbeitgeberin ist verpflichtet, das Zeugnis wahrheitsgemäss aber wohlwollend zu verfassen. Das Zeugnis darf keine versteckten Botschaften oder Angaben zu Gesundheit, Absenzen und Privatleben enthalten. Wenn du mit dem Zeugnis nicht einverstanden bist, kannst du eine Korrektur verlangen oder dich mit einer Arbeitsbestätigung zufrieden geben. Das Arbeitszeugnis ist ein wichtiger Teil der Stellenbewerbung. Wenn du nur eine Arbeitsbestätigung beilegst, kann das negativ bewertet werden.

§ OR 330a, OR 346a

⇒ Zeugnis

ÄRZTLICHER DIENST Die Lehrbetriebe können im ersten Lehrjahr eine kostenlose ärztliche Untersuchung der Lernenden durchführen lassen. Das Berufsbildungsgesetz ver-

pflichtet sie aber nicht dazu. Die Kantone regeln, in welchen Berufen die Untersuchung obligatorisch ist. Oft müssen Lernende zuerst einen Fragebogen ausfüllen. Danach werden nur jene mit gesundheitlichen Problemen für die ärztliche Untersuchung aufgeboten.

⇒ Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Drogen, Urintest

ARZTZEUGNIS Nach einer Absenz wegen Krankheit oder Unfall können der Lehrbetrieb und die Berufsfachschule ein Arzzeugnis verlangen. Bei längerer Arbeitsunfähigkeit soll der Arzt auf jeden Fall ein Zeugnis ausstellen.

⇒ Absenzen, Krankheit, Unfall

AUFLÖSUNG DES LEHRVERTRAGS Der Lehrvertrag wird für die ganze Ausbildungszeit abgeschlossen. Während der Probezeit gilt eine Kündigungsfrist von sieben Tagen. Danach kann er von einer Vertragspartei nur noch bei schweren Verfehlungen aufgelöst werden, zum Beispiel wegen Diebstahl, dauernder unentschuldigter Absenzen, sexueller Belästigungen oder Ausnützung durch die Arbeitgeberin usw. Weitere Gründe für eine gesetzlich vorgeschriebene Auflösung bestehen, wenn der Lehrbetrieb dich nicht ausbildet oder sich herausstellt, dass du für den Beruf nicht geeignet bist. Das Berufsbildungsamt muss die Gründe prüfen und die Auflösung des Vertrags bewilligen. Wird dem Lehrbetrieb die Ausbildungsbewilligung entzogen, muss sich das Berufsbildungsamt dafür einsetzen, dass du die

Lehre anderswo beenden kannst. Einen Anspruch auf eine neue Lehrstelle gib es aber nicht.

Ⓢ OR 346 / BBG 14, BBG 24,5b / BBV 11

⇒ Lehrstellenwechsel, Lehrabbruch, Betriebsschliessung, fristlose Kündigung

AUFSICHTSKOMMISSION Die Kantone überwachen die Berufsbildung. Zuständig sind die Berufsbildungsämter. Für die direkte Aufsicht setzt der Kanton Berufsinspektorinnen bzw. Ausbildungsberaterinnen ein und je nach Bedarf Mitglieder der Aufsichtskommission oder Expertinnen. Die Aufsichtskommission ist wichtig, weil darin neben der kantonalen Behörde und den Arbeitgeberinnen auch die Arbeitnehmerinnen vertreten sind. Zu den Aufgaben dieser paritätischen Kommission gehört, dass die Mitglieder Lehrbetriebe besuchen, Lernende und Berufsbildnerinnen beraten, Klagen nachgehen und dem kantonalen Berufsbildungsamt Lösungen vorschlagen.

Ⓢ BBG 24,3

⇒ Behörden, Kontrolle, Mitspracherecht

AUSBILDUNGSBERATERINNEN Berufsinspektorinnen werden neu als betriebliche Ausbildungsberaterinnen bezeichnet. Sie sorgen im Auftrag des Kantons für die Überwachung und Einhaltung des Lehrvertrags. Sie sind dem Berufsbildungsamt unterstellt. Bevor der Lehrbetrieb eine Ausbildungsbewilligung erhält, wird er von der Ausbildungsberaterin überprüft. Du hast ein Recht darauf, auch

selber eine solche Kontrolle zu verlangen, wenn du nicht genügend ausgebildet wirst oder es im Betrieb Probleme gibt. Die Ausbildungsberaterin ist verpflichtet, bei Konfliktsituationen zu vermitteln. Kommt es zu einem Lehrabbruch oder einem Berufswechsel, muss sie dich beraten und dir bei der Suche nach einem neuen Ausbildungsplatz helfen.

Ⓢ BBG 24

➔ Arbeitsinspektorate, Aufsichtskommission, Betriebsbesuche

AUSBILDUNGSBERECHTIGUNG Berufsbildnerinnen müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen, um ausbilden zu dürfen. Verlangt wird von ihnen ein Berufsabschluss mit Fähigkeitszeugnis oder eine ähnliche Ausbildung und zwei Jahre Praxis im Beruf. Zusätzlich müssen sie spezielle Kurse für Berufsbildnerinnen oder berufspädagogische Kurse abschliessen. Zu ihren Pflichten gehören die Planung, Durchführung und Auswertung von Lernsituationen, der Umgang mit Problemen und gesellschaftlichen Fragen wie Multikultur, Ökologie, Chancengleichheit usw. Sie müssen über Massnahmen zur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz Bescheid wissen und dich über alle beruflichen Fragen und über die Weiterbildung im Beruf informieren können. Wenn die Berufsbildnerin nicht nach Vorschrift ausgebildet ist, kann der Kanton dem Lehrbetrieb die Ausbildungsberechtigung entziehen.

Ⓢ BBG 45 / BBV 44

➔ Lehrvertrag, Auflösung des Lehrvertrags, Pflichten Berufsbildnerinnen

AUSBILDUNGSBERICHT Die Berufsbildnerin muss am Ende jedes Semesters einen Ausbildungsbericht über dich abgeben. Sie bewertet die Leistungen nach Fachkompetenz, Methodenkompetenz und Sozialkompetenz. Für die Beurteilung dient die Lerndokumentation, die du zu den Lernzielen im Betrieb führen musst. Im Bildungsplan zum Beruf ist festgelegt, was im Ausbildungsbericht stehen muss. Die Berufsbildnerin kann die Leistungen mit Noten oder einer Bewertung zwischen sehr gut bis ungenügend beurteilen. Der Ausbildungsbericht soll helfen, den eigenen Stand in der Ausbildung einschätzen zu können. Die Berufsbildnerin muss den Bericht mit dir besprechen, bevor er an die Eltern oder an die gesetzliche Vertretung geht. Bei Schwierigkeiten in der Lehre sind Ausbildungsberichte als Beweismittel wichtig. Die Aufsichtskommission kann vom Betrieb fordern, dass er alle Berichte vorlegt.

Ⓢ BBG 19 / BBV 12 b,c

➔ Bildungsplan, Lerndokumentation, Mitspracherecht

AUSBILDUNGSREGLEMENT

➔ Verordnung zum Beruf

AUSLAND Während der Grundbildung im Lehrbetrieb besteht die Möglichkeit, an einem Austauschprogramm mit Lernenden im Ausland teilzunehmen. Nach dem Berufsabschluss kannst du Praktika in 32 Ländern machen und erhältst dafür auch finanzielle Unterstützung. Spezielle Programme für Jugendliche bietet der Jugendaustausch. In allen 15 EU-Ländern und in Norwegen und Island wird der

Schweizer Fähigkeitsausweis anerkannt und du hast freien Zugang zum Arbeitsmarkt. Das Bundesamt für Migration informiert über den Stellenmarkt und Arbeitsvermittlungsbüros im Ausland.

➔ Austauschprogramme, Europa (EU), Bilaterale Abkommen

🌐 www.studex.ch, www.intermundo.ch,
www.swissemigration.ch

AUSLÄNDISCHE LERNENDE Alle Lernenden haben unabhängig davon, ob sie Ausländerinnen oder Schweizerinnen sind, die gleichen Rechte und Pflichten, die im Berufsbildungsgesetz und im Obligationenrecht geregelt sind. Doch je nach Aufenthaltsstatus muss der Lehrvertrag vom kantonalen Arbeitsamt oder von der Einwohnerkontrolle, Abteilung Fremdenpolizei oder vom Amt für Migration bewilligt werden.

➔ Bilaterale Abkommen, ausländische Diplome, Berufsanerkennung

🌐 www.jugendweb.asyl.admin.ch

AUSTAUSCHPROGRAMME Während der Grundbildung kannst du einige Wochen in einem anderen Sprachgebiet der Schweiz oder im Ausland lernen und arbeiten. Verschiedene Organisationen vermitteln solche Austauschprogramme. Spezielle Angebote, die mit dem Euregio-Zertifikat abgeschlossen werden, gibt es im Elsass, in Süddeutschland und in Norditalien.

🌐 BBG 6, 2b

➔ Ausland, Europa (EU)

🌐 www.echanges.ch, www.euregio-zertifikat.de,
www.xchange-info.net

BASISLEHRJAHR Das Basislehrjahr ist eine besondere Form des ersten Ausbildungsjahres. Du wirst in diesem Jahr in einem Ausbildungszentrum ausgebildet und wechselst erst danach in die praktische Ausbildung eines Lehrbetriebes oder einer Lehrwerkstätte. Während des Basislehrjahrs besuchst du regulär die Berufsfachschule und die überbetrieblichen Kurse. Das Ausbildungszentrum gilt als Lehrbetrieb, auch wenn es vor allem schulische Bildung vermittelt. Es wird von Beginn an ein normaler Lehrvertrag abgeschlossen, in dem alle Teile der beruflichen Grundbildung enthalten sind. Für das Basislehrjahr dürfen dir keine Kosten verrechnet werden.

🌐 BBV 8, 1- 4

➔ Grundbildung, Lehrwerkstätten

BBT Das Kürzel bedeutet «Bundesamt für Berufsbildung und Technologie». Das BBT gehört zum Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement. Es ist für die gesamte Berufsbildung zuständig: für die berufliche Grundbildung, höhere Berufsbildung und berufsorientierte Weiterbildung. Im BBT werden die Verordnungen über die Grundbildung in allen Berufen erstellt und die Bildungspläne für den Lehrbetrieb und Rahmenlehrpläne für die Berufsfachschulen bewilligt. Das BBT bietet im Internet Informationen zur beruflichen Grundbildung an. Dazu gehören gesetzliche

Bestimmungen, ein Berufsverzeichnis mit allen Verordnungen und Informationen zu wichtigen Änderungen.

💰 BV 63,1

➔ Behörden, kantonale Ämter

🌐 www.bbt.admin.ch

BEHINDERUNG Lernende können trotz körperlicher Behinderung eine berufliche Grundbildung machen. Der Kanton muss für alle notwendigen Erleichterungen sorgen. Dazu gehören zum Beispiel Dispensierungen von einzelnen Fächern, eine individuelle Begleitung und Hilfsmittel. Er kann auch eine Verlängerung der Ausbildungszeit bewilligen. Solche Vereinbarungen sollten mit der Berufsbildnerin im Lehrbetrieb und mit dem kantonalen Berufsbildungsamt vor dem Abschluss des Lehrvertrags abgesprochen werden. Grundbildungen werden auch in speziellen Lehrwerkstätten für Lernende mit Behinderungen angeboten.

💰 BBG 3c / BBV 18

➔ Berufsbildungsämter, Lehrwerkstätten

BEHÖRDEN Im Berufsbildungsgesetz wird immer wieder auf Behörden verwiesen. Die gesamte Berufsbildung ist dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement (EVD) als oberster Behörde unterstellt. Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) ist für alle allgemeinen Fragen zur beruflichen Grundbildung und höheren Berufsbildung zuständig. Die Kantone sorgen für das Angebot, die Durchführung der Prüfungen und die Aufsicht. Zuständig sind in den Kantonen die Berufsbildungsämter, die je nach

Kanton dem Erziehungs- oder Volkswirtschaftsdepartement unterstellt sind. Im Internet findest du ein Wegweisersystem zu allen wichtigen Stellen beim Bund, den Kantonen und den Gemeinden.

➔ BBT, kantonale Ämter, Berufsbildungsämter

🌐 www.ch.ch

BERUFSANERKENNUNG Ausländische Diplome und Ausweise gelten in der Schweiz, wenn sie im Herkunftsland staatlich anerkannt waren und dem schweizerischen Berufsausweis entsprechen. Für die Anerkennung als Fähigkeitsausweis zählt, dass die Ausbildung gleich lang gedauert hat und nach einem ähnlichen System aufgebaut war. Neben der theoretischen muss auch eine praktische Ausbildung nachgewiesen werden. Wer in der Schweiz Wohnsitz hat oder als Grenzgängerin in der Schweiz arbeitet, kann beim BBT einen Antrag für die Berufsanerkennung stellen.

💰 BBV 69

➔ BBT, Europa (EU), Ausland, Austauschprogramme

BERUFSATTEST Die zweijährige berufliche Grundbildung schliesst mit einem eidgenössischen Attest ab. Sie ist praxisbezogener und verlangt weniger Allgemeinbildung. Die Berufsfachschule dauert meistens einen Tag in der Woche, zusätzlich können Freikurse belegt werden. Wenn du im ersten Jahr gute Leistungen hast, ist der Übertritt in die Grundbildung mit Fähigkeitszeugnis möglich. Das Berufsbildungsgesetz garantiert diese Durchlässigkeit. Es sichert aber auch Lernenden mit Lernschwierigkeiten

Unterstützung zu. Sie können in Absprache mit dem Lehrbetrieb und der Schule beim Kanton eine fachkundige Begleitung beantragen. Dieses Einzelcoaching hilft bei Schwierigkeiten in der Schule und im Betrieb. Nach dem Abschluss des Berufsattests können Lernende eine verkürzte Vorbereitung auf das Fähigkeitszeugnis anschliessen. Angerechnet wird in der Regel ein Jahr.

📄 BBG 37 / BBV 10

➡ Lernschwierigkeiten, Durchlässigkeit, Zusatzgrundbildung

BERUFSBEITRÄGE In einigen Gesamtarbeitsverträgen sind Berufsbeiträge oder Solidaritätsbeiträge festgelegt. Sie werden den Arbeitnehmenden, die dem GAV unterstellt sind, direkt vom Lohn abgezogen. Mit diesen Beiträgen werden berufsorientierte Weiterbildungen oder Kosten für besondere Leistungen im Gesamtarbeitsvertrag finanziert. Das Geld wird paritätisch von den Vertretungen der Arbeitgeberinnen und Arbeitnehmerinnen verwaltet. Mitgliedern der Gewerkschaft wird der Berufsbeitrag zurückerstattet.

➡ Abzüge, Weiterbildung

BERUFSBERATUNG Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung unterstützt Jugendliche und Erwachsene bei der Berufswahl, einem Berufswechsel und bei der Weiterbildung. Sie bietet persönliche Beratungsgespräche an. Für Jugendliche bis zum 20. Altersjahr ist die Beratung kostenlos, danach kostet sie je nach Kanton zwischen 100 und 180 Franken pro Stunde. In den kantonalen Berufsinforma-

tionszentren (BIZ) kannst du dich selber über Aus- und Weiterbildungen in allen Berufen informieren. Jeder Kanton ist gesetzlich verpflichtet, Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungen und Berufsinformationszentren zu führen. Informationen zu allen Berufen, Weiterbildungsmöglichkeiten und Tipps zur Berufswahl, Stellensuche und Auslandsaufenthalten usw. findest du auch im Internet.

📄 BBG 49-51 / BBV 55-58

➡ Berufswahl, Laufbahnberatung, Weiterbildung, Berufsinformationszentrum

✉ Adressen: Berufs- Laufbahn- und Studienberatung

🌐 www.berufsberatung.ch, www.svb-asosp.ch/bb

BERUFSBILDNERINNEN Die Berufsbildnerin bildet im Lehrbetrieb die Lernenden aus. Dafür benötigt sie eine Ausbildungsberechtigung. Die Berufsbildnerin ist verpflichtet, dich nach Vorschrift auszubilden. Im Lehrbetrieb ist sie die erste Ansprechperson für alle Fragen zur Ausbildung und bei Problemen. Je nach Betrieb wird sie auch mit Lehrmeister oder Ausbildnerin bezeichnet.

📄 BBG 14 / BBV 8, 44

➡ Ausbildungsberechtigung, Betriebslehre

BERUFSBILDUNG Als Berufsbildung gelten die berufliche Grundbildung, oft auch Lehre genannt, die höheren Berufsbildungen ohne Hochschulen und die berufsorientierte Weiterbildung. Die Berufsbildung ist im Berufsbildungsgesetz geregelt. Zuständige Behörde ist das BBT. Das

Berufsbildungsportal im Internet verbindet mit allen wichtigen Informationsstellen in der Berufsbildung.

📄 BBG 2

➔ Berufsbildungsgesetz, BBT, Behörden

🌐 www.berufsbildung.ch

BERUFSBILDUNGSÄMTER Das Berufsbildungsamt ist während der ganzen beruflichen Grundbildung bei Schwierigkeiten im Lehrbetrieb erste Anlaufstelle. Es entscheidet, wenn es um Fragen wie Verkürzung oder Verlängerung der Lehrzeit, Anerkennung bereits vorhandener Ausweise, Befreiung von der beruflichen Bildung, Erleichterung bei der Lehrabschlussprüfung, Bewilligung von Freikursen usw. geht. Die verschiedenen kantonalen Berufsbildungsämter sind in der Deutschschweizer Berufsbildungsämterkonferenz (DBK) zusammengeschlossen. Damit wird garantiert, dass Lehrverträge in der ganzen Schweiz nach dem gleichen System abgeschlossen und kontrolliert werden.

📄 BBG 24

➔ Behörden, kantonale Ämter

✉ Adressen: Berufsbildungsämter

🌐 www.dbk.ch, Links/Berufsbildungsämter

BERUFSBILDUNGSGESETZ (BBG) Das Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) regelt seit 2004 die Grund- und Weiterbildung in allen Berufen. Zum Gesetz gehören Regelungen für die Ausbildung der Lernenden im Lehrbetrieb und in der Berufsfachschule. Es legt fest, wer die Um-

setzung der Vorschriften kontrolliert und welche Kosten der Bund übernimmt. Die Berufsbildungsverordnung (BBV) umschreibt einzelne Gesetzesvorschriften genauer. Das BBG enthält viele neue Bezeichnungen: Lehrlinge werden als Lernende, die Lehre als Grundbildung, Lehrmeister als Berufsbildnerinnen, Berufsinspektorinnen als Ausbildungsberaterinnen usw. bezeichnet. Du kannst das BBG beim BBT oder beim Berufsbildungsamt beziehen. Jeder Kanton hat auch ein eigenes Gesetz für die Berufsbildung, das Einführungs- oder Vollzugsgesetz zur Berufsbildung genannt wird.

🌐 www.admin.ch, Bundesrecht,

Systematische Rechtssammlung

BERUFSBILDUNGSKOMMISSION Die Eidgenössische Berufsbildungskommission (EBBK) wird vom Bundesrat eingesetzt. In der Kommission sind Bund und Kantone, Mitglieder der Organisationen der Arbeitswelt und Fachexpertinnen paritätisch vertreten. Die Kommission prüft Projekte für die Förderung der Berufsbildung. Sie berät den Bundesrat bei der Umsetzung des BBG und Massnahmen gegen den Lehrstellenmangel und Jugendarbeitslosigkeit.

📄 BBG 69-70

➔ Berufsbildungsverantwortliche, Organisationen der Arbeitswelt

BERUFSBILDUNGSVERANTWORTLICHE Berufsbildungsverantwortliche sind alle Personen, die mit der Ausbildung von Lernenden im Lehrbetrieb, in den überbetrieblichen

Kursen und in der Berufsfachschule zu tun haben. Ihre Ausbildung ist gesetzlich geregelt.

⌚ 47 / BBV, 40-54

➔ Berufsbildnerinnen, Berufsfachschullehrerinnen

BERUFSFACHSCHULEN Als Berufsfachschulen werden alle kantonalen Schulen für Lernende in der beruflichen Grundbildung bezeichnet, also die Gewerbeschulen, die kaufmännischen Berufs- oder Handelsschulen und Berufsschulen aller Art. Der Besuch der Berufsfachschule ist obligatorisch. Sie bietet Allgemeinbildung und berufskundliche Bildung für deinen Beruf an. Die Schule ist verpflichtet, Lernende mit Lernschwierigkeiten oder Behinderungen zu unterstützen und die Chancengleichheit für alle zu fördern.

⌚ BBG 21, 22 / BBV 17-22

➔ Dauer der Berufsfachschule, Schulunterricht

BERUFSFACHSCHULKOMMISSION Die Kantone haben die Aufsicht über die Berufsfachschulen. Berufsfachschulinspektorinnen überwachen, dass die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden. In den einzelnen Schulen haben Berufsfachschulkommissionen den Auftrag, die Organisation und die Abläufe im Schulbetrieb zu überwachen. In einigen Kantonen sind in diesen Kommissionen auch Lernende vertreten.

⌚ BBG 24

➔ Berufsfachschulen, Mitspracherecht

BERUFSFACHSCHULLEHRERINNEN Das Berufsbildungsgesetz stellt Mindestvorschriften für die Ausbildung aller Lehrkräfte an den Berufsfachschulen auf. Berufsfachschullehrerinnen müssen ein Hochschulstudium oder eine andere höhere Ausbildung und eine spezielle berufspädagogische Zusatzausbildung abschliessen. Grundsätzlich wird auch verlangt, dass sie sechs Monate in einem Betrieb gearbeitet haben. Wenn du den Eindruck hast, dass eine Lehrerin nicht genügend Fachwissen hat, muss die Berufsfachschulkommission ihren Unterricht überprüfen.

⌚ BBG 46 / BBV 46-49

➔ Berufsfachschulen, Berufsfachschulkommission

BERUFSFREMDE ARBEIT Der Lehrbetrieb darf Lernende nur dann für berufsferme Arbeiten einsetzen, wenn diese einen Zusammenhang mit der Ausbildung haben. Auf keinen Fall sollen sie die vorgeschriebene Ausbildung behindern. Es ist aber nicht immer einfach zu entscheiden, ob eine Arbeit berufsbezogen ist oder nicht. Als berufsferme Arbeiten gelten zum Beispiel Putzen, Kaffee holen, das Erledigen von persönlichen Einkäufen für Vorgesetzte usw. Die Regel ist, dass du dafür nicht häufiger eingesetzt werden darfst als andere Mitarbeitende. Wenn du oft berufsferme Arbeiten verrichten musst, solltest du darüber mit der Berufsbildnerin reden. Ändert sich nichts, kannst du dich an das Berufsbildungsamt oder an die Gewerkschaft wenden.

⌚ OR 345a, 4 / BBG 14

➔ Akkordarbeit, Pflichten Berufsbildnerinnen

BERUFSINFORMATIONSZENTRUM (BIZ) Die Berufsberatungen führen in jedem Kanton und in vielen Städten Berufsinformationszentren (BIZ). Dort kann man sich kostenlos über Berufe, berufsergänzende Kurse, Weiterbildungen und Studiengänge informieren und Fragen zur Berufsbildung stellen. Es besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Informationen. Die BIZ sind auch erste Anlaufstelle bei der Lehrstellensuche oder für einen Berufswechsel, nach einem Lehrabbruch oder bei Arbeitslosigkeit. Im Internet findest du die Adressen aller BIZ.

📄 BBG 49, 51 / BBV 55,1-2

➡ Laufbahnberatung, Stellensuche, Berufswahl

🌐 www.svb-asosp.ch/bb

BERUFSINSPEKTORINNEN

➡ Ausbildungsberaterinnen

BERUFSKLEIDUNG In gewissen Berufen ist eine Berufskleidung vorgeschrieben, als Gesundheits- oder Unfallschutz oder als einheitlicher Auftritt gegenüber Kunden. Der Lehrbetrieb muss die Berufskleidung zur Verfügung stellen oder die vollen Kosten dafür übernehmen, wenn dazu nichts anderes im Lehrvertrag vereinbart wird. Das Arbeitsgesetz schreibt auch vor, dass die Firma die Reinigungskosten für Schutzkleidungen bezahlt. Regelungen zur Berufskleidung sind auch im Gesamtarbeitsvertrag aufgeführt.

📄 OR 327 / ArGV3, 28

➡ Spesen, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

BERUFSKRANKHEITEN Die Arbeitgeberinnen sind gesetzlich verpflichtet, für eine gesunde Arbeitsumgebung zu sorgen. Dazu gehören besondere Schutzmassnahmen im Betrieb, ergonomische Einrichtungen im Büro, Vorschriften zum Rauchen usw. Trotzdem können Arbeitnehmerinnen an Berufskrankheiten erkranken. Die SUVA informiert über Vorschriften und Präventionsmassnahmen. Wenn an deinem Arbeitsplatz ein solcher Schutz fehlt, informiere die Ausbildungsberaterin.

📄 OR 328, 328a

➡ Ärztlicher Dienst, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Rauchen

🌐 www.suva.ch

BERUFSKUNDLICHE BILDUNG Als berufskundliche Bildung wird das spezifische Fachwissen zum Beruf bezeichnet. Vermittelt wird die berufskundliche Bildung in der Berufsfachschule. In der Verordnung über die Grundbildung und im Bildungsplan zu deinem Beruf sind die einzelnen Prüfungsfächer und die Leistungen festgelegt, die bis zur LAP erreicht werden müssen.

📄 BBG 16,19 / BBV 12

➡ Berufsfachschulen, Betriebslehre, überbetriebliche Kurse

BERUFSMATURITÄT (BM) Mit Berufsmaturität (BM) wird der Reifeausweis bezeichnet, der den Zugang an eine Fachhochschule ermöglicht. Berufsfachschulen oder Privatschulen bieten den Berufsmaturitätsunterricht als Voll-

oder Teilzeitlehrgang an. Für die Zulassung musst du in den meisten Kantonen eine Aufnahmeprüfung bestehen. Der Lehrbetrieb darf den Besuch des Unterrichts nicht verbieten: ein solcher Ausschluss im Lehrvertrag ist ungültig. Der Berufsmaturitätsunterricht dauert in der Regel zwei Tage pro Woche für mindestens sechs Semester, meistens ab dem ersten Lehrjahr, bei vierjährigen Grundbildungen manchmal auch erst ab dem zweiten Lehrjahr. Die Schule kostet nichts, doch Bücher und Sprachaufenthalte müssen von den Lernenden bezahlt werden. Die BM-Ausbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Wer die Prüfung nicht besteht, kann sie einmal wiederholen oder erhält mit genügenden Noten das Fähigkeitszeugnis. Die Prüfungsbestimmungen sind in der Berufsmaturitätsverordnung geregelt. Statt während der Grundbildung kann man sich auch erst nach dem Lehrabschluss auf die BM vorbereiten. Die Berufsfachschulen bieten dafür Kurse an. Mit der Berufsmaturität ist das Studium an allen Fachhochschulen und an bestimmten Hochschulen möglich. Für die Zulassung an die Universität müssen Berufsmaturandinnen eine spezielle Ergänzungsprüfung bestehen.

💰 BBG 25 / Berufsmaturitätsverordnung (BMV) 1-39

➡ Fachhochschulen, Passerelle Universität,
Lehrabschluss ohne Lehrbetrieb

🌐 www.bbt.admin.ch,
www.berufsberatung.ch/dyn/5140.asp

BERUFSPRÜFUNG Die Berufsprüfung bietet eine Vertiefung des Fachwissens im erlernten Beruf. Für die Prüfung wird

Praxiserfahrung verlangt. Die Berufsverbände oder andere Organisationen der Arbeitswelt bestimmen die Zulassungsbedingungen. Nach dem Abschluss besteht die Möglichkeit, eine höhere Fachprüfung abzulegen. Innerhalb eines Berufes werden für ein bestimmtes Fachgebiet immer nur eine Berufsprüfung und eine höhere Fachprüfung angeboten. Die Abschlüsse mit Fachausweis und Diplom sind eidgenössisch anerkannt. Sie werden teilweise an ein Studium an der Fachhochschule angerechnet. Informationen zu den Berufsprüfungen geben das BBT und die Berufsverbände.

💰 BBG 28, 42-43 / BBV 23-27

➡ Fachprüfung, Fachschulen, Berufsverband

🌐 www.bbt.admin.ch, Berufsbildung/höhere Berufsbildung

BERUFSSVERBAND Berufsverbände sind Zusammenschlüsse von Arbeitgeberinnen- oder von Arbeitnehmerinnenorganisationen einer Berufsbranche. Sie werden auch als Organisationen der Arbeitswelt bezeichnet. Zusammen mit anderen solchen Organisationen übernehmen sie im Auftrag des Bundes oder des Kantons bestimmte Aufgaben wie zum Beispiel die Durchführung der überbetrieblichen Kurse für Lernende, die Führung von Schulen und die Organisation der berufsorientierten Weiterbildung im Beruf. Sie bieten Lernenden Informationen zum Lehrvertrag, den Löhnen, Gesamtarbeitsverträgen, Berufsreformen usw. Die Berufsverbände der Arbeitnehmerinnen sind ähnlich wie Gewerkschaften organisiert.

💰 BBG 1 / BBV 13, 21

- Organisationen der Arbeitswelt, Gewerkschaften
- 🌐 www.verbaende.ch

BERUFVERZEICHNIS Die Berufsbildung wird für alle Berufe eidgenössisch geregelt. Unterschieden werden zwölf Berufsfelder. Das BBT führt ein Berufsverzeichnis der Berufe, für die ein Fähigkeitszeugnis oder ein Berufsattest abgegeben wird. Darin findest du alle Berufsbezeichnungen und Adressen der Berufsverbände. Die Berufsbezeichnungen sind geschützt. Die bisher den Kantonen unterstellten Berufe in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Kunst und in der Land- und Waldwirtschaft werden mit einer Übergangsfrist bis 2009 ebenfalls dem Bund unterstellt und in dieses Verzeichnis aufgenommen. Das BBT führt auch eine Liste der Berufstitel, die nach dem Abschluss einer Berufsprüfung oder höheren Fachprüfung gelten.

- 📄 BBG 2, 3d,e
- BBT, Titelschutz, Berufsbildung
- 🌐 www.bbt.admin.ch, Berufsbildung/Berufsverzeichnis

BERUFSWAHL Mit der Berufswahl legst du die Basis für das Berufsleben. Deshalb ist es wichtig, sie als Teil eines Lebensplans zu sehen. Die Berufsberatung bietet im Internet Hilfen und Tipps an und führt in allen Kantonen Berufsinformationstage durch. Dort erhältst du nicht nur Informationen zum Beruf, sondern auch Auskunft zu den Anforderungen, die für eine Ausbildung verlangt werden. Wenn du dir über die Berufswahl nicht sicher bist oder Schwierigkeiten bei der Lehrstellensuche hast, lass dich von

einer Berufsberaterin beraten. In den letzten Jahren sind viele neue Berufe entstanden. Manchmal gibt es gute Alternativen zum Wunschberuf oder ein anderer Beruf entspricht eher deinen Fähigkeiten. Für einige Berufsbereiche wird als 10. Schuljahr ein Berufsvorbereitungsjahr angeboten.

- Berufswahl Frauen, Eignungsprüfungen, Brückenangebote, Zwischenlösungen,
- 🌐 www.berufsberatung.ch, Berufswahl, www.lehrstellen.ch

BERUFSWAHL FRAUEN Automonteurin, Chemikantin, Elektronikerin: Warum nicht einen solchen Beruf erlernen? Frauen treffen ihre Berufswahl unter weniger Berufen als Männer und wählen oft solche aus, die schlecht bezahlt sind und wenig Entwicklungsmöglichkeiten bieten. Es gibt aber über 200 Berufe. Im Internet findest du Tipps und Ideen, wie du den richtigen Beruf findest. In einzelnen Kantonen werden für junge Frauen und Migrantinnen spezielle Bildungs- und Berufsförderungsprogramme angeboten, wenn sie keine Lehrstelle finden.

- Berufswahl, Gender, Integration
- 🌐 www.16plus.ch


BERUFSWETTBEWERB Alle zwei Jahre findet ein internationaler Berufswettbewerb statt. Jugendliche aus aller Welt zeigen jedes Mal in einem andern Land, was sie im Beruf gelernt haben. Mitmachen können alle Lernenden in den zugelassenen Berufen. Daneben gibt es vor allem für Gewerbe- und Dienstleistungsberufe jährlich mehrere

überregionale Wettbewerbe in der Schweiz. Jedes Jahr findet auch ein nationaler «Tag der Berufsbildung» statt.


 www.worldskills.org; www.swisscompetence.ch


BESCHWERDEN Wenn du mit Entscheiden im Lehrbetrieb oder in der Berufsfachschule nicht einverstanden bist, können du und die Eltern oder die gesetzliche Vertretung dagegen Beschwerde einreichen. Informationen zum richtigen Vorgehen geben die Ausbildungsberaterin und das Berufsbildungsamt oder die Prüfungskommission.

 BBG 61

 Disziplinarordnung, Zeugnis, Noten


BETRIEBSBESUCHE Vertreterinnen der Aufsichtskommission oder des Berufsbildungsamtes und Ausbildungsberaterinnen haben das Recht, den Lehrbetrieb zu besuchen. Sie können die Ausbildungsberichte über die Lernenden und ihre Lerndokumentationen verlangen. Wenn sich nach einem Besuch zeigt, dass die Berufsbildnerin nicht nach Vorschrift ausbildet, muss das Berufsbildungsamt eingreifen. Es kann dem Lehrbetrieb die Lehrbewilligung entziehen. Du kannst auch selber den Antrag stellen, dass ein Betriebsbesuch durchgeführt wird. Zum Beispiel bei Problemen oder wenn du die Ausbildung abbrechen willst.

 BBG 24, 1-3

 Ausbildungsberaterinnen, Arbeitsinspektorate,
Auflösung des Lehrvertrags

BETRIEBSFERIEN Der Betrieb kann von den Arbeitnehmerinnen verlangen, dass sie während einer vorgeschriebenen Zeit Ferien machen. Lernende sollen ihre Ferien allerdings während der Schulferien beziehen können, denn der Besuch der Berufsfachschule ist obligatorisch. Du hast das Recht, dass du mindestens zwei Wochen Ferien im Jahr zusammenhängend machen kannst. In vielen Betrieben gibt es eine Ferienregelung. Über die Betriebskommission können Arbeitnehmerinnen Vorschläge für Veränderungen dieser Regelung einreichen.

 OR 329c

 Ferien, Dispensierung, Betriebskommission

BETRIEBSKOMMISSION Je nach Betrieb und Berufsbranche heisst die Betriebskommission auch Angestelltenkommission, Personalkommission oder Arbeiterkommission. Die Mitglieder dieser Kommission vertreten die Interessen der Arbeitnehmerinnen, also auch der Lernenden. Es gibt fortschrittliche Betriebe, die eine Vertreterin der Lernenden in die Kommission wählen lassen. Für die Kommission besteht ein Reglement, das von den Sozialpartnern ausgehandelt worden ist. Darin steht, welche Rechte die Kommission im Betrieb hat, in welchen Bereichen sie mitreden kann und welche Aufgaben sie übernimmt. Bei Problemen im Betrieb kannst du dich an die Betriebskommission wenden. Wenn Arbeitnehmerinnen Veränderungen vorschlagen, muss die Betriebskommission diese mit der Betriebsleitung diskutieren.

 BBG 10

- ⇒ Mitsprache, Lehrlingsvertreterinnen, Lehrlingskommission

BETRIEBSLEHRE Die Lehre wird im Gesetz als berufliche Grundbildung bezeichnet. Die Lernenden machen ihre Grundbildung in einem Lehrbetrieb, einem Lehrbetriebsverbund von verschiedenen Betrieben oder in einer Lehrwerkstätte, die vom Kanton oder einer Organisation geführt wird. Die Grundbildung besteht aus der theoretischen Ausbildung und der beruflichen Praxis im Lehrbetrieb. Als ergänzender Teil der Betriebsausbildung finden überbetriebliche Kurse statt. Die Betriebslehre dauert zwei bis vier Jahre und wird mit einem eidgenössischen Berufsattest, dem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis und allenfalls mit der Berufsmaturität abgeschlossen. Auch Fach- oder Handelsmittelschulen können eine berufliche Grundbildung vermitteln.

Ⓢ BBG 16, 20 / BBV 9

- ⇒ Grundbildung, überbetriebliche Kurse, Berufsmaturität

BETRIEBSREGLEMENT Das Betriebsreglement gilt für alle Angestellten. Es regelt das Zusammenleben im Betrieb, Gesundheitsprävention, Unfallverhütung, die Art der Lohnzahlung, die Arbeitszeiterfassung, Ferien usw. In Betrieben mit Mitspracherecht wird das Betriebsreglement zusammen mit den Arbeitnehmerinnen erarbeitet. Dabei müssen alle Vorschriften im Gesetz und in Gesamtarbeitsverträgen berücksichtigt werden.

- ⇒ Betriebskommission

BETRIEBSSCHLIESSUNG Wenn ein Betrieb aus wirtschaftlichen Gründen schliessen muss, verlieren die Lernenden ihre Stelle. Das Berufsbildungsamt muss sich einsetzen, damit sie in einem anderen Betrieb oder in einer Lehrwerkstätte die Ausbildung fortsetzen können. Doch Anspruch auf eine Lehrstelle besteht nicht. Je rascher du nach der Information über die Schliessung des Berufsbildungsamts, die Berufsfachschule, einzelne Fachlehrerinnen und die Gewerkschaft informierst, desto eher finden sich Anschlusslösungen, ohne dass du die Ausbildung unterbrechen musst.

Ⓢ BBG 14, 4-5

- ⇒ Auflösung des Lehrvertrags, Stellensuche

BILATERALE ABKOMMEN Das bilaterale Abkommen I gilt seit 2002. Es ermöglicht allen Arbeitnehmerinnen der EU-Länder und der Schweiz Personenfreizügigkeit auf dem Arbeitsmarkt. Das heisst, dass Arbeitnehmerinnen in den EU-Ländern und EU-Bürgerinnen in der Schweiz arbeiten können. Bis 2007 gelten noch bestimmte Kontingente, danach ist der Zugang zum Arbeitsmarkt der 15 EU-Länder frei. Ob die Personenfreizügigkeit auch für die zehn neuen EU-Länder gelten soll, wird im Herbst 2005 entschieden. Mit den Bilateralen Abkommen wird Lernenden aus der Schweiz für Berufsbildungsprogramme in der EU Gleichstellung garantiert.

- ⇒ Europa, Ausland, Austauschprogramme

BILDUNGSBEITRÄGE Der Bund bezahlt Beiträge an die Berufsbildung. Viele Angebote in der Berufsbildung werden zum Teil oder ganz vom Bund und von den Kantonen bezahlt und sind deshalb für dich kostenlos. Stark unterstützt werden alle Angebote der Grundbildung, die Vorbereitung auf die Berufsmaturität und die öffentlichen Fachhochschulen. Die höhere Berufsbildung und die berufliche Weiterbildung werden zum grösseren Teil von den Absolventinnen und Organisationen der Arbeitswelt bezahlt. Die Finanzierung der Berufsbildung ist im Berufsbildungsgesetz und den kantonalen Bildungsgesetzen geregelt. Weil der Spardruck zunimmt, ist es wichtig, den kostenlosen Zugang zur Berufsbildung politisch zu sichern.

💰 BBG 52-59 / BBV 59-66

➡ Gewerkschaften, Berufsverbände, Stipendien

BILDUNGSGUTSCHEINE Bildungsgutscheine sind Gutscheine, die für Weiterbildungen verwendet werden können. Sie werden von Schulen an Stelle von Geld akzeptiert. Eine andere Form sind Bildungsgutschriften bei den Steuern. Bis jetzt werden erst im Kanton Genf Bildungsgutscheine abgegeben. In der Deutschschweiz laufen Pilotversuche, wie in Zukunft bestimmte Personen von solchen Gutscheinen profitieren können.

➡ Bildungsurlaub, Weiterbildung

BILDUNGSNACHWEISE Mit dem Bildungspass kannst du Kompetenzen nachweisen, die du in Freizeitkursen und nicht obligatorischen Weiterbildungen erworben hast, zum

Beispiel Sprach- und Informatikzertifikate, Kursdiplome, Wochenendseminare. Als Bildung gelten aber auch regelmässige ehrenamtliche Tätigkeiten wie die Leitung von Jugendgruppen, Betreuungsarbeit in der Familie, politische Ämter usw. Das Berufsbildungsgesetz schreibt vor, dass auch Lernleistungen anerkannt werden können, für die es keine Abschlüsse gibt. Für die Beurteilung müssen die Kantone Beratungen einrichten. Der Nachweis von ausserberuflich erworbenen Kompetenzen ist aber nicht nur für die Weiterbildung wichtig, sondern auch bei der Stellensuche nützlich. In einigen Berufen werden sie an den Lohn angerechnet.

💰 BBG 17; 55, 1i / BBV 4

➡ Weiterbildung, Sprachen, Jugendurlaub, Stellensuche

🌐 www.sveb.ch, Bildungspass

BILDUNGSPLAN Der Bildungsplan, oft auch Modelllehrgang genannt, enthält die Ausbildungsziele, die während der praktischen Ausbildung im Lehrbetrieb und in den überbetrieblichen Kursen erreicht werden müssen. Aufgeführt sind darin auch Bestimmungen, wie die Leistungen überprüft werden, zum Beispiel mit Standortbestimmungen und Zwischenprüfungen usw. sowie die Anforderungen für die LAP. Er enthält Dokumente wie die Lerndokumentation usw. Du erhältst vom Lehrbetrieb einen Bildungsplan. So kannst du nachprüfen, wo du zeitlich für die vorgegebenen Ziele der Ausbildung stehst.

💰 BBG 19b,d

➡ Lerndokumentation, Leistungsziele, Kompetenzprofil

BILDUNGSURLAUB Der Lehrbetrieb kann zusätzlich zu den Ferien Bildungsurlaub gewähren. Dieser muss für Weiterbildung genutzt werden, zum Beispiel für die Vertiefung von Fremdsprachen. Freikurse an der Berufsfachschule oder ein Jugendurlaub können nicht als Bildungsurlaub angerechnet werden. Sie sind gesetzlich geregelt. Ein Recht auf Bildungsurlaub gibt es erst in wenigen Kantonen, und einige Gesamtarbeitsverträge (GAV) enthalten Bestimmungen. Einige grössere Betriebe unterstützen solche Urlaube freiwillig. Die Gewerkschaften kämpfen dafür, dass für alle Arbeitnehmerinnen fünf Tage bezahlter Bildungsurlaub im Gesetz geregelt werden. Auskunft zu den Bestimmungen im Lehrbetrieb und in den GAV geben die Betriebskommission und die Gewerkschaft.

Ⓢ BBG 15, 2d

➔ Gesamtarbeitsvertrag, Gewerkschaften, Jugendurlaub, Bildungsgutscheine

BRÜCKENANGEBOTE Als Brückenangebote werden alle Vorbereitungen auf die Grundbildung bezeichnet wie das Berufswahljahr, das Werkjahr, Berufsintegrationsprogramme usw. Viele Jugendliche absolvieren solche Angebote, weil sie nicht sofort eine Lehrstelle finden. Es gibt kein Recht auf eine Berufsbildung. Brückenangebote sind ein Angebot, um sich gezielt auf einen Berufsbereich vorzubereiten und gleichzeitig vorhandene Schuldefizite zu beheben. Das Ziel ist, die Chancen für einen Ausbildungsplatz zu erhöhen und Jugendliche bei der Suche zu unterstützen. Sie dürfen höchstens ein Jahr dauern und können auch nach

einem Lehrabbruch oder nach der Schliessung des Lehrbetriebs als Zwischenlösung genutzt werden. Die Kantone sind verpflichtet, genügend Brückenangebote anzubieten. Informationen geben die Berufsberatungen und BIZ.

Ⓢ BBG 1 / BBV 7

➔ Motivationssemester, Zwischenlösungen, Vorkurse, Integration

www.berufsberatung.ch,
Berufswahl/ Brückenangebote und Zwischenlösungen

DATENSCHUTZ Für den Lehrbetrieb gelten Datenschutzbestimmungen. Gesundheits- oder Drogentests darf er nur durchführen, wenn sie zur Sicherheit der Beschäftigten nötig sind, und diese ihre Einwilligung gegeben haben. Auch eine technische Überwachung ist nur aus Sicherheitsgründen und zur Erfassung von Arbeitsleistungen erlaubt. Verboten ist das Abhören von Telefongesprächen oder das Lesen von persönlichen Mails. Für eine Überwachung im Internet braucht es Hinweise, dass rechtswidrige Seiten mit pornografischem und rassistischem Inhalt oder mit Aufrufen zu Gewalt heruntergeladen oder verbreitet werden. Der Datenschutz regelt auch, welche Einträge in den Personalakten der Arbeitnehmerinnen nicht erlaubt sind: zum Beispiel keine Angaben zum Privatleben, zur Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder zur Gesundheit. Du hast ein Recht darauf zu wissen, was in deiner Akte steht. Über alle Datenschutzbestimmungen informiert ein Leitfaden des Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten.

- ➔ Persönlichkeitsschutz, Urintest, Drogen
- 🌐 www.edsb.ch

DAUER DER BERUFSFACHSCHULE Der Schulunterricht an der Berufsfachschule ist in der Regel über die ganze Lehrzeit verteilt. Er dauert zwischen einem und zwei Tagen in der Woche. Wie der Schulunterricht während der Grundbildung besucht wird, regelt die Bildungsverordnung zum Beruf. Es gibt verschiedene Modelle: immer dieselbe Anzahl Schultage pro Woche; im ersten Lehrjahr zwei, im zweiten Lehrjahr eineinhalb Tage und im dritten Ausbildungsjahr noch ein Tag pro Woche; mehrmals jährlich Blockunterricht und danach längere schulfreie Arbeitszeiten usw. Ein Schultag darf nie länger als neun Stunden dauern. Zum Schulunterricht gehören auch Freikurse und Stützkurse, die maximal für einen halben Tag pro Woche besucht werden dürfen.

🇨🇭 BBG 22 / BBV 17-20

➔ Grundbildung, Verlängerung der Grundbildung

DBK Die DBK ist die Deutschschweizerische Berufsbildungsämterkonferenz. Sie ist für die Koordination der kantonalen Berufsbildungsämter zuständig und informiert über wichtige Neuerungen in der Berufsbildung.

➔ Berufsbildungsämter

DIPLOME, AUSLÄNDISCHE Für die Anerkennung ausländischer Diplome und Ausweise muss man sich ans BBT wenden. Einen Antrag können Ausländerinnen, die in der

Schweiz wohnen, und Grenzgängerinnen stellen. Ihre Ausweise und Diplome müssen im Herkunftsland staatlich anerkannt und von der Ausbildungsdauer und den erworbenen Qualifikationen mit Abschlüssen in der Schweiz vergleichbar sein. Die Anerkennung ausländischer Diplome wird im Berufsbildungsgesetz geregelt. Für Bürgerinnen aus den EU-Ländern bestehen aber auch spezielle Abkommen mit besonderen Regelungen.

🇨🇭 BBG 68 / BBV 69-70

➔ Ausländische Lernende, Bilaterale Abkommen, Ausland

🌐 www.bbt.admin.ch, Berufsbildung/Dossiers

DISPENSIERUNG Der Unterricht an der Berufsfachschule ist obligatorisch. Doch die Schule kann dich vom Unterricht dispensieren. Für die Dispensation von Schulfächern, die bei der Lehrabschlussprüfung zählen, braucht es auch die Zustimmung des Berufsbildungsamtes.

🇨🇭 BBV 18,3

➔ Absenzen

DISZIPLINARORDNUNG Kantone oder Gemeinden schreiben für die Berufsfachschulen Schulordnungen vor. Ein Teil der Schulordnung ist die Disziplinarordnung. Sie regelt die Strafen, wenn Verbote nicht eingehalten werden, wie zum Beispiel Verstösse gegen das Rauchverbot, Sachbeschädigungen, unentschuldigte Absenzen usw. Wenn du mit Strafen nicht einverstanden bist, kannst du Beschwerde einreichen.

➔ Beschwerden, Berufsfachschulkommission

DREIZEHNTER MONATSLohn

⇒ Gratifikation

DROGEN Am Arbeitsplatz und in der Berufsfachschule sind der Konsum von alkoholischen Getränken oder Drogen und das Kiffen verboten, Rauchen ist oft nur in speziellen Räumen erlaubt. Wenn Drogenkonsum aller Art während der Ausbildungen zu Schwierigkeiten führt, benötigst du Unterstützung einer Beratungsstelle. Solche Stellen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und dürfen ohne deine Einwilligung keine Auskünfte geben.

Der Lehrbetrieb darf keine Tests zum Nachweis von Drogenkonsum durchführen. Auch nicht als Bedingung, damit du die Lehrstelle erhältst. Solche Drogentests sind nur erlaubt, wenn ein Sicherheitsrisiko für dich oder andere Angestellte besteht. Doch auch dann musst du persönlich informiert und gefragt werden. Du hast das Recht, den Test zu verweigern. Der Lehrbetrieb kann dir deswegen nur kündigen, wenn er ein Risiko nachweisen kann. Wird mit deinem Einverständnis ein Test durchgeführt, fällt das Ergebnis unter das Arztgeheimnis. Der Arzt gibt nur eine Empfehlung ab, ob du für die Ausbildung geeignet bist oder sie weiterführen kannst. Wenn sich der Lehrbetrieb nicht an das Testverbot hält, informiere die Gewerkschaft.

⇒ Sucht, Rauchen, Datenschutz, Kündigung

www.sfa-isp.ch

DURCHLÄSSIGKEIT Seit 2004 werden alle Berufsabschlüsse der Grundbildung, die höhere Berufsbildung, die

beruflichen Fachschulen und die Fachhochschulen vom Bund geregelt. Ein Ziel dieser Vereinheitlichung ist eine hohe Durchlässigkeit zwischen den Grund- und Weiterbildungen. In der Grundbildung bedeutet das, dass bei einem Wechsel in eine andere Berufsrichtung oder Qualifikationsstufe der bereits abgeschlossene Teil der Ausbildung angerechnet wird. Die Durchlässigkeit sichert Lernenden mit Berufsabschluss zu, dass sie sich nicht nur in ihrem Beruf weiterbilden können, sondern auch Zugang zu anderen Berufsbereichen oder zu Hochschulen haben. Dabei müssen auch Kompetenzen und Leistungen angerechnet werden, die du ausserhalb der Berufsbildung erworben hast.

BBG 3 d, e; 9 / BBV 4

⇒ Berufsbildung, Anrechnung von Bildung, Weiterbildung

EIDGENÖSSISCHES FÄHIGKEITZEUGNIS

⇒ s. Fähigkeitszeugnis

EIGNUNGSPRÜFUNG Es gibt keine gesetzlichen Vorschriften zu den Eignungsprüfungen, die von vielen Lehrbetrieben bei der Auswahl der Lernenden verlangt werden. Die beiden bekannten Tests Basic- und Multicheck werden von Privatfirmen durchgeführt. Neben diesen häufigen Tests gibt es auch betriebsinterne Eignungsprüfungen. Wichtig ist deshalb, sich vor der Bewerbung zu informieren, ob und welche Tests verlangt werden. Lass dich vom Ergebnis nicht zu sehr beeinflussen. Für die Auswahl ist die persönliche Eignung entscheidender. Deshalb führen viele Lehrbetriebe auch Schnupper- und Infotage durch, an denen du

dich persönlich vorstellen kannst. Die Eignungstests sind umstritten. Geplant ist nun, dass statt solcher Tests von allen Schülerinnen im achten Schuljahr ein Kompetenzprofil erstellt wird.

⇒ Berufswahl, Kompetenzprofil

EINFÜHRUNGSKURSE

⇒ Überbetriebliche Kurse

ELTERLICHE SORGE Bis zum 18. Geburtstag bist du der elterlichen Sorge unterstellt. Die Eltern oder ein Elternteil gelten als deine juristische Vertretung. Sie unterschreiben für dich Verträge und haften für alle Kosten wie zum Beispiel für Telefonrechnungen, Kreditkarten usw. Wenn du einen Vertrag abschliesst, muss er von ihnen unterzeichnet sein, damit er gültig ist. Bei einem mündlichen Kaufvertrag wird vorausgesetzt, dass die Eltern einverstanden sind. Deshalb können sie solche Verträge auch annullieren und verlangen, dass du die Ware zurückgibst, wenn sie mit dem Kauf nicht einverstanden sind. Selber verdientes Geld oder solches, das du zur freien Verfügung erhalten hast, kannst du allerdings auch selber verwalten und nach deinem Gutdünken nutzen. Die elterliche Sorge bringt für Eltern auch Verpflichtungen. Sie müssen für deinen Unterhalt sorgen und dich bis zum Abschluss der beruflichen Grundbildung unterstützen.

§ ZGB 14, 302, 304, 321-323

⇒ Gesetzliche Vertreter, Unterhaltspflicht

EO ERWERBSERSATZORDNUNG Die Erwerbsersatzordnung regelt die Lohnfortzahlung während des Militär- oder Zivildienstes und bei Mutterschaft. Während des Militär- oder Zivildienstes wird der Lohn im ersten Anstellungsjahr für mindestens drei Wochen und dann pro Anstellungsjahr für eine zusätzliche Zeit weiter bezahlt. In vielen Gesamtarbeitsverträgen sind auch bessere Lohnfortzahlungen vereinbart. Die Höhe des Erwerbsersatzes hängt von der Art des Militärdienstes (Rekrutenschule, WK oder andere Dienste), vom letzten Lohn und von der familiären Situation ab. Während der Mutterschaft erhalten alle erwerbstätigen Mütter während 14 Wochen 80 Prozent des letzten Lohnes über die EO bezahlt.

⇒ Militärdienst, Zivildienst, Mutterschaft

🇨🇭 www.ahv.ch

EUROPA (EU) Die Europäische Union (EU) bietet während der Ausbildung Jugendprogramme an: Austauschprogramme, Sprachkurse, Praktika usw. Informationen, auch zur Anerkennung von bereits erworbenen Abschlüssen, erhältst du beim BBT, dem Bundesamt für Migration und bei den kantonalen Berufsbildungsämtern. Direkte Kontakte zu verschiedenen Angeboten für Jugendliche bieten auch die Portale der europäischen Jugendorganisationen an.

⇒ Ausland, Austauschprogramme, Diplome

🇪🇺 www.europa.eu.int/youth

FACHAUSWEIS

⇒ Berufsprüfung

FACHHOCHSCHULEN (FH) Sieben öffentliche Fachhochschulen und eine private bieten in der Schweiz insgesamt 60 Teilschulen um die 200 Lehrgänge an. Alle Diplommstudiengänge dauern drei Jahre und berechtigen, den geschützten Titel FH zu führen. Für berufsbegleitende Studiengänge wird eine Berufstätigkeit von mindestens 50 Prozent vorgeschrieben. Sie dauern mindestens vier Jahre. Nach dem FH-Abschluss besteht die Möglichkeit, Nachdiplomstudiengänge zu absolvieren, die auch Abschlüsse mit Master-Titel anbieten. Zur Zeit werden alle Diplom- und Nachdiplomstudiengänge der Fachhochschulen in das europäische Hochschulsystem mit Bachelor- und Master-Abschlüssen integriert. Das BBT führt für die vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement anerkannten Studiengänge im Internet eine Liste. Mit der Berufsmaturität kannst du prüfungsfrei an der Fachhochschule studieren. Für einige Studiengänge werden allerdings Bewerbungsverfahren in Form von schriftlichen Tests, Gesprächen und Assessment durchgeführt. Auch mit einer Fachmaturität oder Gymnasialmaturität ist die Zulassung möglich, wenn ein Jahr berufliche Praxis nachgewiesen werden kann. Mit bestimmten Abschlüssen der höheren Berufsbildung, zum Beispiel Fachausweisen und Fachschulen, gibt es erleichterte Zulassungen.

➔ Berufsmaturität, Fachmaturität, Durchlässigkeit

🌐 www.bbt.admin.ch, Fachhochschulen;
www.berufsberatung.ch, Studium

FACHMATURITÄT Die bisherigen Diplommittelschulen heissen neu Fachmittelschulen. Sie können mit einer Fachmaturität abgeschlossen werden. Dieser Abschluss ermöglicht den Zugang zu bestimmten Studiengängen in den Bereichen Gesundheit, Soziales, Kunst der Fachhochschulen und der Pädagogischen Hochschulen. Für die Fachmaturität werden je nach beruflicher Ausrichtung zwischen 12 und 40 Wochen Praxis im Beruf verlangt.

📄 BBG 9

➔ Fachmittelschule, Pädagogische Hochschule, Fachhochschulen

FACHMITTELSCHULE Die Fachmittelschulen bereiten vor allem auf Berufe in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Kunst vor. Eine andere Bezeichnung ist auch Diplommittelschule. Die Ausbildung dauert drei Jahre. Mit dem Fachmittelschuldiplom hast du Zugang zu den Höheren Fachschulen. Die Fachmittelschule kann aber auch mit einer Fachmaturität abgeschlossen werden, die an einigen Fachhochschulen anerkannt ist.

📄 BBV 15-16

➔ Fachmaturität, Berufsmaturität

FACHPRÜFUNG, HÖHERE Voraussetzungen für die Zulassung zu einer höheren Fachprüfung sind mehrere Jahre Berufspraxis und Fachwissen im Beruf. Die Zulassungsbedingungen entscheiden die Berufsverbände und andere Organisationen der Arbeitswelt. Sie müssen vom Bund bewilligt werden. An den Berufsfachschulen werden Vor-

bereitungen auf die Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen angeboten. Für einen Beruf gibt es immer nur eine Berufsprüfung und höhere Fachprüfung mit anerkanntem Diplom und geschützter Berufsbezeichnung. Das BBT führt im Internet eine Liste.

💰 BBG 28, 42-43 / BBV 23-27

➡ Berufsprüfung, Berufsverband

🌐 www.bbt.admin.ch,
Berufsbildung/Höhere Berufsbildung

FACHSCHULE, HÖHERE (HF) Höhere Fachschulen gibt es für sieben Berufsbereiche. Seit 2005 ist die Ausbildung neu geregelt. Für die Vorbereitung auf das eidgenössisch anerkannte HF-Diplom gelten nun in der ganzen Schweiz dieselben Vorschriften für Zulassung, Lerninhalte und Abschlussprüfungen. Das Fähigkeitszeugnis wird als Abschluss und auch als Berufserfahrung angerechnet. Die HF kann als Vollzeitschule oder berufsbegleitend besucht werden. Sie dauert mindestens zwei Jahre, berufsbegleitend mindestens drei Jahre. Der Bund legt fest, welche HF-Titel eidgenössisch anerkannt und als Berufsbezeichnung geschützt sind.

💰 BBG 27b, 29

🌐 www.bbt.admin.ch,
Berufsbildung/Höhere Berufsbildung

FÄHIGKEITSZEUGNIS Das eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ) ist der Ausweis, dass du die Lehrabschlussprüfung bzw. das Qualifikationsverfahren für die Grundbildung

in deinem Beruf bestanden hast. Die Berufsbezeichnung im Fähigkeitszeugnis ist geschützt. Das Zeugnis wird vom Kanton ausgestellt. Das EFZ ist Voraussetzung, damit du dich an die Berufsmaturitätsprüfung anmelden kannst, wenn du diese nach Lehrabschluss nachholen willst, oder an Berufs- und Fachprüfungen. Wenn du im Ausland arbeiten möchtest, kannst du die Bestätigung des Fähigkeitszeugnisses beim BBT auf Englisch verlangen.

💰 BBG 17, 3-5, 63 / BBV 35-38

➡ Lehrabschlussprüfung, Qualifikationsverfahren,
Titelschutz

FEIERTAGE In der Schweiz gibt es eidgenössische, kantonale und lokale Feiertage. An den gesetzlich geregelten Feiertagen, zu denen neben bestimmten kirchlichen auch der 1. August gehört, muss dir der Lehrbetrieb frei geben. Für Ausnahmen braucht er eine Bewilligung der zuständigen Behörde. In den Gesamtarbeitsverträgen ist die Lohnfortzahlung für alle Feiertage und der Lohnzuschlag für die Arbeit während der Feiertage geregelt. Auskunft geben die Gewerkschaften.

💰 OR 329

FERIEN Jugendliche haben bis zum vollendeten 20. Altersjahr Anspruch auf mindestens fünf Wochen Ferien. Es ist natürlich von Vorteil, wenn sie in die schulfreie Zeit fallen. Deshalb ist eine frühzeitige Absprache mit der Berufsbildnerin im Lehrbetrieb wichtig. Mindestens zwei Wochen Ferien musst du zusammenhängend beziehen können. Einige

Gesamtarbeitsverträge sehen für Jugendliche mehr als fünf Wochen Ferien vor. Die Gewerkschaften fordern, dass im Arbeitsgesetz eine gesetzliche Regelung von mindestens sieben Wochen Ferien für Jugendliche festgelegt wird. Sie führen Kampagnen für diese Ferienverlängerung durch.

📄 OR 329 a-c

➡ Betriebsferien, Urlaub, Jugendurlaub

🌐 www.gewerkschaftsjugend.ch, Know-how/Ferien

FREIKURSE Du kannst während der Arbeitszeit bis zu einem halben Tag pro Woche Freikurse besuchen. Der Lehrbetrieb muss dir die Zeit dafür bewilligen und darf auch keinen Lohnabzug machen. Er kann aber die Bewilligung zurückziehen, wenn deine Leistungen ungenügend sind. Bei Uneinigkeit entscheidet das kantonale Berufsbildungsamt. Die Berufsfachschulen sind verpflichtet, genügend Freikurse anzubieten. So kannst du während der Grundbildung anerkannte Abschlüsse in Fremdsprachen oder in der Informatik erwerben. Diese werden für die Berufsmaturität oder Prüfungen der höheren Berufsbildung angerechnet.

📄 BBG 22,3 / BBV 20

➡ Sprachen, Freizeitkurse, Bildungsnachweise

FREIZEIT Wenn du mehr als fünf Tage pro Woche arbeiten musst, zum Beispiel auch am Samstag, muss der Lehrbetrieb dir während der Woche einen freien Halbttag gewähren. Dieser Anspruch fällt weg, wenn in dieselbe Woche ein Feiertag fällt. Für einige Berufe gibt es Ausnahmebewilligungen. Das Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco),

die Berufsbildungsämter und die Gewerkschaften geben Auskunft.

➡ Arbeitszeit, Samstagsarbeit, Sonntagsarbeit

FREIZEITKURSE Neben Freikursen während der obligatorischen Schulzeit bieten viele Berufsfachschulen auch Freizeitkurse bzw. Weiterbildungskurse an. Solche Kurse kannst du freiwillig besuchen. Sie bieten die Möglichkeit, während der Grundbildung eine weitere Fremdsprache zu lernen oder ein Informatik-Zertifikat abzuschliessen.

Grössere Schulen führen auch spezielle Kurse für Jugendliche zu Themen wie Persönlichkeitsförderung und Freizeitgestaltung durch. Erkundige dich im Lehrbetrieb, ob dieser einen Kostenbeitrag leistet.

➡ Weiterbildung, Bildungsnachweise, Bildungsurlaub

FRISTLOSE KÜNDIGUNG Der Lehrvertrag wird für die ganze Zeit der beruflichen Grundbildung abgeschlossen. Eine Auflösung des Lehrvertrags muss begründet sein. Als wichtige Gründe gelten, wenn du geistig oder körperlich den Anforderungen der Ausbildung nicht gewachsen bist oder wenn sich im Betrieb während der Grundbildung soviel ändert, dass die Ausbildung nicht mehr oder nur unter sehr schwierigen Bedingungen beendet werden kann. Auch du kannst den Lehrvertrag fristlos kündigen. Als wichtiger Grund gilt, wenn der Berufsbildnerin die beruflichen Fähigkeiten oder die persönliche Eignung für deine Ausbildung fehlen. Neben diesen besonderen Gründen für Lernende bestehen gesetzliche Regelungen für eine fristlose

Kündigung, die für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitgeberinnen gelten. Unbestrittene Kündigungsgründe sind, wenn eine Fortsetzung der Arbeit nicht mehr zumutbar ist, zum Beispiel nach strafbaren Handlungen oder wenn die Arbeit dich gesundheitlich schädigt. Bei Uneinigkeit entscheidet das Arbeitsgericht. Wenn der Lehrbetrieb dir ungerechtfertigt kündigt, hast du Anspruch auf Schadenersatz, zum Beispiel auf die Auszahlung des Lehrlingslohnes bis zum Ende der Ausbildung oder des entgangenen Verdienstes im Beruf, weil sich der Lehrabschluss verzögert. Der Lehrbetrieb ist verpflichtet, bei einer Kündigung des Lehrvertrags sofort das Berufsbildungsamt und allenfalls auch die Berufsfachschule zu informieren.

📄 OR 337, 346 / BBG 14, 4

➡️ Auflösung des Lehrvertrags, Aufsichtskommission, Probezeit, Arbeitslosenversicherung

GENDER Im Zusammenhang mit der gesetzlich vorgeschriebenen Gleichstellung von Frauen und Männern begegnest du immer wieder Begriffen wie «Gender» oder «Gender Mainstreaming». Gender bedeutet geschlechtstypisch und weist auf Ungerechtigkeiten hin, die durch die unterschiedliche gesellschaftliche Stellung entstehen. «Gender Mainstreaming» setzt sich zum Ziel, dass Frauen und Männer in allen Lebensbereichen dieselben Chancen haben. In der Berufsbildung bestehen bei der Berufswahl und Weiterbildung aber noch grosse Unterschiede: Eine Mehrheit der Frauen wählen kürzere, oft frauentypische Ausbildungen mit weniger Karrieremöglichkeiten.

Beim Berufsmaturitätsabschluss und in den Fachhochschulen sind Männer in der Mehrheit. Das Berufsbildungsgesetz schreibt vor, dass die Chancengleichheit gefördert werden muss. Dafür werden Projekte finanziell unterstützt. Berufsbildungsverantwortliche müssen sich während ihrer Ausbildung mit Genderfragen beschäftigen.

📄 BBG 3 c und 55, 1a

➡️ Gleichstellung, Berufswahl Frauen

🌐 www.16plus.ch

GESAMTARBEITSVERTRAG (GAV) Der Gesamtarbeitsvertrag gilt für die Arbeitnehmerinnen eines bestimmten Berufs oder eines Wirtschaftsbereichs. Es gibt fast 600 GAV, denen rund 1,4 Millionen Beschäftigte unterstellt sind. Der GAV wird von den Organisationen der Arbeitswelt ausgehandelt und ist national oder kantonal gültig. Im GAV sind Arbeitszeit, Ferien, Bildungsurlaub, Lohn, Rechte und Pflichten, Mitsprache usw. geregelt. Die Gewerkschaften verlangen, dass Lernende wie die anderen Beschäftigten dem GAV unterstellt sind. Diese Forderung ist noch nicht in allen GAV erfüllt, doch einige enthalten spezielle Vereinbarungen für Lernende. Wenn die Lernenden vom GAV ausgeschlossen sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Informationen erhältst du bei der Betriebskommission im Lehrbetrieb oder bei der Gewerkschaft.

📄 OR 356-362

➡️ Gewerkschaften, Organisationen der Arbeitswelt, Lehrlingskommission

🌐 www.gewerkschaftsjugend.ch

GESETZLICHE VERTRETUNG Die Eltern, ein Elternteil oder ein gesetzlicher Beistand vertreten dich bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie unterzeichnen für dich den Lehrvertrag und verpflichten sich, dich während der Ausbildung zu unterstützen.

📄 ZGB 14 / OR 345,2

➡ Elterliche Sorge, Unterhaltspflicht

GESUNDHEIT Der Lehrbetrieb muss für Arbeitssicherheit und Gesundheit der Angestellten sorgen. In den Berufsfachschulen werden Präventionskampagnen zu Themen wie Sucht, Stress, Drogen, Aids usw. durchgeführt. Spezielle Internetportale für Jugendliche bieten Informationen an und vermitteln Adressen von Beratungsstellen.

➡ Drogen, Rauchen, Mobbing, Sucht, Stress

🌐 www.tschau.ch, www.feelok.ch

GESUNDHEIT, SOZIALES, KUNST (GSK) Alle Berufe in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Kunst (GSK) werden jetzt ebenfalls vom Bund geregelt. Diese Neuorganisation läuft bis 2009. In allen drei Bereichen wird bereits eine Grundbildung angeboten, die nach Schulabschluss gemacht werden kann und mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis oder der Berufsmaturität abgeschlossen werden kann. Für einige der bisher vom Kanton geregelten GSK-Berufe braucht es weiterhin eine Diplomausbildung an der Höheren Fachschule. Verlangt wird dafür ein Fähigkeitszeugnis oder ein Abschluss der Fachmittelschule. Für Gesundheit, Soziales und Kunst werden auch Studiengänge

an den Fachhochschulen angeboten. Diese anerkennen neben der Berufsmaturität auch andere Bildungsnachweise. Informationen über die Änderungen in den GSK-Berufen und die Zulassungsbedingungen zu den Ausbildungen geben die Berufsinformationszentren und die Berufsberatungen.

📄 BBG 2 / BBV 75

➡ Berufsinformationszentrum, Fachmittelschulen, Vorkurs

🌐 www.transition.ch, Neue Berufe

GEWALT In vielen Berufsfachschulen bestehen Massnahmen gegen Gewalt in Form von Vandalismus, politischem Extremismus und Rassismus usw. In der Disziplinarordnung ist festgehalten, dass solche Formen von Gewalt nicht geduldet und Lernende bei schweren Verstössen aus der Schule ausgeschlossen werden. Wenn du selber in der Berufsfachschule oder im Lehrbetrieb Gewalt erlebst, wende dich an die schulinterne Beratungsstelle oder an die Berufsbildnerin. Hilfe bieten auch externe Beratungsstellen, Gewerkschaften und Berufsverbände.

➡ Jugendgruppen der Gewerkschaft, Mobbing, sexuelle Belästigung

GEWERBESCHULEN

➡ Berufsfachschulen

GEWERKSCHAFTEN Die Gewerkschaften vertreten die Anliegen und Interessen der Arbeitnehmerinnen gegenüber den Arbeitgeberinnen und den Behörden. Alle Arbeitneh-

merinnen können einer Gewerkschaft beitreten, also auch Lernende. Manchmal verbietet der Lehrbetrieb den Beitritt. Doch ein solches Verbot verstösst gegen die Bundesverfassung. Sie untersagt auch, Arbeitnehmerinnen wegen einer solchen Mitgliedschaft am Arbeitsplatz zu schikanieren. Informationen zu den Gewerkschaften erhältst du im Internet und bei den Sekretariaten in der Region.

- ➔ Jugendgruppen der Gewerkschaft, Vereinsfreiheit
- ✉ Adressen: Gewerkschaften
- 🌐 www.gewerkschaftsjugend.ch

GLEICHSTELLUNG Die Bundesverfassung garantiert die Gleichstellung zwischen Frauen und Männern. Dazu gehört auch das Recht auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit. Das Gleichstellungsgesetz schreibt vor, dass Frauen und Männer bei der Anstellung, beim Lohn, der Zuteilung der Arbeit und bei der Beförderung gegenüber dem andern Geschlecht nicht benachteiligt werden dürfen. Eine klare Diskriminierung besteht, wenn du wegen des Geschlechts eine Lehrstelle nicht erhältst, während der Grundbildung andere Arbeiten als die Kollegen verrichten musst oder weniger Lohn als sie erhältst. Melde eine solche Benachteiligung bei der Betriebskommission. Wenn sich nichts ändert, kannst du bei der Schlichtungsstelle oder vor Gericht verlangen, dass die Diskriminierung festgestellt und beseitigt wird. Unterstützung für eine solche Feststellungsklage gibt die Gewerkschaft, die auch für dich Klage einreichen kann. Während eines Schlichtungs- und Gerichtsverfahrens sind Klägerinnen immer vor Kündigung geschützt. Informationen

zum Gleichstellungsgesetz mit Beispielen von Klagen und die Adressen der Schlichtungsstellen findest du im Internet.

- 📄 BV 8, Gleichstellungsgesetz (GLG)
- ➔ Gender, Berufswahl Frauen, sexuelle Belästigung
- 🌐 www.gleichstellungsgesetz.ch, www.equality-office.ch

GRATIFIKATION Die Gratifikation ist eine besondere Geldleistung des Lehrbetriebs, zum Beispiel auf Jahresende, zu einem Jubiläum usw. Sie ist nur dann freiwillig, wenn im Lehrvertrag nichts vereinbart wurde. In der Regel wird ein 13. Monatslohn vereinbart. Er ist Teil des Lohnes und muss vom Lehrbetrieb auch dann ausbezahlt werden, wenn der Jahresabschluss nicht gut ist.

- ➔ Lohn

GRUNDBILDUNG Als berufliche Grundbildung wird die Betriebslehre bezeichnet. Grundbildungen bieten auch Handels- und Informatikmittelschulen, Lehrwerkstätten und Lehrverbände an. Die Grundbildung soll den Lernenden bestimmte Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln: berufsspezifische Qualifikationen, um später den Beruf ausüben zu können; Allgemeinbildung, um sich auf dem Arbeitsmarkt behaupten und in die Gesellschaft integrieren zu können; wirtschaftliche, ökologische, soziale und kulturelle Qualifikationen für eine nachhaltige Entwicklung; Selbständigkeit im Denken und die Fähigkeit und Bereitschaft zum lebenslangen Lernen. Die berufliche Grundbildung dauert zwei bis vier Jahre und schliesst mit dem eidgenössischen Attest, dem eidgenössischen Fähigkeits-

zeugnis oder einem gleichwertigen Diplom und der Berufsmaturität ab. Für die gesamte berufliche Grundbildung ist das BBT zuständig.

💰 BBG 12-25 / BBV 6-22

➡ Fähigkeitszeugnis, Berufsmaturität, Berufsattest

🌐 www.bbt.admin.ch, Berufsbildung/Berufliche Grundbildung

HAFTUNG

➡ Schaden

HANDELSMITTELSCHULEN Das Handelsdiplom von Handelsmittelschulen ist bisher manchmal auch als Berufsmaturität anerkannt worden. Doch im neuen Berufsbildungsgesetz werden Handelsmittelschulen nicht mehr als eigenständige Lehrgänge anerkannt, sondern sind nur noch als Lernorte beruflicher Grundbildung aufgeführt. Das bedeutet, dass sie ihre Lehrgänge an die Anforderungen anpassen müssen, die für das Fähigkeitszeugnis als Kaufmann oder Kauffrau gelten, damit sie eidgenössisch anerkannte Abschlüsse abgeben dürfen.

💰 BBG 16,2 / BBV 15-16

➡ Fähigkeitszeugnis, Berufsmaturität, Fachhochschulen

HILFSARBEIT

➡ Berufsfremde Arbeit

HÖHERE FACHSCHULE

➡ Fachschule

IGKG Die Interessengemeinschaft Kaufmännische Grundbildung ist ein Zusammenschluss der Organisationen der Arbeitswelt für kaufmännische Berufe. Sie wurde gegründet, weil einige Berufe in den Bereichen Dienstleistung und Administration keiner Berufsbranche angehören. Die IGKG ist für die Lernenden dieser Lehrbetriebe zuständig und organisiert für sie die überbetrieblichen Kurse. Ähnliche IG's gibt es in anderen Berufsbereichen, zum Beispiel im Detailhandel mit «Bildung Detailhandel Schweiz». Sie bieten nützliche Informationen zu allen Grund- und Weiterbildungen in ihren Berufsbereichen an.

➡ Organisationen der Arbeitswelt, Berufsverband

INTEGRATION Für die Integration von ausländischen Jugendlichen und Lernenden gibt es verschiedene Angebote. Nach der Schule vor allem in Form von speziellen Integrationsbrückenangeboten, wo schulische Lücken geschlossen werden, oder als Berufsintegrationsprogramme für Migrantinnen. Angeboten werden sie vom Kanton, oft zusammen mit Ausländerorganisationen, aber auch von Gewerkschaften. Solche Integrationsprogramme können nicht nur direkt nach der Schule, sondern auch später besucht werden, bis etwa zum 21. Altersjahr. Was in deinem Kanton angeboten wird, wissen die RAV, Gewerkschaften und Jugendberatungsstellen.

💰 BBG 7, 55, 1e

➡ Brückenangebote, ausländische Lernende, Rassismus

INTERNET UND E-MAIL Der Lehrbetrieb kann verbieten, dass du während der Arbeitszeit private Mails liest und verschickst, im Internet surfst oder private Telefonanrufe erledigst. Er darf aber das Telefon nicht abhören und keine privaten Mails lesen. Bei einem Verdacht auf Missbrauch kann er die gewählten Nummern und Adressen feststellen lassen. In vielen Betrieben gibt es Regelungen, ob und wie lange Internet, E-Mail und Telefon während der Arbeitszeit privat genutzt werden dürfen. Wenn der Lehrbetrieb annehmen muss, dass du dich nicht an diese Vorschriften hältst oder im Internet Seiten mit rechtswidrigen Inhalten herunterlädst, darf er Stichproben durchführen. Technisch gesehen ist es jederzeit möglich, deine E-Mails zu lesen und deine Bewegungen im Internet zu überwachen. Gibt es deswegen Probleme oder bestehen Beweise, dass das Überwachungsverbot nicht eingehalten wird, wende dich an die Gewerkschaft oder an den Datenschutzbeauftragten.

➔ Datenschutz, Persönlichkeitsschutz

IV INVALIDENVERSICHERUNG Nach dem 18. Lebensjahr muss der Lehrbetrieb obligatorisch einen Versicherungsbeitrag für die IV vom Lohn abziehen. Auf dem Lohnausweis wird dieser Abzug zusammen mit dem Beitrag an die AHV und EO ausgewiesen. Die IV bezahlt nach einem Unfall oder einer Krankheit Eingliederungsmassnahmen und eine Rente, wenn du nur noch teilweise oder gar nicht mehr arbeiten kannst. Jugendliche, die noch nicht volljährig sind, erhalten eine Hilflosenentschädigung.

📄 BV 111-112

➔ Abzüge, Sozialleistungen

🌐 www.ahv.ch

JUGENDARBEIT Jugendorganisationen in den Bereichen Sport, Kultur, Umwelt und Freiwilligenarbeit werden vom Bund gefördert. Zuständig ist der Dienst für Jugendfragen im Bundesamt für Sozialversicherungen. In den Kantonen und Gemeinden unterstützen Jugendkommissionen Projekte für Jugendliche.


📄 Jugendförderungsgesetz (JFG)

➔ Jugendurlaub, Jugendorganisationen, Jugendarbeitslosigkeit


🌐 www.bsv.admin.ch/fam/grundlag/d/jugend.htm

JUGENDARBEITSLOSIGKEIT Die Zahl jugendlicher Arbeitsloser ist höher als die durchschnittliche Arbeitslosenquote in der Schweiz. Deshalb verlangt das Schweizerische Komitee gegen Jugendarbeitslosigkeit (SKJA), das von Gewerkschaften und Berufsverbänden gegründet wurde, vom Bund dringende Massnahmen, damit Betriebe, Lehrwerkstätten und Fachmittelschulen das Angebot an Ausbildungsplätzen erhöhen. Für jene Jugendlichen, die dennoch nichts finden, sollen überall kostenlose Brückenangebote als Vorbereitung auf die Grundbildung angeboten werden. Als Massnahme nach dem Lehrabschluss fordert das SKJA eine gesicherte Weiterbeschäftigung: Entweder eine Weiterbeschäftigung im Lehrbetrieb für ein Jahr oder die Verpflichtung, dass Betriebe ohne Lernende für eine bestimmte Zeit in Zusammenarbeit mit der Arbeitslosenver-

sicherung Teilzeitstellen kombiniert mit Weiterbildung anbieten. Damit sollen die Chancen auf dem Arbeitsmarkt verbessert werden.

- ➔ Arbeitslosenversicherung, Stellensuche, Weiterbildung
-  www.jugendarbeitslosigkeit.ch

JUGENDARBEITSSCHUTZ Für jugendliche Arbeitnehmerinnen gelten besondere gesetzliche Bestimmungen. Die Vorschriften sind in verschiedenen Gesetzen aufgeführt: im Arbeitsgesetz (ArG), Berufsbildungsgesetz (BBG), Obligationenrecht (OR), Krankenversicherungs- (KVG) und Unfallversicherungsgesetz (UVG). Besondere Bestimmungen gelten für jugendliche Arbeitnehmerinnen bis zum 19. Altersjahr und für Lernende bis zum 20. Altersjahr für die Arbeitszeit, Nacht- und Sonntagsarbeit, Gesundheitsschutz, verbotene Arbeiten, Ferien usw. In den Gesamtarbeitsverträgen gibt es dazu oft auch günstigere Vereinbarungen. Die Gewerkschaften wehren sich dagegen, dass die Arbeitgeberinnen das Jugendschutzalter senken wollen.


- ➔ Arbeitszeit, Arbeitssicherheit, Gesamtarbeitsverträge, Nachtarbeit
-  www.gewerkschaftsjugend.ch

JUGENDAUSTAUSCH


- ➔ Austauschprogramme, Ausland

JUGENDGRUPPEN GEWERKSCHAFTEN Junge Arbeitnehmerinnen und Lernende sind in den Gewerkschaften in besonderen Jugendgruppen organisiert. Diese vertreten die

beruflichen und politischen Anliegen von Jugendlichen und beraten sie bei Problemen in der Ausbildung oder am Arbeitsplatz. Wenn es im Lehrbetrieb zu Streitigkeiten kommt, unterstützen sie Jugendliche mit Rechtsberatung und Rechtsschutz. Die Jugendgruppen sind aber auch ein Treffpunkt, um mit anderen Jugendlichen zu diskutieren, und für gemeinsame Aktivitäten. Im Internet findest du unter der Gewerkschaft, die deine Berufsgruppe organisiert, die Jugendgruppen in der Region. Die Jugendkommission des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes führt ein eigenes Internetportal mit vielen Tipps zur Ausbildung, Informationen zu politischen Kampagnen für junge Arbeitnehmerinnen und Links zu allen Gewerkschaften in der Schweiz und im Ausland.

- ✉ Adressen: Gewerkschaften
-  www.gewerkschaftsjugend.ch

JUGENDORGANISATIONEN Über 80 Jugendorganisationen haben sich zur Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände SAJV zusammengeschlossen. Sie engagieren sich gemeinsam für Themen wie Bildungs- und Sozialpolitik, Mitspracherecht der Jugendlichen, Gesundheit, Gleichstellung usw. Die SAJV informiert über aktuelle Kampagnen und Projekte und vernetzen mit vielen Jugendorganisationen.


-  www.sajv.ch


JUGENDPARLAMENTE Für die politischen Anliegen von Jugendlichen gibt es in der Schweiz keine zentrale Anlauf-


stelle. Doch haben über vierzig Gemeinden, Städte und auch einzelne Kantone sogenannte Jugendparlamente gegründet, die sich regelmässig treffen und Vorschläge einbringen können. Einmal im Jahr findet eine nationale Jugendsession statt, an der Jugendliche Resolutionen an den Bundesrat verabschieden. Es gibt auch ein Europäisches Jugendparlament, in dem die Schweiz vertreten ist.

 www.dsj.ch, www.bern2000.ch

JUGENDURLAUB Wenn du in einer sozialen oder kulturellen Organisation arbeitest, hast du das Recht, dafür jedes Jahr eine Woche Jugendurlaub zu beziehen. Der Urlaub wird für die Leitung oder Betreuung von Veranstaltungen, Lagern, Kursen oder für die eigene Weiterbildung in Freiwilligenarbeit gewährt. Er kann von allen Arbeitnehmerinnen bis zum 30. Altersjahr bezogen werden. Wenn du den Jugendurlaub im Lehrbetrieb mindestens zwei Monate vor Beginn anmeldest, muss er dir dafür freigeben. Du hast aber kein Recht auf Lohn während des Urlaubs. Doch in einigen GAV ist eine Lohnfortzahlung vereinbart worden. Informationen und spezielle Formulare für die Anmeldung des Jugendurlaubs findest du im Internet.


 OR 329 e

 Urlaub, Sport, Bildungsnachweise


 www.jugendurlaub.ch

KANTONALE ÄMTER Ein solcher Hinweis in verschiedenen Gesetzen zur Berufsbildung und Arbeit verweist auf Stellen der Kantonsverwaltung, wie zum Beispiel je nach Kanton

auf das Berufsbildungsamt, Amt für Berufsbildung oder Lehrlingsamt. Weitere wichtige kantonale Ämter für dich sind das Berufsinspektorat, die Berufs- Studien- und Laufbahnberatung und die regionale Arbeitsvermittlung. Das Berufsbildungsamt genehmigt den Lehrvertrag, ist Überwachungsstelle und Beschwerdeinstanz bei Streitigkeiten.

 Berufsbildungsämter, Behörden

KOMPETENZPROFIL Die Begriffe «Kompetenzprofil» und «Kompetenznachweis» werden während der Grundbildung oft gebraucht, wenn es um das Qualifikationsverfahren mit Standortbestimmungen, Teilprüfungen und um die Lehrabschlussprüfung geht. Mit dem Kompetenzprofil werden fachliche, methodische und soziale Fähigkeiten nachgewiesen. Für den Lehrabschluss im Betrieb und in der Berufsfachschule schreibt das Gesetz vor, dass alle diese Fähigkeiten berücksichtigt werden müssen. Die genauen Leistungsziele sind in der Verordnung und dem Bildungsplan zu deinem Beruf beschrieben. Auch Eignungstests, die für eine Lehrstelle oder für die Zulassung zu Fachhochschulen verlangt werden, richten sich nach einem solchen Kompetenzprofil.

 BBV 12, 1 c und 4

 Verordnung zum Beruf, Eignungsprüfungen

KLASSENSPRECHERINNEN In vielen Berufsfachschulen können die Lernenden eine Klassensprecherin oder -vertreterin wählen. Die Klassenvertreterinnen treffen sich regelmässig mit der Schulleitung und besprechen mit ihr

Forderungen der Schülerschaft. Sie können auch selber die Einberufung einer Konferenz und die Behandlung eines bestimmten Anliegens fordern. Eine solche Mitbestimmung, die in der Schulordnung geregelt wird, sollte eigentlich in allen Berufsfachschulen möglich sein. Denn das Berufsbildungsgesetz schreibt vor, dass Lernende ein angemessenes Mitspracherecht haben müssen.

📌 BBG 10

➡ Mitspracherecht

KONTROLLE Wenn der Lehrbetrieb dich nicht ausbildet, dir verbotene Arbeiten überträgt oder gesetzliche Bestimmungen verletzt, kannst du bei der Ausbildungsberaterin oder beim Berufsbildungsamt eine Kontrolle verlangen.

➡ Ausbildungsberaterinnen, Aufsichtskommission, Auflösung des Lehrvertrags

KRANKHEIT Bei Krankheit zahlt die Krankenversicherung die Pflegekosten nicht aber den Lohnausfall. Ohne eine spezielle Regelung muss der Betrieb nur das gesetzliche Minimum leisten. Das bedeutet, dass er im ersten Lehrjahr für drei Wochen den Lohn weiter bezahlt, nachher gelten kantonal unterschiedliche Regelungen. Viele Betriebe schliessen eine Krankentaggeldversicherung ab, die längere Lohnfortzahlungen leistet. Für diese Versicherung können sie einen Prämienbeitrag vom Lohn abziehen. Die geltende Regelung und der Lohnabzug sind im Lehrvertrag beschrieben. Auch die GAV enthalten Vereinbarungen über die Lohnfortzahlung

bei Krankheit. Informationen, was in deinem Beruf und deinem Kanton üblich ist, und welche Prämienbeiträge beim Lohn abgezogen werden dürfen, erhältst du bei der Gewerkschaft oder beim Berufsbildungsamt.

📌 OR 324a; 344a, 5

➡ Abzüge, Schwangerschaft, Gesundheit

KRANKENVERSICHERUNG Die Krankenversicherung ist obligatorisch. Die Grundversicherung bezahlt alle Pflegeleistungen während Krankheit, Schwangerschaft, Spitalaufenthalt, Beiträge an Brillen und auch präventive Gesundheitsuntersuchungen. Bis zum 18. Altersjahr bist du in der Familienversicherung versichert, danach bezahlt du die Prämien für die Krankenversicherung als Einzelperson. Jugendliche bis 25 erhalten bei den Krankenkassen Ermässigungen. Du kannst frei wählen, bei welcher Krankenkasse du eine Versicherung abschliessen willst. Während der Ausbildung erhältst du in den meisten Kantonen eine Prämienverbilligung, die allen Versicherten mit niedrigem Einkommen ausbezahlt wird.

📌 BV 117

➡ Krankheit, Unfallversicherung, IV

🌐 www.bag.admin.ch, Krankenversicherung

KÜNDIGUNG Während der Ausbildung kann dir der Lehrbetrieb nur bei schwerwiegenden Gründen künden. Wenn der Lehrbetrieb aus wirtschaftlichen Gründen schliessen muss, gilt die gesetzliche Kündigungsfrist. Diese und alle

anderen Kündigungsregelungen für Arbeitnehmerinnen findest du im OR. Sie bestimmen zum Beispiel, welche Kündigungsgründe als missbräuchlich gelten und wie lange der Kündigungsschutz bei Krankheit und Mutterschaft dauert.

➔ Betriebsschliessung, fristlose Kündigung

KURSSPESEN Die überbetrieblichen Kurse oder andere obligatorische Kurse der beruflichen Grundbildung sind für dich kostenlos. Auch dann, wenn sie ausserhalb des Lehrbetriebs und der Berufsfachschule stattfinden. Reisekosten und Verpflegung werden in der Regel vom Lehrbetrieb bezahlt. Wenn er die Spesen nicht übernimmt, erkundige dich beim Berufsbildungsamt, wo du Rückerstattung erhältst.

💰 BBG 23, BBV 21

➔ Überbetriebliche Kurse, Spesen

KURZARBEIT Der Lehrbetrieb kann aus wirtschaftlichen Gründen für die Beschäftigten Kurzarbeit einführen. Diese Kurzarbeitszeit gilt aber für Lernende nicht, denn der Lehrvertrag verpflichtet den Betrieb zu einer Vollzeitausbildung. In der Regel geht die Ausbildung also normal weiter. Wenn die Arbeitszeit dennoch vorübergehend kürzer ist, muss der Lehrbetrieb dir weiterhin den vollen Lohn bezahlen und garantieren, dass die Ausbildung nicht darunter leidet. Das gilt auch, wenn du für die Dauer der Kurzarbeit in einen anderen Betrieb versetzt wirst. Kurzarbeitstage dürfen dir nicht von den Ferien abgezogen werden. Wenn in der Lohnabrechnung dafür ein Ferien- oder Lohnabzug

gemacht wird oder weniger Sozialversicherungsabzüge abgerechnet werden, wende dich ans Berufsbildungsamt.

➔ Arbeitszeit, Abzüge

LAUFBAHNBERATUNG Die Laufbahnberatung gehört zur öffentlichen Berufs-, Laufbahn- und Studienberatung des Kantons. Die Laufbahnberatung dient vor allem dazu, dich nach dem Lehrabschluss bei Fragen zur beruflichen Weiterbildung, Entwicklungsmöglichkeiten, Umschulung in einen anderen Beruf, Studienwahl usw. zu unterstützen. Ab dem 20. Altersjahr ist die Beratung kostenpflichtig.

💰 BBG 49-51 / BBV 55-58

➔ Weiterbildung, Berufsberatung,
Berufsinformationszentrum

🌐 www.berufsberatung.ch, Laufbahn

LEHRABBRUCH Für einen Lehrabbruch kann es verschiedene Gründe geben, zum Beispiel eine falsche Berufswahl, ungenügende Ausbildung, ein schlechtes Verhältnis zur Berufsbildnerin oder auch persönliche Probleme. Wenn du die Lehre abbrechen willst, muss der Lehrbetrieb sofort das Berufsbildungsamt informieren. Die Ausbildungsberaterin und die Berufsberatung unterstützen dich bei der Suche nach einem neuen Ausbildungsplatz. In einigen Kantonen gibt es spezielle Anlaufstellen für Jugendliche, welche die Lehre abbrechen wollen. Melde dich sofort bei der Arbeitslosenversicherung an, damit du Arbeitslosenentschädigung erhältst und an Berufsintegrationsprogrammen für Stellensuchende teilnehmen kannst.

➔ Auflösung des Lehrvertrags, Arbeitslosenversicherung, Stress

🌐 www.berufsberatung.ch/dyn/1307.asp

LEHRABSCHLUSS OHNE LEHRBETRIEB Die Lehrabschlussprüfung bzw. das Qualifikationsverfahren für das Fähigkeitszeugnis kann man auch ohne Ausbildung in einem Lehrbetrieb machen. Für die Zulassung werden mindestens fünf Jahre berufliche Praxis verlangt. Die meisten Berufsfachschulen führen Vorbereitungskurse durch. Es ist auch möglich, sich direkt beim kantonalen Berufsbildungsamt für das Qualifikationsverfahren anzumelden. Es überprüft, ob alle Anforderungen erfüllt sind und allenfalls andere Ausbildungen bei der Prüfung angerechnet werden.

💰 BBG 17, 5 / BBV 31-32

➔ Lehrabschlussprüfung, Anrechnung von Bildung

🌐 www.berufsberatung.ch,

Laufbahn/Berufsabschluss nachholen

LEHRABSCHLUSSPRÜFUNG (LAP) Die LAP oder eine Abschlussprüfung entscheiden, ob du den Fähigkeitsausweis bzw. das Berufsattest erhältst. Für diese Abschlüsse zählen je zur Hälfte die berufliche Praxis mit Berufskennnissen und die Abschluss- und Erfahrungsnoten in der Schule. In der Verordnung über die Grundbildung in deinem Beruf ist festgelegt, welche Fähigkeiten im Betrieb und welche Schulfächer geprüft werden, ob die Prüfung schriftlich oder mündlich abgelegt wird und in welchen Bereichen die Erfahrungsnoten zählen. Die Prüfung ist mit der Gesamt-

note 4 bestanden. Für die Abschlussprüfung der Berufsmaturität und in einigen Berufen auch für das Fähigkeitszeugnis werden in der Schule eine Prüfungsarbeit oder eine selbständige Abschlussarbeit im Betrieb verlangt. Der Lehrbetrieb muss dir für die LAP ohne Lohnabzug freigeben. Das gilt auch, wenn du sie wiederholen musst und erst nach dem Ende der Lehrzeit ablegst, aber noch im Lehrbetrieb arbeitest. Keinen Lohnanspruch hast du hingegen, wenn du bereits in einem andern Betrieb angestellt bist.

💰 BBG 33-41 / BBV 30-35

➔ Wiederholung der LAP, Stress, Arbeitszeugnis

LEHRAUFSICHT

➔ Aufsichtskommission, Ausbildungsberaterinnen

LEHRBETRIEBSVERBUND Im Lehrbetriebsverbund sind mehrere Betriebe zusammengeschlossen. So können auch Kleinbetriebe Lernende ausbilden. Die Lernenden arbeiten während der Grundbildung in verschiedenen Betrieben. Der Lehrvertrag wird mit einem Leitbetrieb abgeschlossen und vom Berufsbildungsamt für die ganze Dauer der Grundbildung genehmigt. Der Leitbetrieb trägt die Verantwortung dafür, dass die Ausbildung nach Vorschrift abläuft. Er bestimmt eine Ansprechperson für die Lernenden.

💰 BBG 16, 2a / BBV 8, 9 und 14

➔ Lernort, Betriebslehre

LEHRLINGSAUSWEIS Die Berufsfachschule gibt einen Lehrlings- oder Schülerausweis ab, der bestätigt, dass du

in Ausbildung bist. Mit diesem Ausweis erhältst du Eintritts- und Einkaufsvergünstigungen, zum Beispiel für den öffentlichen Verkehr, in Kinos, Museen, beim Kauf von Büchern, Computern usw. Auch private Organisationen bieten Lehrlingsausweise an. Wenn sie dafür Geld verlangen, lohnt es sich, zuerst nachzufragen, ob die versprochenen Vergünstigungen wirklich gewährt werden.

LEHRLINGSGRUPPEN GEWERKSCHAFTEN

➞ Jugendgruppen Gewerkschaften

LEHRLINGSFIRMA Einige grosse Betriebe führen eigene Lehrlingsfirmen. Dort arbeiten Lernende aus verschiedenen Berufen selbständig. Sie bieten Dienstleistungen an, verkaufen Waren und führen die Administration. Dabei werden sie von Berufsbildnerinnen betreut. Solche Lehrlingsfirmen gibt es bei Banken, im Verkauf, in Betrieben der Maschinenindustrie und in der IT-Branche.

LEHRLINGSLOHN

➞ Lohn

LEHRLINGSVERTRETERINNEN In grossen Lehrbetrieben werden oft mehrere Lernende ausgebildet, manchmal auch in eigenen Lernzentren. Sie können Lehrlingsvertreterinnen wählen. Diese setzen sich in der Betriebs- oder Personalkommission und gegenüber der Betriebsleitung für die Interessen der Lernenden ein. Die Gewerkschaften fordern, dass in Betrieben mit einer bestimmten Anzahl Lernender

die Wahl von Lehrlingsvertreterinnen vorgeschrieben ist. In den GAV soll geregelt werden, welche Rechte sie haben.

➞ Betriebskommission, Mitspracherecht

LEHRSTELLENWECHSEL Mit der Grundbildung wird die Basis für die spätere berufliche Laufbahn gelegt. Wenn sich nach Beginn der Ausbildung herausstellt, dass du die falsche Berufswahl getroffen hast oder für den Beruf nicht geeignet bist, ist ein Wechsel der Lehrstelle möglich. Vor der Auflösung des Lehrvertrags muss das kantonale Berufsbildungsamt informiert werden. Das Amt ist verpflichtet, dich bei der Suche nach einer anderen Lehrstelle oder einem betriebsinternen Wechsel zu unterstützen.

Ⓢ BBG 14, 4-5/BBV 11, 2-3

➞ Auflösung des Lehrvertrags, Lehrabbruch

LEHRVERTRAG Der Lehrvertrag ist ein besonderer Einzelarbeitsvertrag, der zwischen Lernenden, ihrer gesetzlichen Vertretung und der Berufsbildnerin im Lehrbetrieb abgeschlossen wird. Mit dem Vertrag verpflichtet sich die Berufsbildnerin, dich nach Gesetz auszubilden, und der Lernende, für den Lehrbetrieb zu arbeiten. Im Vertrag steht, welchen Beruf du erlernst, wie lange die Ausbildung dauert und ob du die Grundbildung mit Attest, Fähigkeitszeugnis oder Berufsmaturität abschliesst. Ebenfalls geregelt sind die Länge der Probezeit und der Ferien, der Lohn, besondere Lohnabzüge, Spesen für Arbeitsweg, Verpflegung, Unterkunft, Kostenbeiträge an Bücher, Sprachaufenthalte usw. Für den Lehrvertrag gibt es ein einheitliches Formu-

lar des kantonalen Berufsbildungsamtes für die ganze Schweiz. Der Lehrvertrag wird für die ganze Dauer der Grundbildung abgeschlossen, auch wenn du den ersten Ausbildungsteil in der Schule absolvierst oder während der Ausbildung in verschiedenen Lehrbetrieben arbeitest. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn eine Garantie besteht, dass die Lernenden nach der Schulbildung eine berufliche Grundbildung absolvieren können. Nach der Unterzeichnung muss der Lehrbetrieb den Vertrag vom kantonalen Berufsbildungsamt genehmigen lassen. Erst dann ist er gültig und darf ohne Zustimmung des Berufsbildungsamtes nicht mehr verändert werden.

Ⓢ BBG 14 / BBV 8, OR 344-346a

➔ Berufsbildungsämter, Nebenabreden, Auflösung des Lehrvertrags

LEHRWERKSTÄTTEN Lehrwerkstätten sind Lernorte, an denen die schulische und die praktische Ausbildung am selben Ort vermittelt werden. Die Ausbildung wird ebenfalls mit dem Fähigkeitszeugnis abgeschlossen und es gelten die gleichen gesetzlichen Bestimmungen wie für die Betriebslehre. Lehrwerkstätten gibt es vor allem für Berufe im handwerklichen und gestalterischen Bereich, in der Informatik und in der Industrie, auch als geschützte Werkstätten für Lernende mit einer Behinderung.

Ⓢ BBG 16, 2a / BBV 15-16

➔ Betriebslehre, Vorkurse, Behinderung

LEISTUNGSZIELE Die Leistungsziele, die du in der Berufsfachschule und im Lehrbetrieb erreichen musst, sind im Bildungsplan zu deinem Beruf aufgeführt. Der Lehrbetrieb muss dir einen Bildungsplan abgeben. Er gehört zur Verordnung über die Grundbildung in deinem Beruf, wo die allgemeinen Anforderungen im Laufe der Grundbildung und für die Lehrabschlussprüfung geregelt sind.

Ⓢ BBG 19

➔ Bildungsplan, Verordnung zum Beruf

LERNDOKUMENTATION In der Verordnung über die Grundbildung in deinem Beruf steht, ob eine Lerndokumentation geführt werden muss. Ein Teil der Lerndokumentation kann ein Arbeitsbuch sein. Der Betrieb soll dir während des normalen Arbeitstags genügend Zeit geben, um die Lerndokumentation zu führen. Die Berufsausbildnerin ist verpflichtet, diese mindestens einmal pro Semester zu kontrollieren und zu unterschreiben. Sie informiert dich, ob sie für die Lehrabschlussprüfung bewertet wird.

Ⓢ BBG 19 / BBV 30, 1

➔ Verordnung zum Beruf, Bildungsplan

LERNENDE Das Berufsbildungsgesetz bezeichnet Lehrlinge als Lernende. Damit sind alle Jugendlichen gemeint, welche eine berufliche Grundbildung im Lehrbetrieb, in einer Lehrwerkstätte oder Handelsmittelschule machen.

LERNORT Als Lernorte bezeichnet das Berufsbildungsgesetz alle Orte, an denen berufliche Grundbildungen

vermittelt werden. In der Regel sind das der Lehrbetrieb, die Berufsfachschule und die überbetrieblichen Kurse. Spezielle Lernorte sind Lehrwerkstätten, Lehrbetriebsverbände und Handels- oder Informatikmittelschulen.

LERNSCHWIERIGKEITEN

➔ Stützkurse, Verlängerung der Grundbildung, Stress

LOHN Der Lohn ist im Lehrvertrag festgelegt. Es gibt keinen gesetzlich vorgeschriebenen Lohn für Lernende. Viele Berufsverbände legen Richtlinien zu Mindestlöhnen fest, die aber für den Lehrbetrieb nicht verpflichtend sind. Hingegen muss er Lohnregelungen des Gesamtarbeitsvertrags einhalten. Lernende haben kein Anrecht darauf, dass sie wie die anderen Beschäftigten im Betrieb am Jahresende Lohnerhöhungen oder den Teuerungsausgleich erhalten. Bezahlt werden muss nur der vertraglich festgelegte Lohn. Wenn du aber mehr erhältst, als im Vertrag steht, gilt der höhere Lohn automatisch als Vertragslohn und darf nur mit deiner Einwilligung gesenkt werden. Im Internetportal der Gewerkschaftsjugend findest du Lohnempfehlungen für verschiedene Berufe und Informationen.

💰 OR 322, 323, 323b, 324, 344, 2

➔ Lohnabrechnung, Gratifikation, Gesamtarbeitsvertrag

www.gewerkschaftsjugend.ch, Know-how/Löhne

LOHNABRECHNUNG Der Lehrbetrieb muss den Lohn monatlich bezahlen. Er überweist dir den Nettolohn. Das heisst, vom vertraglich festgelegten Bruttolohn werden dir

nach der Volljährigkeit die Sozialversicherungsbeiträge für AHV, IV, EO und Arbeitslosenversicherung (ALV) abgezogen. Die Abzüge müssen auf der Lohnabrechnung ausgewiesen sein. Ebenfalls aufgeführt sind darin Spesen, die du für Berufsauslagen erhältst, und alle geleisteten Überstunden. Am Ende des Jahres erhältst du eine Lohnabrechnung für die Steuern, die den Bruttolohn, die Sozialversicherungsabzüge, den Nettolohn und die Spesen für das ganze Jahr belegt.

➔ Abzüge, Spesen, Lohnabzüge

LOHNABZÜGE Der Lehrbetrieb darf nur Lohnabzüge machen, die im Lehrvertrag festgelegt sind. Nicht erlaubt sind Abzüge für den Besuch der Berufsfachschule, der Freikurse und der überbetrieblichen Kurse. Er kann dir auch dann den Lohn nicht kürzen, wenn deine Leistungen schlecht sind, du viele Krankheitsabsenzen hast oder er mit deinem Auftreten nicht einverstanden ist, zum Beispiel mit der Frisur, einem Piercing oder der Kleidung. Abzüge sind nur erlaubt, wenn du unentschuldigt nicht zur Arbeit kommst oder dem Betrieb absichtlich einen Schaden zufügst. Bei Uneinigkeit muss das Arbeitsgericht entscheiden, ob und um wie viel der Betrieb den Lohn kürzen darf.

💰 OR 321e / BBG 22,2-3 / BBV 21,3

➔ Abzüge, Schaden, Absenzen

LOHNSYSTEME Es gibt verschiedene Lohnsysteme. Die häufigsten sind der Zeitlohn, der für eine bestimmte Zeiteinheit berechnet wird, oder der Stücklohn bzw. Akkordlohn pro

gefertigtem Stück. Eine Mischform beider Systeme ist ein Grundlohn mit zusätzlicher Provision für eine bestimmte Anzahl gefertigter Stücke oder verkaufter Produkte. Oft werden auch Leistungslöhne ausbezahlt, die sich aus einem Grundlohn und einem Bonus für die Zusatzleistungen zusammensetzen. Lohnzahlungen in Form von Akkordlohn oder flexiblen Leistungslöhnen mit Boni oder Provision sind während der Grundbildung nicht erlaubt.

⇒ Akkordarbeit

MILITÄRDIENST Die gesetzliche Pflicht zum Militärdienst gilt auch während der beruflichen Grundbildung. Wenn das Aufgebot in die Zeit der Lehrabschlussprüfung fällt, können Lernende ein Gesuch um Verschiebung stellen. In der Regel wird das Gesuch berücksichtigt, doch ein Anspruch darauf besteht nicht. Wenn du im Dienst bist, kannst du beim Kompaniekommandanten für die Prüfungszeit Urlaub beantragen. Der Betrieb muss allen Beschäftigten für die Erfüllung gesetzlicher Pflichten wie Militärdienst, Zivildienst, Zivilschutz, Ausübung eines öffentlichen Amtes usw. frei geben. Im ersten Jahr der Anstellung wird der Lohn während drei Wochen weiter bezahlt, ab dem zweiten Jahr gelten kantonal unterschiedliche Fristen. In vielen Gesamtarbeitsverträgen sind bessere Lohnfortzahlungen vereinbart.

§ OR 324a

⇒ EO Erwerbsersatzordnung, Zivildienst

www.militel.ch, Telefon für Militärprobleme,
www.soldatenkomitee.ch

MINDESTALTER ERWERBSARBEIT

⇒ Arbeitnehmerinnen

MITSPRACHERECHT Lernende haben im Lehrbetrieb und in der Berufsfachschule ein Mitspracherecht. In den Berufsfachschulen und in grösseren Betrieben bestimmen sie Klassensprecherinnen bzw. Lehrlingsvertreterinnen, welche ihre Interessen vertreten. Das Gesetz verpflichtet die Arbeitgeberinnen, die Vertretungen der Beschäftigten anzuhören, zum Beispiel bei Entlassungen einer grösseren Anzahl von Angestellten, beim Verkauf des Betriebs oder bei einer Fusion. Die Gewerkschaften fordern, dass Betriebe mit einer bestimmten Anzahl Lernender eine Lehrlingsvertretung wählen lassen, die das Mitspracherecht sichert.

§ BBG 10

⇒ Klassensprecherinnen, Lehrlingsvertreterinnen,
Betriebskommission

MOBBING Mobbing kann im Lehrbetrieb oder in der Berufsfachschule vorkommen. Das Wort kommt vom Englischen «to mob» und heisst anpöbeln, schikanieren. Auch sexistische Bemerkungen und Belästigungen können eine Form von Mobbing sein. Wenn du im Lehrbetrieb von einem Vorgesetzten oder einem andern Beschäftigten gemobbt wirst, wende dich an die Berufsbildnerin, an die Betriebskommission oder an die Ausbildungsberaterin. In den meisten Berufsfachschulen gibt es eine Anlaufstelle für Konfliktlösung. Unterstützung bieten auch Beratungsstellen, die auf Mobbing spezialisiert sind. Im Internet findest du Informationen,

wie du dich bei Mobbing verhalten sollst und wo du in deiner Region Beratung erhältst. Soforthilfe vermittelt Telefon 147.

➔ Sexuelle Belästigung, Gesundheit, Stress

🌐 www.mobbing-info.ch,
www.mobbing-beratungsstelle.ch

MODELLLEHRGANG

➔ Bildungsplan

MODULAUSBILDUNG Die Grundbildung kann auch in Form von verschiedenen Modulen absolviert werden. Jedes Modul wird für sich abgeschlossen. Eine bestimmte Anzahl von Modulen berechtigt dazu, die Lehrabschlussprüfung zu machen. Solche Modulausbildungen werden vor allem von Personen absolviert, welche die Grundbildung nachholen. In bestimmten Berufen können sich Lernende mit Modulen eine Ausbildung mit persönlichen Schwerpunkten zusammenstellen. Sie absolvieren die Module in verschiedenen Betrieben und an der Berufsfachschule. Für die LAP wird eine bestimmte Anzahl von Grund- und Aufbaumodulen verlangt. Solche Modulausbildungen gibt es zum Beispiel in der Informatik.

📖 BBG 17,5, 34,2 / BBV 31

➔ Anrechnung von Bildung, Lehrabschluss ohne Lehrbetrieb

MOTIVATIONSEMESTER Eine besondere Form von Zwischenlösung nach dem Schulabschluss oder nach einem Lehrabbruch ist das Motivationssemester. Es dauert in der

Regel sechs Monate, kann aber auf ein Jahr verlängert werden. Finanziert wird es von der Arbeitslosenversicherung. Während des Motivationssemesters arbeitest du in einem Betrieb und erhältst Lohn, daneben besuchst du meistens an einem Tag spezielle Kurse, um Lücken in der Allgemeinbildung zu schliessen und dich auf den Beruf vorzubereiten. Absolventinnen mit guten Schulnoten können bereits die Berufsfachschule besuchen und danach direkt mit dem zweiten Ausbildungsjahr der Grundbildung beginnen. Diese Möglichkeit besteht bis jetzt im Kanton Zürich, soll aber ausgebaut werden.

➔ Brückenangebote, Zwischenlösungen, Lehrabbruch

🌐 www.berufsberatung.ch,

Berufswahl/Brückenangebote und Zwischenlösungen

MUTTERSCHAFT Erwerbstätige Mütter erhalten nach der Geburt des Kindes 14 Wochen Mutterschaftsurlaub. Während dieser Zeit sind sie versichert: Die Erwerbsersatzordnung (EO) und die Arbeitgeberin bezahlen 80 Prozent des letzten Lohnes. Das gilt für alle Arbeitnehmerinnen, wenn sie seit neun Monaten die Sozialversicherungsbeiträge an die EO bezahlt haben und für junge Frauen unter 18 Jahren, wenn sie einen Beruf lernen oder arbeiten. In einigen GAV sind auch längere Mutterschaftsurlaube vereinbart. Nach dem Mutterschaftsurlaub muss der Betrieb der Mutter die nötige Zeit zum Stillen des Kindes frei geben. Wenn wegen der Mutterschaft ein erfolgreicher Lehrabschluss gefährdet ist, kann das Berufsbildungsamt eine Verlängerung der Ausbildungszeit bewilligen. In zehn Kan-

tonen haben Mütter mit niedrigem Einkommen während einem bis zwei Jahren einen Anspruch auf Bedarfsleistungen.

➔ Schwangerschaft, Verlängerung der Grundbildung, EO, Gesamtarbeitsvertrag

🇨🇭 www.bsv.admin.ch, Mutterschaft

NACHHALTIGKEIT Die berufliche Grundbildung soll Lernenden die Fähigkeit vermitteln, zu einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen. Dazu gehört auch, dass sie ökologische und soziale Kenntnisse erwerben. Diese Bildung für Nachhaltigkeit ist im Berufsbildungsgesetz und im Fachhochschulgesetz vorgeschrieben. Die UNO hat die Jahre 2005 bis 2014 zum Jahrzehnt der «Bildung für eine nachhaltige Entwicklung» bestimmt. Jugendverbände und Umweltorganisationen fordern nun ein nationales Bildungsprogramm für Nachhaltigkeit, das auch für die Berufsfachschule gelten soll.

🇨🇭 BBG 15,c

➔ Jugendorganisationen

🇨🇭 www.umweltbildung.ch

NACHHOLBILDUNG Jugendliche und Erwachsene, die keine Grundbildung haben, können diese nachholen.

➔ Lehrabschluss ohne Lehrbetrieb, Anrechnung von Bildung, Bildungsnachweise

NACHTARBEIT Als Nachtarbeit gilt die Arbeitszeit zwischen 23 Uhr und 6 Uhr. Jugendliche Arbeitnehmerinnen dürfen bis zum 19. Altersjahr und Lernende bis zum 20. Altersjahr

während der Nacht nicht beschäftigt werden. Ausnahmeregelungen gibt es für Berufe, in welchen gewisse Tätigkeiten nur nachts erlernt werden können. Der Bundesrat will das Schutzalter für alle Jugendlichen auf 18 Jahre senken. Gewerkschaften und Jugendorganisationen kämpfen gegen diese Verschlechterung.

🇨🇭 ArG 31

➔ Arbeitszeit

🇨🇭 www.gewerkschaftsjugend.ch

NEBENABREDEN Es gibt Lehrbetriebe, die Lernenden neben dem Lehrvertrag spezielle Vereinbarungen aufzwingen. Nebenabreden sind zum Beispiel, wenn der Betrieb von dir verlangt, dass du keine Freikurse besuchst oder die Vorbereitung auf die Berufsmaturität nicht während der Grundbildung absolvierst. Solche Vereinbarungen solltest du auf keinen Fall unterschreiben. Sie sind gesetzlich nicht zulässig und müssen deshalb auch nicht eingehalten werden.

➔ Lehrvertrag

NOTEN Während der Grundbildung werden Leistungen und Kenntnisse bewertet. In der Berufsfachschule werden diese Bewertungen meistens in Noten ausgedrückt, im Lehrbetrieb und in den überbetrieblichen Kursen werden auch Bewertungsformulare mit Leistungsbeurteilungen verwendet. Für die Bewertung der Lehrabschlussprüfung schreibt das Berufsbildungsgesetz vor, dass nur ganze und halbe Noten verwendet werden dürfen. In der Verordnung über die Grundbildung in deinem Beruf steht, wie die

schriftlichen und mündlichen Teile bewertet und die Gesamtnote errechnet wird, welche Erfahrungsnoten zählen und wie eine Prüfungsarbeit angerechnet wird. Für das Fähigkeitszeugnis werden in der Regel die Erfahrungsnoten der letzten vier Semester, für das Berufsattest der letzten zwei Semester berücksichtigt. Wenn du während der Ausbildung oder an der LAP mit bestimmten Noten nicht einverstanden bist, kannst du dagegen Einsprache erheben. Informationen zum Einspruchs- oder Rekursverfahren gibt das Schulsekretariat.

📄 BBG 34,1 / BBV 34

➡️ Verordnung zum Beruf, Lehrabschlussprüfung, Beschwerden

OBLIGATIONENRECHT (OR) Das Obligationenrecht ist ein Teil der Zivilgesetzgebung. Es regelt den Abschluss von Verträgen wie Kaufverträge, Auftrag, Darlehen, Arbeitsverträge und verschiedene Gesellschaftsverträge.

➡️ Arbeitsvertragsrecht

🏠 www.admin.ch, Bundesrecht, Systematische Gesetzessammlung

ORGANISATIONEN DER ARBEITSWELT Als Organisationen der Arbeitswelt (OdA) bezeichnet das Berufsbildungsgesetz die Sozialpartner, d.h. Gewerkschaften und Verbände der Arbeitnehmerinnen und Berufs- und Unternehmerverbände der Arbeitgeberinnen. Die OdA übernehmen im Auftrag des Kantons die Organisation und Durchführung überbetrieblicher Kurse und führen Abschlussprüfungen durch.

Sie steuern zusammen mit dem BBT und den Kantonen die Berufsbildung. Für die Finanzierung der Grund- und Weiterbildung der Arbeitnehmerinnen im Betrieb können sie Berufsbildungsfonds einrichten.

📄 BBG 1, 23 / BBV 21,1

➡️ Gewerkschaften, Verbände, Berufsverzeichnis

🏠 www.berufsbildung.ch

PÄDAGOGISCHE HOCHSCHULE Die Ausbildung an den Pädagogischen Hochschulen wird von den Kantonen geregelt. Es gibt 15 pädagogische Hochschulen. Mit der Berufsmaturität oder dem Diplom einer Fachmittelschule ist die Ausbildung als Kindergärtnerin, Primar- oder Sekundarlehrerin möglich. An den meisten Schulen musst du eine Aufnahmeprüfung oder einen Vorkurs machen. Das Studium an der Pädagogischen Hochschule dauert drei Jahre. Es gibt auch berufsbegleitende Studiengänge. Du kannst an allen Pädagogischen Hochschulen studieren, auch ausserhalb deines Wohnkantons.

🏠 www.phschweiz.ch

PARITÄTISCHE KOMMISSION Eine Kommission gilt als paritätisch, wenn sie sich aus gleich starken Interessengruppen zusammensetzt. Solche Kommissionen gibt es auch in der Berufsbildung, zum Beispiel die Berufsfachschulkommission und die Aufsichtskommission für die Grundbildung im Betrieb. Das Ziel paritätischer Kommissionen sind Vereinbarungen, die von allen Interessengruppen eingehalten werden.

➡️ Organisationen der Arbeitswelt

PASSERELLE UNIVERSITÄT Nach dem Abschluss der Berufsmaturität besteht die Möglichkeit, eine Aufnahmeprüfung für die Zulassung an die Universitäten und an die ETH zu machen. Im Passerelle-Reglement sind die Zulassungsbedingungen, Prüfungsfächer und die Bewertung geregelt. Verschiedene Schulen bieten Vorbereitungen auf die Prüfung an.

⇒ Weiterbildung, Berufsmaturität

🌐 www.berufsberatung.ch/dyn/5140.asp

PAUSEN Während des Arbeitstages im Lehrbetrieb hast du ein Recht auf Pausen. Bei einem Arbeitstag von fünfeinhalb Stunden muss die Pause mindestens 15 Minuten, bei sieben Stunden 30 Minuten und bei 9 Stunden 60 Minuten dauern. Wenn du während der Pause den Arbeitsplatz nicht verlassen kannst, gilt sie als Arbeitszeit.

📌 ArG 15

PERSONALKOMMISSION

⇒ Betriebskommission

PERSÖNLICHKEITSSCHUTZ Persönlichkeitsschutz bedeutet, dass du als Mensch geachtet werden musst. Das Gesetz verpflichtet den Betrieb, die Persönlichkeitsrechte der Angestellten zu schützen. An diese Verpflichtung müssen sich aber auch alle Arbeitnehmerinnen gegenseitig halten. Bei Verletzungen des Persönlichkeitsschutzes, zum Beispiel durch Gewalt, Drohungen und Belästigungen aller Art, muss die Arbeitgeberin eingreifen. Neben dem Persönlich-

keitsschutz bestehen Persönlichkeitsrechte, die der Betrieb nicht verletzen darf. So kann er zu Aussehen und Kleidung der Beschäftigten nur dann Vorschriften machen, wenn eine direkte Auswirkung auf die Arbeit besteht. Personenkontrollen wie die Überwachung des Arbeitsplatzes oder der Leistung und Drogentests sind nur nach bestimmten Vorschriften und mit der ausdrücklichen Einwilligung der Beschäftigten zulässig. Der Betrieb darf Personalakten über Beschäftigte anlegen, doch dürfen sie keine Eintragungen über das Privatleben, die Gesundheit, die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder abwertende Bemerkungen zur Person enthalten. Für jede persönliche Auskunft muss die Arbeitgeberin die Einwilligung des Beschäftigten haben.

📌 OR 328

⇒ Datenschutz, Drogen, sexuelle Belästigung

PFLICHTFÄCHER

⇒ Allgemeinbildung, berufskundliche Bildung, überbetriebliche Kurse

PILOTVERSUCHE Für die Reform und Neuorganisation von Berufsausbildungen sind Pilotversuche wichtig. Lernende, die an solchen Pilotversuchen der Berufsfachschulen teilnehmen, besuchen Pilotklassen. Für diese können bestimmte Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes nicht gelten. Doch gesichert ist immer die Anerkennung der Abschlüsse und der Berufsbezeichnungen. Die Teilnahme an einem Pilotversuch darf Lernenden keine Nachteile brin-

gen. Pilotversuche werden auch für die Entwicklung der gesamten Berufsbildung durchgeführt, zum Beispiel mit Projekten zur Förderung der Chancengleichheit, den Ausbau der Lehrstellen, die Weiterbildung usw. Die Finanzierung solcher Projekte ist im Berufsbildungsgesetz geregelt.

⌚ BBG 4, 55, 70

PRAKTIKUM Du kannst die berufliche Grundbildung auch an einer Handels- oder Informatikmittelschule absolvieren. Damit diese Schulen eine Bewilligung für die Ausbildung erhalten, müssen sie zusichern, dass du während der Ausbildung Praktika in Betrieben machst. Diese Praktika müssen von der Schule organisiert werden. Sie übernimmt die Verantwortung für eine Betreuung und vereinbart Ausbildungsziele. Wenn ein Praktikum länger als sechs Monate dauert, muss mit dem Betrieb ein Vertrag abgeschlossen werden. Der Vertrag gilt erst, wenn er vom Berufsbildungsamt genehmigt ist.

⌚ BBG 15

➔ Berufsmaturität, Handelsmittelschulen

PROBEZEIT Die Probezeit wird im Lehrvertrag geregelt. Sie darf nicht kürzer als ein Monat und nicht länger als drei Monate sein. Der Lehrbetrieb kann die Probezeit auf maximal sechs Monate verlängern, wenn du einverstanden bist, und das Berufsbildungsamt einwilligt. Steht im Lehrvertrag nichts zur Probezeit, gelten die gesetzlich vorgeschriebenen drei Monate. Während der Probezeit können beide

Vertragspartner den Lehrvertrag mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen kündigen.

⌚ OR 344a, 346, 1

➔ Auflösung des Lehrvertrags

PRÜFUNGSEXPERTINNEN Die Prüfungsexpertinnen führen die Abschlussprüfungen in der Grundbildung durch. Sie werden vom Kanton bestimmt. Während der Prüfungen in der Berufsfachschule und im Lehrbetrieb müssen sie Resultate und Beobachtungen und auch Einwände der Lernenden schriftlich festhalten. Für die Zulassung als Prüfungsexpertin braucht es eine vorgeschriebene Ausbildung.

⌚ BBG 47 / BBV 35,1-2 und 48-50

➔ Prüfungskommission

PRÜFUNGSKOMMISSION Der Kanton oder das BBT bestimmen zusammen mit nationalen Organisationen der Arbeitswelt die Prüfungskommissionen. Diese führen die Qualifikationsverfahren für die verschiedenen Berufsabschlüsse in der Grundbildung durch. Sie legen die Anforderungen an die Prüfung und die Bewertungen fest und überwachen den Ablauf.

PRÜFUNGSREGLEMENT

➔ Bildungsverordnung

QUALIFIKATIONSVERFAHREN Alle Prüfungen für die Berufsbildung werden im Berufsbildungsgesetz als Qualifikationsverfahren bezeichnet. Zum Qualifikationsverfahren für

das Berufsattest oder das Fähigkeitszeugnis gehören Teilprüfungen, Standortbestimmungen, Prüfungsarbeiten und die Lehrabschlussprüfung. Die Qualifikationsverfahren werden in der Verordnung über die berufliche Grundbildung für deinen Beruf geregelt. Für Qualifikationsverfahren der Grundbildung dürfen keine Prüfungsgebühren verlangt werden. Das Berufsbildungsgesetz regelt einige grundsätzliche Bestimmungen: Zum Beispiel, dass Qualifikationsverfahren innerhalb des Berufes und für die höhere Berufsbildung durchlässig sein müssen, wie oft das Qualifikationsverfahren wiederholt werden darf, welche Vorschriften für die Prüfungsexpertinnen gelten usw. Alle für dich wichtigen Prüfungsbestimmungen findest du in der Verordnung zum Beruf.

💰 BBG 33-41 / BBV 30-35

➡ Lehrabschlussprüfung, Wiederholung der Prüfung, Verordnung zum Beruf

🌐 www.bbt.admin.ch,
Berufsbildung/Berufsreglemente, Verordnungen

RAHMENLEHRPLAN Der Rahmenlehrplan schreibt vor, welche Allgemeinbildung für den Beruf erlernt werden muss. Er gehört zur Verordnung zum Beruf. Der Bund legt für die Rahmenlehrpläne Mindestvorschriften fest. So wird zum Beispiel der Unterricht der Fremdsprachen nach europäischen Richtlinien vereinheitlicht. Solche Vorschriften sind wichtig, damit Teile der Allgemeinbildung später in der Weiterbildung angerechnet werden.

➡ Bildungsnachweise, Sprachen

RASSISMUS Jeder Mensch hat unabhängig von seiner Hautfarbe, Nationalität, Religion usw. ein Recht darauf, respektiert zu werden. Das Gesetz verbietet rassistische Handlungen, Aufrufe, Hetzkampagnen usw. Wenn andere Beschäftigte am Arbeitsplatz rassistische Bemerkungen zu deiner Person machen oder dich wegen Besonderheiten deiner Kultur immer wieder auslachen und anpöbeln, verletzen sie damit den Persönlichkeitsschutz. Informiere die Berufsbildnerin oder die Personalverantwortliche. Der Lehrbetrieb muss dafür sorgen, dass solche Diskriminierungen aufhören. Wenn nichts geschieht, kannst du dich an die Aufsichtskommission oder an die Gewerkschaft wenden. Dort findest du auch Unterstützung, wenn während des Bewerbungsverfahrens für eine Lehrstelle oder Arbeitsstelle rassistische Bemerkungen gemacht werden oder du eine Stelle nicht erhältst, weil du Ausländerin bist.

💰 OR 328, StGB (Strafgesetzbuch) 261

➡ Persönlichkeitsschutz, Rechtsberatung, Gewerkschaften, Integration

🌐 www.edi.admin.ch, Themen/Rassismus

RAUCHEN In vielen Betrieben und in den Berufsfachschulen ist das Rauchen am Arbeitsplatz und in den Schulräumen verboten oder auf bestimmte Räume beschränkt. Doch nicht überall bestehen solche Vorschriften. Der Lehrbetrieb ist gesetzlich verpflichtet, nach Möglichkeit für den Schutz der Nichtrauchernden zu sorgen. Wenn du dich durch das Rauchen anderer Beschäftigter belästigt fühlst, kannst du bei der Arbeitgeberin verlangen, dass sie an einem andern

Ort oder nur noch während der Pause rauchen. Selber solltest du dich natürlich auch daran halten, wenn du den Arbeitsplatz mit Nichtraucherinnen teilst.

💰 ArGV 3, 19

➡ Gesundheit, Sucht

🌐 www.rauchen-schadet.ch; www.letitbe.ch

RECHTSBERATUNG Alle Gewerkschaften bieten ihren Mitgliedern eine kostenlose Rechtsberatung an. Zu Rechtsfragen, die deine Ausbildung, den Lehrvertrag und Probleme im Lehrbetrieb betreffen, kannst du dich auch beim kantonalen Berufsbildungsamt beraten lassen, für andere rechtliche Probleme gibt es öffentliche Rechtsberatungsstellen im Kanton.

➡ Rechtsschutz, Schaden, Gewerkschaften

RECHTSSCHUTZ Um rechtliche Forderungen durchsetzen zu können, braucht es eine kompetente Beratung und Unterstützung. Solche Verfahren sind oft langwierig und teuer. Als Gewerkschaftsmitglied erhältst du kostenlosen Rechtsschutz. Das bedeutet, dass du bei rechtlichen Streitigkeiten am Arbeitsplatz unterstützt und beraten wirst. Während eines Schlichtungs- oder Gerichtsverfahren vertritt dich eine Rechtsanwältin, die von der Gewerkschaft bezahlt wird.

➡ Arbeitsgericht, Rechtsberatung, Gewerkschaften

RAV REGIONALE ARBEITSVERMITTLUNG Die Regionalen Arbeitsvermittlungsstellen (RAV) sind für dich zuständig,

wenn du arbeitslos bist, also nach dem Abschluss der obligatorischen Schulpflicht keine Lehrstelle oder nach dem Lehrabschluss keine Stelle findest. Beim RAV in deiner Region kannst du Arbeitslosenversicherung beantragen und erhältst Unterstützung bei der Stellensuche. Die Europäische Arbeitsvermittlung EURES hilft bei der Arbeitssuche im Ausland und berät Grenzgängerinnen.

➡ Arbeitslosenversicherung, Stellensuche

🌐 www.treffpunkt-arbeit.ch

REKRUTENSCHULE

➡ Militärdienst

REKURS

➡ Beschwerden

RUHEZEIT Die vorgeschriebene Ruhezeit für Lernende und jugendliche Arbeitnehmerinnen beträgt mindestens zwölf aufeinanderfolgende Stunden. Die Arbeitszeit und der Unterricht an der Berufsfachschule dürfen nicht mehr als neun Stunden betragen. Im Lehrbetrieb muss die Arbeitszeit mit allen Pausen innerhalb von maximal zwölf Stunden liegen.

💰 ArG 31

➡ Arbeitszeit, Nachtarbeit, Sonntagsarbeit

SAMSTAGSARBEIT Samstagsarbeit ist gesetzlich möglich und gilt als normale Arbeitszeit. Für Lernende muss sie aber zur Ausbildung gehören und mit Freizeit während der

Woche kompensiert werden. Im GAV sind die Regelungen zur Samstagsarbeit festgelegt, zum Beispiel auch, ob der Betrieb dir einen Lohn- oder Zeitzuschlag geben muss.

➔ Arbeitszeit, Freizeit, Gesamtarbeitsvertrag

SANITÄRE EINRICHTUNGEN Im Lehrbetrieb und während auswärtiger Arbeit müssen genügend sanitäre Anlagen für die Beschäftigten vorhanden sein. Der Kanton ist verpflichtet zu prüfen, ob die Betriebseinrichtung für die Ausbildung von Lernenden genügt. Für einige Berufe wurden im Gesamtarbeitsvertrag Mindestvorschriften erlassen.

SCHADEN Der Lehrbetrieb setzt voraus, dass du mit technischen Geräten und Werkzeugen sorgfältig umgehst. Wenn trotzdem ein Schaden entsteht, gibt es gesetzliche Vorschriften, wie die Schuld dafür bemessen wird. Unterschieden wird zwischen leichter und grober Fahrlässigkeit. Eine grobe Fahrlässigkeit besteht, wenn ein Schaden oder ein Unfall auf keinen Fall hätten passieren dürfen. Bei Lernenden muss berücksichtigt werden, ob mangelnde Kenntnisse oder ungenügende Informationen durch den Lehrbetrieb den Schaden verursacht haben. Wenn der Betrieb von dir einen Schadenersatz verlangt, obwohl keine grobe Fahrlässigkeit besteht, lass dich von der Gewerkschaft beraten.

💰 OR 321e

➔ Lohnabzüge, Rechtsberatung

SCHULDEN Nach dem 18. Geburtstag gehst du alle Verträge auf eigenes Risiko ein. Du musst also auch Schulden selber zurückzahlen. Am häufigsten entstehen Schulden, weil Telefon- und Krankenkassenrechnungen nicht bezahlt, Bankkonten oder Kreditkarten überzogen und hohe Monatsraten für Leasing abgeschlossen werden. Mit dem kleinen Lehrlingslohn wachsen sich solche Schulden schnell zum Problem aus. Wenn du nach einer Betreuung nicht sofort bezahlst, kann der Lohn gepfändet werden. Kannst du Schulden nicht innerhalb dreier Monate zurückzahlen, brauchst du eine Beratung. In allen Kantonen gibt es Budget- und Schuldenberatungsstellen. Sie helfen dir, mit den Gläubigern Rückzahlungsvereinbarungen zu treffen. Die Budgetberatung gibt auch Rat, wenn du dich mit den Eltern nicht einigen kannst, wie viel du vom Lohn abgeben musst.

➔ Sucht, Stress, Unterhaltspflicht

🏠 www.schulden.ch, www.asb-budget.ch, Lehrlinge

SCHULORDNUNG Die Schulordnung oder das Schulreglement der Berufsfachschule regelt Pflichten und Rechte der Lernenden. Sie erlässt Bestimmungen zu Pünktlichkeit, Rauchverbot, Absenzen, Bussen und zu den Beschwerdemöglichkeiten und Mitspracherechten. Meistens schreibt sie auch Grundregeln des Zusammenlebens vor wie zum Beispiel, dass Anwendung von Gewalt und rassistischen Äusserungen auf dem Schulareal nicht geduldet werden. In der Schulordnung oder auf einem separaten Merkblatt sind

alle schulinternen Beratungsmöglichkeiten und Ansprechpersonen für Konflikte und Beschwerden aufgeführt.

➔ Disziplinarordnung, Beschwerden, Absenzen

SCHULUNTERRICHT Der Besuch der Berufsfachschule ist obligatorisch und kostet während der Grundbildung und der Vorbereitung auf die Berufsmaturität nichts. Der Schulunterricht muss möglichst zusammenhängend an ganzen oder mindestens halben Tagen stattfinden. Ein Schultag darf neun Lektionen nicht überschreiten, auch nicht, wenn du am selben Tag noch Frei- oder Stützkurse besuchst.

Diese Kurse dürfen nicht länger als einen halben Tag pro Woche dauern. Die Berufsfachschule kann dich vom Schulunterricht dispensieren, wenn du bereits eine Ausbildung oder die geforderten Kenntnisse in einem Fach nachweisen kannst. Sie ist verpflichtet, Ansprechpersonen zu bestimmen, welche die Lernenden beraten.

📞 BBG 22 /BBV 17 – 20

➔ Freikurse, Stützkurse, Dispensierung

SCHWANGERSCHAFT Während der Schwangerschaft darfst du dich von der Arbeit entfernen, wenn du Beschwerden hast. Der Lehrbetrieb muss die Arbeit so anpassen, dass sie dich und das Kind nicht belastet. Ausgeschlossen sind schwere körperliche Arbeit, andauernde Tätigkeiten im Stehen oder in einer Umgebung, für die besondere Schutzmassnahmen nötig sind. Wenn du wegen Schwangerschaftsbeschwerden nicht arbeiten kannst, bist du wie

bei Krankheit versichert und erhältst Lohnfortzahlung. Der Lehrbetrieb darf dir wegen der Schwangerschaft nicht kündigen, sondern muss dich unterstützen, dass du die Grundbildung beenden kannst. Nach der Geburt des Kindes hast du Anrecht auf 14 Wochen Mutterschaftsurlaub. Bei der Mütterberatung am Wohnort erhältst du Unterstützung während der Schwangerschaft.

➔ Mutterschaft, Krankenversicherung, Sexualität

📞 www.muetterberatung.ch

SCHWARZARBEIT Wer in der Freizeit gegen Bezahlung arbeitet, verrichtet Schwarzarbeit. Auch Überstunden sind Schwarzarbeit, wenn sie nicht in der Lohnabrechnung aufgeführt oder mit Zeit kompensiert werden. Nebenbeschäftigungen müssen bei der Sozialversicherung angemeldet werden. Nur wenn der gesamte Jahreslohn weniger als 2000 Franken beträgt, ist diese Anmeldung freiwillig. Doch dann bist du nicht versichert und ein Unfall am Arbeitsort kann schwerwiegende und teure Folgen haben. Du solltest keinen Arbeitsvertrag eingehen, in dem die Sozialversicherungsabzüge nicht geregelt sind. Denn an einem solchen Arbeitsplatz besteht keinerlei Schutz, weder für die Einhaltung gesetzlich vorgeschriebener Arbeits- und Ruhezeiten, Kündigungsfrist, Mindestlohn usw. noch bei Verlust der Arbeit. In vielen Gesamtarbeitsverträgen ist Schwarzarbeit verboten. Nach einer Kontrolle kann nicht nur die Arbeitgeberin, sondern auch die Arbeitnehmerin bestraft werden. Gebüsst wirst du auch, weil du die obligatorischen

Sozialversicherungsbeiträge und die Einkommenssteuern nicht bezahlt hast.


⇒ Abzüge, Unfall

SEXUALITÄT Im Internet findest du Informationen zu Themen wie Beziehung und Liebe am Arbeitsplatz, sexuelle Belästigung, Verhütung, sexuell übertragbare Krankheiten, Schwangerschaft und zu allen wichtigen gesetzlichen Bestimmungen, Adressen von Beratungsstellen usw.

 www.tschau.ch, www.lilli.ch

SEXUELLE BELÄSTIGUNG Einschlägige Witze, sexistische Bemerkungen über das Aussehen, Anspielungen zu deinem Privatleben oder unnötige Berührungen gelten als sexuelle Belästigungen, wenn du dich klar dagegen aussprichst. Du musst dir solche Belästigungen weder von Kollegen und schon gar nicht von Vorgesetzten gefallen lassen. Bringt ein Gespräch mit der betreffenden Person keine Veränderung, wende dich an die Berufsbildnerin oder an die Personalverantwortliche im Lehrbetrieb. Grössere Betriebe bestimmen Ansprechpersonen, an die sich die Angestellten bei Diskriminierungen und sexueller Belästigung wenden können. Diese Personen dürfen Informationen nur mit deiner Einwilligung weitergeben. Das Gleichstellungsgesetz regelt, was als sexuelle Diskriminierung gilt und mit welchen Folgen zu rechnen ist. Aufgeführt sind sexistische Bemerkungen, sexuelle Berührungen, das Einfordern sexueller Leistungen für eine Gefälligkeit oder mit Drohungen, Gewaltanwendung usw. Ebenfalls verboten sind ent-

würdigende Behandlungen wegen des Geschlechts. Nach Gesetz muss die Betriebsleitung alle Beschäftigten darüber informieren, dass solche Diskriminierungen nicht geduldet werden. Erhältst du nach einer Belästigung im Lehrbetrieb keine Unterstützung, kannst du dich an die Gewerkschaft oder direkt an die Schlichtungsstelle wenden. Diese kantonalen Stellen, die meistens als Schlichtungsstellen für Gleichstellungs- oder für Diskriminierungsfragen bezeichnet werden, klären die Belästigungen ab und verlangen vom Betrieb die Beseitigung und eine Entschädigung.

 Gleichstellungsgesetz (GLG) 4-7, 10-11

⇒ Rechtsberatung, Gleichstellung, Sexualität

 www.gleichstellungsgesetz.ch

SOLIDARITÄTSBEITRÄGE

⇒ Berufsbeiträge

SONNTAGSARBEIT Jugendliche Arbeitnehmerinnen und Lernende dürfen am Sonntag nicht arbeiten. Sie unterstehen dem Jugendschutz, der für Lernende bis zum 20. Altersjahr gilt. Der Bundesrat will den Jugendschutz auf 18 Jahre senken. Wenn das Parlament diesen Vorschlag gutheisst, dürfen Lehrbetriebe verlangen, dass du am Sonntag und nachts arbeitest. Gewerkschaften und Jugendorganisationen kämpfen gegen diese Verschlechterung.

 ArG 31

⇒ Arbeitszeit, Nachtarbeit, Samstagsarbeit

 www.gewerkschaftsjugend.ch

SOZIALLEISTUNGEN Als Sozialleistungen werden die finanziellen Beiträge bezeichnet, welche der Lehrbetrieb für dich bezahlt. Einige Sozialleistungen wie AHV/IV/EO und ALV sind vom Gesetz vorgeschrieben, zu anderen verpflichtet der Gesamtarbeitsvertrag. Einige Betriebe bezahlen auch freiwillige Leistungen an die Krankenkassenprämien und übernehmen deine Prämie für die Krankentaggeldversicherung.

➔ Abzüge, Krankenversicherung

SPESEN Während der Ausbildung muss der Betrieb deine Spesen für auswärtige Arbeit und den Besuch der überbetrieblichen Kurse bezahlen. Er ist verpflichtet, Reisespesen für Bahn, Bus oder Töff, Verpflegung und andere Kosten zu übernehmen. Einen freiwilligen Beitrag kann er an die Kosten in der Berufsfachschule für Bücher, Exkursionen, Sprachaufenthalte und Projektwochen leisten. Wenn nichts darüber im Lehrvertrag steht, frage vor Beginn der Ausbildung nach, wie die Spesen und die Beteiligung an den Kosten geregelt sind.

➔ Lohnabzüge

SPORT Das Gesetz schreibt vor, dass du während der Grundbildung an der Berufsfachschule Turnen und Sportunterricht besuchen musst. Dieser Unterricht wird im Bundesgesetz zur Förderung von Turnen und Sport geregelt. In vielen Schulen finden neben dem Turnunterricht auch freiwillige Sportanlässe statt. Wenn du selber eine Ausbildung als Leiterin Jugend und Sport machst oder in

J+S-Kursen und -Ferienlagern mitarbeitest, erhältst du zusätzlich zu den Ferien eine Woche Jugendurlaub.

📄 BV 68 / BBG 15

➔ Jugendurlaub

🌐 www.jugendundsport.ch

SPRACHEN In der beruflichen Grundbildung ist das Erlernen einer Fremdsprache obligatorisch. Für das Fähigkeitszeugnis und die Berufsmaturität werden in der Regel zwei Fremdsprachen verlangt. Schülerinnen mit guten Noten können zusätzlich zum obligatorischen Unterricht Freikurse besuchen. Die Berufsfachschulen bieten alle anerkannten Sprachzertifikate und -Abschlüsse an, zum Beispiel das First Certificate oder Advanced English, das Delf in Französisch und das DILC in Italienisch. Für den Nachweis der erlernten Sprachen dient das europäische Sprachenportfolio, das an allen Berufsfachschulen eingeführt werden soll. Es gilt in der ganzen EU und einigen anderen Ländern und erleichtert die Einstufung, wenn du im Ausland Sprachkurse machst.

📄 BBG 15, 4 / BBV 12, 2

➔ Sprachaufenthalte, Austauschprogramme, Bildungsnachweise, Weiterbildung

🌐 www.sprachenportfolio.ch

SPRACHAUFENTHALTE Zur Grundbildung mit Berufsmaturitätsabschluss gehören in einigen Berufen Sprachaufenthalte im Ausland. Die Kosten müssen von den Lernenden bezahlt werden. Die Berufsverbände haben aber

Vereinbarungen abgeschlossen, dass die Betriebe mindestens die Hälfte der Kosten übernehmen sollen. Informiere dich zu Beginn der Ausbildung, wie das geregelt wird. Die Sprachaufenthalte finden während der Ferien statt. Deshalb fordern Gewerkschaften und Berufsverbände, dass die Ferien von heute fünf auf sieben Wochen erhöht werden.

➔ Spesen, Ferien

STANDORTBESTIMMUNG In der Grundbildung mit Fähigkeitszeugnis können als Teil des Qualifikationsverfahrens Standortbestimmungen durchgeführt werden. Damit wird abgeklärt, ob ein Wechsel in die Grundbildung mit Berufsattest nötig ist oder bei sehr guten Leistungen die Berufsmaturität abgeschlossen werden kann. Die Berufsfachschule entscheidet und gibt dem Lehrbetrieb und dem Berufsbildungsamt eine Empfehlung ab. Sie müssen mit dem Wechsel in eine andere Grundbildungsstufe einverstanden sein. Neben solchen in der Verordnung zum Beruf geregelten Überprüfungen, kannst du auch selber von der Berufsbildnerin eine persönliche Standortbestimmung verlangen, um zu sehen, wo du Lücken hast.

➔ Bildungsplan, Durchlässigkeit, Stützkurse, LAP

STELLENSUCHE Während der Grundbildung kannst du die Lehrstelle verlieren, wenn der Betrieb schliesst. Das Berufsbildungsamt muss dich bei der Suche nach einer andern Lehrstelle oder einer Stelle unterstützen. Doch es besteht kein Recht auf eine andere Stelle. Auch nach dem Lehrabschluss ist der Lehrbetrieb nicht verpflichtet, dich

weiter zu beschäftigen oder dir bei der Stellensuche behilflich zu sein. Im letzten Ausbildungsjahr hast du das Recht auf bezahlten Urlaub, um dich an einer Stelle vorzustellen oder an Bewerbungsverfahren teilzunehmen. Gewerkschaften und Berufsverbände fordern eine Bestimmung, dass die Lehrbetriebe Lernende bei hoher Arbeitslosigkeit nach dem Lehrabschluss für ein Jahr weiterbeschäftigen, damit sie auf dem Arbeitsmarkt bessere Chancen haben.

☎ BBG 14, 5 und 3a

➔ Weiterbeschäftigung im Lehrbetrieb,
Arbeitslosenversicherung, Jugendarbeitslosigkeit

STIPENDIEN Für die Kosten während der Grundbildung in einer Vollzeitschule oder für Weiterbildungen kannst du Stipendien beantragen. Stipendien müssen nicht zurückbezahlt werden. Wie hoch sie sind, hängt vom Einkommen der Familie, der eigenen Lebenssituation, den Leistungen in der Ausbildung usw. ab. Nach diesen Kriterien besteht ein Anrecht auf Stipendien. Ausser Stipendien kannst du auch rückzahlbare Ausbildungsdarlehen beziehen, die für eine bestimmte Zeit zinslos sind. Stipendien und Darlehen werden vom Kanton gewährt. Es gibt aber auch Stiftungen von Betrieben, Institutionen und Berufsverbänden, die Ausbildungsbeiträge in Form von Überbrückungshilfen oder rückzahlbaren Darlehen an bestimmte Personengruppen oder für festgelegte Ausbildungen bezahlen. Die Berufslaufbahn und Studienberatung im Kanton gibt Auskunft, wo und wie man sich um öffentliche Stipendien und Darlehen bewerben kann. Das BBT führt ein Stiftungsverzeichnis.

Informationen geben auch die Berufsverbände und Gewerkschaften.

💰 BV 66

➡ Berufsinformationszentrum, Schulden

🌐 www.berufsberatung.ch/dyn/1385.asp

STRAFEN Wenn du trotz Verwarnung die Berufsfachschule oder die überbetrieblichen Kurse nicht besuchst, können Strafen verfügt werden. In der Berufsfachschule sind sie kantonal geregelt und in der Disziplinarordnung festgehalten, für die überbetrieblichen Kurse bestimmen die Anbieterinnen und im Lehrbetrieb die Berufsbildnerin. Wenn du mit einer Strafe nicht einverstanden bist, kannst du dich an das Berufsbildungsamt wenden. Es ist verpflichtet, zu vermitteln und nach Lösungen zu suchen.

💰 BBG 62-64

➡ Disziplinarordnung, Beschwerden

STREIK Der Streik erlaubt Arbeitnehmerinnen, ihre Ansprüche und Forderungen durchzusetzen. Dieses Recht ist in der Bundesverfassung festgelegt. In der Regel suchen die Sozialpartner, die als Vertretungen der Arbeitgeberinnen und Arbeitnehmerinnen die Gesamtarbeitsverträge vereinbaren, gemeinsame Lösungen mit Verhandlungen. Doch die Verbände der Arbeitnehmenden können zum Streik aufrufen, wenn Verhandlungen einseitig abgebrochen, Gesamtarbeitsverträge gekündigt oder massive Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen und Massenentlassungen angekündigt werden. Während des Streiks verweigern die

Beschäftigten für eine gewisse Zeit ihre Arbeitsleistungen. Während längerer Streiks erhalten Gewerkschaftsmitglieder eine finanzielle Unterstützung. Auch Lernende haben ein Streikrecht. Der Betrieb darf Beschäftigten wegen der Teilnahme an einem Streik nicht kündigen. Das Bundesgericht hat solche Kündigungen als missbräuchlich bezeichnet. Ein Recht auf Wiederanstellung besteht allerdings nicht, sondern es kann nur eine Entschädigung gefordert werden.

💰 BV 28

➡ Vereinsfreiheit, Gewerkschaften

STREITIGKEITEN Im Lehrbetrieb kann es zwischen dir und der Berufsbildnerin wegen der Ausbildung oder aus anderen Gründen zu Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten kommen. Sind solche Streitigkeiten häufig, wende dich zusammen mit den Eltern bzw. deiner gesetzlichen Vertretung an die Ausbildungsberaterin beim kantonalen Berufsbildungsamt. Sie ist verpflichtet, zu vermitteln und gemeinsam mit dir und dem Lehrbetrieb nach Lösungen zu suchen, damit du die Ausbildung weiter führen kannst. Ist der Grund für die Streitigkeiten ein Verbot des Lehrbetriebs, Freikurse oder Stützkurse zu besuchen, so entscheidet das Berufsbildungsamt über die Teilnahme.

💰 BBG 22,3, BBV 20,3

➡ Ausbildungsberaterinnen, Lehrabbruch

STRESS Wenn du dich in der Berufsfachschule oder im Lehrbetrieb häufig wegen schlechter Leistungen gestresst

und unter Druck fühlst oder unter Prüfungsangst leidest, wende dich an die Beratungsstelle der Schule. Eine Entlastung können Stützkurse bieten. In einigen Schulen gibt es Lehrpersonen, die Kurse in Lerntherapie gemacht haben und dich beraten können. Im Lehrbetrieb besteht die Möglichkeit, dass du während der Arbeit mehr Zeit erhältst, um für den berufsbildenden Unterricht zu lernen, und dich Mitarbeitende in bestimmten Fächern unterstützen. Wenn persönliche Probleme zu Schulstress führen, solltest du dich bei einer Fachstelle beraten lassen.

➔ Stützkurse, Mobbing, Sucht

🌐 www.lehrstress.ch

STÜTZKURSE Bei Lernschwierigkeiten kannst du an der Berufsfachschule Stützkurse belegen. Die Berufsfachschule ordnet die Kurse an und bespricht sie mit dir und der Berufsbildnerin. Du kannst aber auch selber fragen, ob du solche Kurse besuchen kannst. Der Lehrbetrieb muss dir für den Besuch der Kurse frei geben und darf keine Lohnabzüge machen. Er kann auch nicht verlangen, dass du wegen der Stützkurse die Freikurse aufgibst. Alle Kurse dürfen aber nicht länger als einen halben Tag pro Woche dauern. Wenn der Lehrbetrieb mit dem Kursbesuch nicht einverstanden ist, entscheidet das Berufsbildungsamt. In der zweijährigen Grundbildung mit Berufsattest ist zusätzlich zu Stützkursen vorgesehen, dass Lernende mit Schwierigkeiten von einer Begleitperson unterstützt werden. Ein solches Coaching muss vom Kanton bewilligt und bezahlt werden.

📄 BBG 22,4; 18,1-3 / BBV 20; 10,4-5

➔ Verlängerung der Grundbildung, Streitigkeiten, Wiederholung der LAP

SUCHT Eine Sucht besteht, wenn du regelmässig rauchst, kiffst, Medikamente gegen Stress schluckst und alkoholische Getränke oder Drogen konsumierst. Nicht nur Suchtmittel, sondern auch bestimmte Beschäftigungen können süchtig machen. Wenn du zum Beispiel die ganze Freizeit an Spielautomaten oder am Computer verbringst oder dich nur noch mit Essen beschäftigst. Oft sind mit einer Sucht weitere Probleme wie schlechte Schulleistungen, Schulden, viele Krankheitsabsenzen usw. verbunden. Hilfe und Unterstützung bieten Jugend- oder Suchtberatungsstellen. Im Notfall kannst du dich an das Telefon 147 wenden. Der Lehrbetrieb darf dir wegen einer Sucht nur dann kündigen, wenn die Arbeit oder die Sicherheit im Betrieb darunter leiden. Bei einem Suchtverdacht kann er aber deine Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter und das Berufsbildungsamt informieren und verlangen, dass du dich beraten lässt.

➔ Drogen, Schulden, Stress, Gesundheit

🌐 www.infoset.ch, www.eve-rave.ch, www.147.ch

TEILPRÜFUNGEN Während der Grundbildung werden bestimmte Teilgebiete bereits vor der Lehrabschlussprüfung abgeschlossen und geprüft. Bei ungenügender Fachnote können sie zweimal wiederholt werden, spätestens aber während der Abschlussprüfung.

- ⇒ Standortbestimmung, Lehrabschlussprüfung, Modulausbildung

TITELSCHUTZ Das BBT führt ein Verzeichnis mit allen geschützten Berufstiteln. Wer einen Titel führt, ohne die Prüfungen dafür abgelegt zu haben, wird mit Busse bestraft. Es ist möglich, beim BBT einen offiziellen Berufsnachweis mit Titel und der Beschreibung der Qualifikation auf Englisch zu verlangen.

- Ⓢ BBG 36, 63 / BBV 38
- ⇒ Berufsverzeichnis, BBT

ÜBERBETRIEBLICHE KURSE (ÜK) An den überbetrieblichen Kursen (ÜK) werden berufliche Fachkenntnisse vertieft. Die Kurse sind eine Ergänzung der Ausbildung im Lehrbetrieb. Du lernst in diesen Kursen vor allem Grundlagen, die für die Ausübung des Berufes wichtig sind. Die ÜK finden in der Regel am Anfang der Ausbildung und danach ein- bis zweimal im Jahr statt und dauern mehrere Tage. Ausser in grossen Betrieben mit eigenen Ausbildungszentren werden sie ausserhalb des Betriebes durchgeführt, weil Lernende aus verschiedenen Betrieben daran teilnehmen. Die ÜK werden von den Organisationen der Arbeitswelt, die für die Berufsbranche zuständig sind, organisiert und oft auch durchgeführt. Der Besuch der ÜK ist obligatorisch. Deshalb muss der Lehrbetrieb alle Spesen für Reise, Verpflegung und andere Kosten übernehmen.

- Ⓢ BBG 16, 2c, 23 / BBV 21
- ⇒ Modelllehrgang, Organisationen der Arbeitswelt

ÜBERSTUNDEN Der Lehrbetrieb kann von Lernenden erst nach dem 16. Altersjahr Überstunden verlangen. Zusammen mit den Überstunden darf die Höchstarbeitszeit im Tag aber nicht mehr als neun Stunden betragen. Wenn am selben Tag noch Unterricht an der Berufsfachschule stattfindet, muss diese Zeit angerechnet werden. Für Überstunden steht dir ein Lohnzuschlag von mindestens 25 Prozent zu. In einigen Betrieben erhalten Lernende denselben Zuschlag wie die anderen Beschäftigten, weil Überstunden ja nicht zur Ausbildung gehören. In den GAV sind oft günstigere Überstundenzuschläge vereinbart, die auch für Lernende gelten. Überstunden können aber auch mit Freizeit kompensiert werden. Diese Kompensation ist die bessere Lösung als der Überstundenzuschlag auf dem geringen Lehrlingslohn. Wenn du häufig Überstunden leisten musst, informiere die Ausbildungsberaterin.

- Ⓢ ArG 31 / OR 321c
- ⇒ Arbeitszeit, Samstagsarbeit, Lohnabrechnung

UNFALLVERSICHERUNG Der Lehrbetrieb muss Lernende gegen Berufsunfälle, Berufskrankheiten und Nichtbetriebsunfälle versichern. Die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung kann er vom Lehrlingslohn abziehen. Die obligatorische Unfallversicherung bezahlt alle Unfallkosten und bei Arbeitsunfähigkeit 80 Prozent des Lohnes. Wer eine Grundbildung in einer Schule absolviert oder nach dem Lehrabschluss eine Vollzeitweiterbildung beginnt, also nicht mehr erwerbstätig ist, muss sich bei der Krankenkasse gegen Unfall versichern.

- Ⓢ Unfallversicherungsgesetz (UVG) 1-19
- ➔ Abzüge, Krankenversicherung, Arbeitssicherheit
- 🌐 www.bag.admin.ch, Unfallversicherung

UNTERHALTSPFLICHT Eltern müssen bis zur Volljährigkeit bzw. bis zum Abschluss der Berufsausbildung für den Unterhalt, Miete, Essen und andere notwendige Auslagen der Kinder sorgen. Sie können aber verlangen, dass du einen Anteil daran von deinem Lehrlingslohn bezahlst. Lebst du nicht mit den Eltern zusammen, müssen sie dir einen Unterhaltsbeitrag zusichern, bis du finanziell unabhängig bist.

- Ⓢ ZGB 276-277

URLAUB Es gibt bestimmte Ereignisse, für die ein Recht auf einen bezahlten Urlaub besteht: Zum Beispiel Heirat von Geschwistern oder einem Elternteil, die eigene Hochzeit, Todesfälle in der Familie, Umzug in eine andere Wohnung usw. In den Gesamtarbeitsverträgen ist geregelt, wie lange der bezahlte Urlaub dauert. Anspruch auf unbezahlten Urlaub hast du nur für Jugendurlaube, die im Gesetz geregelt sind. Doch der Lehrbetrieb und die Berufsfachschule können auch die Zustimmung zu anderen unbezahlten Urlauben wie zum Beispiel Sprachaufenthalte geben. Vor Beginn eines Urlaubs solltest du auf jeden Fall abklären, ob du gegen Krankheit und Unfall versichert bleibst.

- ➔ Ferien, Jugendurlaub

URINTEST

- ➔ Drogen, Persönlichkeitsschutz

VERBÄNDE Es gibt viele verschiedene Verbände: Arbeitgeber- bzw. Unternehmerverbände für alle Wirtschaftszweige und das Gewerbe, Verbände der Arbeitnehmenden bzw. Gewerkschaften, Berufsverbände für bestimmte Berufsgruppen, Verbände für Wissenschaft, Bildung, Kultur, Sport usw. Viele Verbände schliessen sich zu Dachorganisationen zusammen. Für Lernende sind Gewerkschaften und Berufsverbände wichtige Anlaufstellen, wo sie Informationen zur Aus- und Weiterbildung und ihren Rechten am Arbeitsplatz erhalten und bei Schwierigkeiten unterstützt werden.

- ➔ Jugendgruppen Gewerkschaften, Jugendorganisationen, Vereinsfreiheit
- 🌐 www.verbaende.ch

VERBOTENE ARBEIT Das Arbeitsgesetz schreibt vor, welche Arbeiten für Jugendliche verboten sind. Das sind vor allem Tätigkeiten mit einem hohen Unfall- oder Krankheitsrisiko und die Arbeit an gefährlichen Orten oder unter extremen klimatischen Bedingungen. Vor dem 16. Altersjahr sind auch alle Tätigkeiten in ungesunder Umgebung, wo du mit Altmaterial, chemischen Stoffen, Feinstaub und Fasern usw. arbeiten musst, das Tragen von grossen Gewichten und der Umgang mit gefährlichen Werkzeugen verboten. In der Gastronomie müssen Lernende für den Kundenservice in Restaurants und Hotels mindestens 16 Jahre und in Nacht-

lokalen mindestens 18 Jahre alt sein. Ausnahmen gelten, wenn die Tätigkeit zur Ausbildung gehört.

➔ Jugendliche Arbeitnehmerinnen, Jugendarbeitsschutz

💰 ArGV 1, 47-55

VEREINSFREIHEIT Die Vereinsfreiheit ist in der Bundesverfassung festgelegt. Auch Lernende können sich einem Verein, einer Gewerkschaft usw. anschliessen. Der Lehrbetrieb darf eine solche Mitgliedschaft nicht verbieten und auch nicht davon abraten. Als Mitglied einer Gewerkschaft oder eines Berufsverbandes hast du auch bestimmte Rechte. So ist es zum Beispiel erlaubt, in der Pause Aktionen zu besprechen, im Betrieb Informationen zu verteilen und an Verhandlungen oder Streiks teilzunehmen. Wenn Arbeitnehmerinnen wegen gewerkschaftlicher Aktivitäten entlassen werden, können sie allerdings nur eine Entschädigung einklagen, nicht aber die Wiedereinstellung.

💰 BV 23 / ZGB 60-79

➔ Nebenabreden, Persönlichkeitsschutz, Streik

VERFÜGUNG Eine Anordnung der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes wird auch Verfügung genannt. Gegen solche Verfügungen von öffentlichen Stellen kann man Einsprache erheben. Am Schluss der Verfügung ist meistens eine Rechtsmittelbelehrung aufgeführt. Sie gibt an, wo und innerhalb welcher Frist man Einsprache gegen eine Verfügung erheben kann. Die Einsprache ist nur innerhalb dieser Frist gültig.

➔ Beschwerden

VERLÄNGERTE, VERKÜRZTE GRUNDBILDUNG Eine Verlängerung der Grundbildung kann eine Lösung sein, wenn wegen Lernschwierigkeiten oder aus persönlichen Gründen die Ausbildung verzögert wird oder du die LAP nicht bestanden hast. Umgekehrt kann der Kanton auch eine Verkürzung bewilligen, wenn du bereits eine Ausbildung abgeschlossen hast. Für die Veränderung der Ausbildungszeit braucht es eine Bewilligung des Berufsbildungsamtes. Dafür musst du gemeinsam mit der Berufsbildnerin und der Berufsfachschule ein Gesuch stellen.

💰 BBG 18,1

➔ Grundbildung, Krankheit, Militärdienst

VERORDNUNG ZUM BERUF Das BBT erlässt für alle Berufe Verordnungen über die berufliche Grundbildung. Diese Verordnung enthält Angaben über die Bezeichnung, die Dauer, Inhalte und Lernziele der Ausbildung. Der Bildungsplan zur Verordnung regelt die praktische und theoretische Bildung mit allen Anforderungen für die Lehrabschlussprüfung. Die Organisationen der Arbeitswelt erarbeiten zusammen mit dem BBT neue Verordnungen. Für dich ist die Verordnung wichtig, weil sie alle geltenden Bestimmungen zu deinem Beruf enthält. Sie wird dir zusammen mit dem Lehrvertrag übergeben.

💰 BBG 19 / BBV12-13

➔ Organisationen der Arbeitswelt, Bildungsplan

🌐 www.bbt.admin.ch, Berufsbildung/Berufsreglemente, Verordnungen

VOLLJÄHRIGKEIT Auch nach der Volljährigkeit mit 18 Jahren gilt das Berufsbildungsgesetz ohne Alterseinschränkungen bis zum Ende der Grundbildung und für die höhere Berufsbildung. Die Bestimmungen für jugendliche Arbeitnehmerinnen im Arbeitsgesetz sind hingegen nur bis zum 21. Geburtstag gültig, auch wenn die Grundbildung dann noch nicht abgeschlossen ist.

Ⓢ ArG 29

➔ Elterliche Sorge

VORKURSE Vor allem für bestimmte Berufe der Bereiche Gesundheit, Soziales, Kunst (GSK) werden obligatorische Vorkurse verlangt. Doch mit der Neuorganisation der GSK-Berufe sind diese Vorkurse nicht mehr Bedingung für die Ausbildung. Man kann direkt nach dem Schulabschluss mit der Grundbildung beginnen. Die obligatorischen Vorkurse für die GSK-Berufe sind nicht zu verwechseln mit Vorlehren oder Vorkursen, die als freiwillige Vorbereitung auf die Grundbildung gemacht werden. Solche Angebote gibt es in vielen Berufen, vor allem auch im Gewerbe, Handel und im Dienstleistungsbereich. Sie sollen den Einstieg in die Grundbildung erleichtern. Nach Gesetz dürfen diese Vorbereitungen höchstens ein Jahr dauern. Auch für bestimmte Studiengänge an den Fachhochschulen werden Vorkurse verlangt, wenn die Erstausbildung keine direkte Vorbereitung auf den Studiengang ist.

Ⓢ BBG 12, BBV 7

➔ Gesundheit/Soziales/Kunst, Brückenangebote, Pädagogische Hochschule

WEITERBESCHÄFTIGUNG Die Berufsbildnerin sollte dir vor dem Abschluss der Grundbildung mitteilen, ob du weiter im Betrieb beschäftigt werden kannst. Wenn du weiter bleiben willst, muss der Betrieb einen neuen Arbeitsvertrag mit dir abschliessen. Es ist nicht erlaubt, im Lehrvertrag festzulegen, dass du nach der Grundbildung im Lehrbetrieb weiter arbeiten musst. Wenn du selber interessiert bist zu bleiben, solltest du dich möglichst früh informieren, ob es geeignete Stellen hat und ob du dich bewerben musst. Die Stellensuche ist leichter, wenn du zusätzlich zur Grundbildung Berufserfahrungen vorweisen kannst.

Ⓢ OR 344 a, 6 / BBG 32, 2a

➔ Stellensuche, Arbeitslosenversicherung, Jugendarbeitslosigkeit

WEITERBILDUNG Nach dem Abschluss der Grundbildung ist es wichtig, sich laufend beruflich weiter zu bilden. Die Berufsfachschule ist verpflichtet, alle Lernenden darauf vorzubereiten. Mit dem Fähigkeitszeugnis und dem Berufsattest bestehen verschiedene Möglichkeiten der Weiterbildung. Neben dem Beruf kann man sich auf Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen vorbereiten. Auch der Eintritt in eine Höhere Fachschule ist möglich oder das Nachholen der Berufsmaturität und danach ein Studium an der Fachhochschule. Neben der eidgenössisch anerkannten höheren Berufsbildung gibt es auch die berufsorientierte Weiterbildung. Im Internet bietet die Weiterbildungsangebotsbörse den grössten Überblick, dazu Checklisten für die Auswahl und Links zu anderen Weiterbildungs-

portalen. Anbieterinnen von Weiterbildungen können das Schweizer Qualitätszertifikat eduQua erwerben. Dafür müssen sie Mindestanforderungen erfüllen. Für dich bedeutet das Zertifikat, dass die Schule regelmässig überprüft wird. Berufsorientierte und persönlichkeitsfördernde Weiterbildungen bieten auch die Gewerkschaften in einer eigenen Weiterbildungsschule (movendo) an. Das Berufsbildungsgesetz sieht vor, dass die Organisationen der Arbeitswelt für Weiterbildungen einen Berufsbildungsfonds einrichten können, in den Arbeitgeberinnen und Arbeitnehmerinnen Beiträge einzahlen, und damit berufsorientierte Weiterbildung finanzieren.

📄 BBG 26-32, 42-48, 60 / BBV 23-29, 68

➡ Berufsbildung, Laufbahnberatung, Gewerkschaften

🌐 www.w-a-b.ch, www.alice.ch, www.movendo.ch

WERKJAHR Als Werkjahr wird je nach Kanton das letzte obligatorische Schuljahr oder ein spezielles Angebot des freiwilligen 10. Schuljahres bezeichnet. Im Werkjahr wird vor allem in Werkstätten und Hauswirtschaftsschulen praktisch gearbeitet. Als 10. Schuljahr bzw. Brückenangebot kann das Werkjahr auf die Grundbildung in einem bestimmten Beruf vorbereiten.

➡ Brückenangebote, Vorkurse

WERKZEUG Der Lehrbetrieb muss alle nötigen technischen Instrumente, Werkzeuge, Computer usw. für die Ausbildung kostenlos zur Verfügung stellen. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn im Lehrvertrag vereinbart wird, dass du

dein persönliches Werkzeug selber bezahlst und nach dem Lehrabschluss behalten kannst.

📄 OR 344a, 5

WIEDERHOLUNG DER LAP Die Wiederholung der Lehrabschlussprüfung ist höchstens zweimal möglich. Du musst nur jene Teile wiederholen, die du nicht bestanden hast. In der Verordnung über die berufliche Grundbildung in deinem Beruf steht, ob für die Wiederholung besondere Anforderungen gelten. Der Lehrbetrieb ist nicht verpflichtet, Lernende bis zur Wiederholung der Prüfung zu behalten. Für die Verlängerung des Lehrvertrags muss ein Gesuch beim Berufsbildungsamt gestellt werden. Deshalb ist es wichtig, sich nach dem negativen Prüfungsbescheid sofort beim Berufsbildungsamt zu melden. Ist der Lehrbetrieb daran schuld, dass du die Prüfung wiederholen musst, kann er verpflichtet werden, dir Schadenersatz zu bezahlen.

📄 BBV 33

➡ Verlängerung der Grundbildung, Lehrabschluss ohne Lehrbetrieb, Weiterbeschäftigung

ZEUGNIS An der Berufsfachschule wird halbjährlich ein Zeugnis abgegeben. Es kann neben Noten auch andere Bewertungen enthalten. Diese müssen in der Verordnung zum Beruf erklärt sein. Wenn du mit Noten oder Bewertungen nicht einverstanden bist, gibt es Rekursmöglichkeiten. Ein Rekurs hat aber nur Chancen, wenn du Beweise vorlegen kannst, dass die Note nicht gerechtfertigt ist. Informationen zum Rekursverfahren gibt das Schulsekretariat.

§ BBV 34

➔ Noten, Lehrabschlussprüfung, Arbeitszeugnis

ZIVILDIENTST Wer aus Gewissensgründen keinen Militärdienst leisten will, muss ein Gesuch für den Zivildienst stellen. Der Zivildienst dauert 1,5 mal so lang wie der Militärdienst. Normalerweise absolvieren «Zivis» den Dienst in der Pflege oder Sozialarbeit, im Umweltschutz oder bei einer humanitären Organisation. Für das Zivildienstgesuch gelten genaue Regelungen. Es muss innerhalb einer bestimmten Frist beim Regionalzentrum für deinen Wohnort eingereicht werden. Ein Antrag ist auch möglich, wenn du die RS oder einen Teil des Militärdienstes schon abgeschlossen hast.

§ BV 59

➔ Militärdienst, Lehrabschlussprüfung

🌐 www.zivil-dienst.ch

ZUSATZGRUNDBILDUNG In vielen Berufen kannst du nach dem Lehrabschluss mit einer kürzeren Zusatzausbildung ein weiteres Fähigkeitszeugnis in einem verwandten Beruf erwerben. Auch wer das Berufsattest mit guten Noten abschliesst, kann in die Grundbildung mit Fähigkeitszeugnis einsteigen, meistens ins zweite Lehrjahr. Auch wenn du die Zusatzgrundbildung im selben Lehrbetrieb machst, muss immer ein neuer Lehrvertrag abgeschlossen und vom kantonalen Berufsbildungsamt bewilligt werden.

➔ Lehrvertrag, Lehrabschluss ohne Lehrbetrieb

ZWISCHENLÖSUNGEN Als Zwischenlösungen nach der Schule bzw. vor dem Beginn einer Grundbildung werden vor allem die 10. Schuljahre bezeichnet. Sie werden von den Kantonen geregelt. Informationen geben die Berufsberatungen, die oft auch eine Übersicht und Kostenvergleiche haben. Andere Zwischenlösungen können Sprachaufenthalte, Au-pair-Stellen usw. sein.

➔ Brückenangebote, Motivationssemester, Vorkurse

🌐 www.berufsberatung.ch, Berufswahl/Brückenangebote und Zwischenlösungen

ZWISCHENPRÜFUNGEN Zwischenprüfungen sind besondere Prüfungen, die das Berufsbildungsamt anordnen kann, wenn ein Lehrbetrieb zum ersten Mal Lernende ausbildet. Die Noten oder Bewertungen von solchen Zwischenprüfungen dürfen bei der Lehrabschlussprüfung nicht angerechnet werden.

§ BBG 20,1 / BBV 11,1

➔ Qualifikationsverfahren, Standortbestimmung

INTERNETADRESSEN VON A BIS Z

AHV/IV/EO www.ahv.ch

Arbeitsämter www.treffpunkt-arbeit.ch

Arbeitsinspektion www.arbeitsbedingungen.ch,
s. Adressen

Arbeitslosigkeit www.treffpunkt-arbeit.ch; www.skja.ch

Arbeitssicherheit www.suva.ch;
www.arbeitssicherheitschweiz.ch

Arbeitszeit, Arbeitnehmerschutz
www.arbeitsbedingungen.ch

Ausland www.swissemigration.ch

Auslandpraktika www.echanges.ch;
www.euregio-zertifikat.de; www.xchange-info.net

Austauschprogramme Ausland
www.studex.ch; www.intermundo.ch

Behörden www.ch.ch

Berufsberatungsstellen www.svb-asosp.ch/bb

Berufs-, Laufbahn- und Studienberatung
www.berufsberatung.ch, s. Adressen

Berufsbildung www.berufsbildung.ch

Berufsbildungsämter www.dbk.ch, s. Adressen

Berufsbildungsgesetz www.admin.ch, Bundesrecht/
Systematische Rechtssammlung

Berufsinformationszentren BIZ www.svb-asosp.ch/bb

Berufsmaturität www.bbt.admin.ch;
www.berufsberatung.ch/dyn/5140.asp

Berufs- und Fachprüfungen
www.bbt.admin.ch, Berufsbildung/Höhere Berufsbildung

Berufsverzeichnis www.bbt.admin.ch, Berufsbildung

Berufswahl www.berufsberatung.ch, Berufswahl;
www.lehrstellen.ch

Berufswahl Frauen www.16plus.ch

Berufswettbewerbe www.worldskills.org;
www.swisscompetence.ch

Bildungsnachweise www.sveb.ch; www.ch-q.ch

Bundesbehörden www.admin.ch

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT
www.bbt.admin.ch, s. Adressen

Datenschutz www.edsb.ch

Drogen www.sfa-ispa.ch; www.eve-rave.ch;

Eignungstests, allgemeine www.multicheck.ch

EO Erwerbbersatzordnung www.ahv.ch, EO

Europa www.europa.eu.int/youth

Fachhochschulen www.bbt.admin.ch, Fachhochschulen;
www.berufsberatung.ch, Studium

Fachschulen www.bbt.admin.ch, Berufsbildung/Höhere
Berufsbildung

Gender www.16plus.ch; www.lustaufgender.ch

Gesamtarbeitsverträge www.ch.ch, Arbeit/Unselbständige
Arbeit/Arbeitsverhältnis

Gesundheit www.tschau.ch; www.feelok.ch

Gesundheit, Soziales, Kunst www.transition.ch, Neue Berufe

Gewerkschaften, alle s. Adressen

Gewerkschaften www.sgb.ch

Gewerkschaftsportal Jugend www.gewerkschaftsjugend.ch

Gleichstellung www.gleichstellungsgesetz.ch;
www.equality-office.ch; www.equality.ch

Integration Ausländerinnen www.jugendweb.asyl.admin.ch
IV Invalidenversicherung www.ahv.ch, IV
Jugendarbeitslosigkeit www.jugendarbeitslosigkeit.ch
Jugendaustausch www.intermundo.ch
Jugend-Gewerkschaftsportal www.gewerkschaftsjugend.ch
Jugendorganisationen und -verbände www.sajv.ch
Jugendparlamente www.bern2000.ch
Jugendpolitik www.dsj.ch;
www.bsv.admin.ch/fam/grundlag/d/jugend.htm
Jugendurlaub www.jugendurlaub.ch
Krankenversicherung www.bag.admin.ch
Lehrabbruch www.berufsberatung.ch/dyn/1307.asp;
www.lehrstress.ch
Lehrstellen www.lehrstellen.ch; www.lehre-karriere.ch
Medien, Jugendmagazin www.youthguide.ch
Militärdienst www.militel.ch; www.soldatenkomitee.ch
Mobbing www.mobbing-info.ch;
www.mobbing-beratungsstelle.ch
Mutterschaft/Schwangerschaft www.bsv.admin.ch;
www.muetterberatung.ch
Nachhaltigkeit in der Bildung www.umweltbildung.ch
Nachholbildung www.berufsberatung.ch, Laufbahn/
 Berufsabschluss nachholen
Organisationen der Arbeitswelt www.berufsbildung.ch
Pädagogische Hochschulen www.phschweiz.ch
Rassismus www.edi.admin.ch, Themen/Rassismus
RAV Regionale Arbeitsvermittlung
www.treffpunkt-arbeit.ch, RAV
Rauchen www.rauchen-schadet.ch; www.letitbe.ch

Schulden www.schulden.ch; www.asb-budget.ch, Lehrlinge
Schwangerschaft www.muetterberatung.ch
Sexualität, sexuelle Belästigung www.tschau.ch;
www.lilli.ch
Sozialversicherungen AHV/IV/EO www.bsv.admin.ch
Sport www.jugendundsport.ch
Sprachen www.sprachenportfolio.ch
Staatssekretariat für Wirtschaft www.seco-admin.ch
Stipendien www.berufsberatung.ch/dyn/1385.asp
Stress www.lehrstress.ch
Sucht www.infoset.ch; www.147.ch; www.tschau.ch
Unfallversicherung www.bag.admin.ch
Universitätszugang www.berufsberatung.ch/dyn/5140.asp
Verbände www.verbaende.ch
Weiterbildung www.bbt.admin.ch, Berufsbildung/Höhere
 Berufsbildung
Weiterbildungsangebote www.w-a-b.ch; www.alice.ch
Weiterbildung Gewerkschaft www.movendo.ch
Weiterbildungsqualität www.eduqua.ch
Zivildienst www.zivil-dienst.ch

WICHTIGE INTERNETADRESSEN

Arbeit / Lehre www.gewerkschaftsjugend.ch;
www.kvjugend.ch
Arbeitsämter www.rav.ch, RAV Adressen
BBT www.bbt.admin.ch
Berufsbildungsämter www.dbk.ch,
 Links/Berufsbildungsämter

ADRESSEN GEWERKSCHAFTEN

SGB – Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Monbijoustrasse 61, Postfach, 3000 Bern 23
 Tel. 031 377 01 01, Fax 031 377 01 02
 E-Mail: info@sgb.ch
 www.sgb.ch; www.gewerkschaftsjugend.ch

AvenirSocial – Professionelle Soziale Arbeit Schweiz

Schwarztorstrasse 22, Postfach, 3001 Bern
 Tel. 031 382 28 22, Fax 031 382 11 25
 E-Mail: info@sbs-aspas.ch, www.avenirsocial.ch

comedia – die Mediengewerkschaft

Monbijoustrasse 33, Postfach, 3001 Bern
 Tel. 031 390 66 11, Fax 031 390 66 91
 E-Mail: zentralsekretariat@comedia.ch, www.comedia.ch

GEWAG – Gewerkschaftliche Bewegung für Arbeit und Gerechtigkeit

Badenerstrasse 16, 8004 Zürich
 Tel. 044 242 38 69, Fax 044 242 38 83
 E-Mail: gewag@bluewin.ch, www.gewag-schweiz.ch

garaNto – Die Gewerkschaft des Zoll- und Grenzschutzpersonals

Monbijoustrasse 61, Postfach, 3000 Bern 23
 Tel. 031 379 33 66, Fax 031 379 33 60
 E-Mail: zentralsekretariat@garanto.ch, www.garanto.ch

Gewerkschaft Kommunikation

Looslistrasse 15 , 3027 Bern
 Tel. 031 939 52 11, Fax 031 939 52 62
 E-Mail: gewerkschaft.kommunikation@syndicom.ch
 www.gewerkschaftkom.ch

SEV – Schweiz. Eisenbahn- und Verkehrspersonalverband

Steinerstrasse 35, Postfach, 3000 Bern 6
 Tel. 031 357 57 57, Fax 031 357 57 58
 E-Mail: info@sev-online.ch, www.sev-online.ch

SMPV – Schweizerischer Musikpädagogischer Verband

Korneliusstrasse 2, 8008 Zürich
 Tel. 044 382 05 27
 E-Mail: smpv@bluewin.ch, www.smpv.ch

SMV – Schweizerischer Musikerverband

Sonnenbergstrasse 83, Postfach, 8030 Zürich
 Tel. 044 266 52 98, Fax 044 266 52 53
 E-Mail: info@smv.ch, www.smv.ch

SSM – Schweizer Syndikat Medienschaffender

Bodmerstrasse 3, 8002 Zürich
 Tel. 044 202 77 51
 E-Mail: ssmzentrale@tic.ch, www.ssm-site.ch

UNIA – Die Gewerkschaft

Weltpoststrasse 20, Postfach, 3000 Bern 15

Tel. 031 350 21 11, Fax 031 350 22 11

E-Mail: info@unia.ch, www.unia.ch

**VPOD – Schweizerischer Verband des Personals
öffentlicher Dienste**

Sonnenbergstrasse 83, Postfach, 8030 Zürich

Tel. 044 266 52 52, Fax 044 266 52 53

E-Mail: vpod@vpod-ssp.ch, www.vpod.ch

Assoziierte Mitglieder:**kapers – Vereinigung des Kabinenpersonals**

Dorfstrasse 29a, 8302 Kloten

Tel. 043 255 57 77, Fax 043 255 57 78

E-Mail: info@kapers.ch, www.kapers.ch

PVB – Personalverband des Bundes

Oberdorfstrasse 32, 3072 Ostermundigen

Tel. 031 938 60 61, Fax 031 938 60 65

E-mail: sekretariat@pvb.ch, www.pvb.ch

SBPV – Schweizerischer Bankpersonalverband

Monbijoustrasse 61, Postfach, 3001 Bern

Tel. 031 371 43 11, Fax 031 371 98 74

E-Mail: info@sbpv.ch, www.sbpv.ch

SBKV – Schweiz. Bühnenkünstlerverband

Eidmattstrasse 51, 8032 Zürich

Tel. 044 380 77 77, Fax 044 380 77 78

E-Mail: sbkv@sbkv.com, www.sbkv.com

http://syndikat – die Online Gewerkschaft

Postfach, 8023 Zürich

E-mail: info@syndikat.ch, http://syndikat.ch

WICHTIGE ADRESSEN**Arbeitsinspektion:**

Eidgenössische Arbeitsinspektion

Stauffacherstrasse 101, 8004 Zürich

Tel. 043 322 21 20, Fax 043 322 21 29

Berufsbildungsämter:

DBK

Gütschstrasse 6, Postfach, 6000 Luzern 7

Tel. 041 248 50 50, Fax 041 248 50 51

E-mail: sekretariat@dbk.ch, www.dbk.ch

Berufs-, Laufbahn- und Studienberatung:

Schweizerischer Verband für Berufsberatung SVB

Beustweg 14, Postfach, 8032 Zürich

Tel. 044 266 11 11, Fax 044 266 11 00

E-mail: svb@svb-asosp.ch, weiterbildung@svb-asosp.ch

www.svb-asosp.ch/bb

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie:

BBT

Effingerstrasse 27, Postfach, 3003 Bern

Tel: 031 322 21 29, Fax 031 324 96 15

E-mail: info@bbt.admin.ch, www.bbt.admin.ch

**Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung
von Frau und Mann:**

EBG

Schwarztorstrasse 51, 3003 Bern

Tel. 031 322 68 43, Fax 031 322 92 81

E-mail: ebg@ebg.admin.ch, www.equality-office.ch

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft**der Jugendverbände:**

SAJV

Gerechtigkeitsgasse 12, Postfach, 3000 Bern 8

Tel. 031 326 29 29, Fax 031 326 29 30

E-mail: info@sajv.ch, www.sajv.ch

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt:

SUVA

SUVA-Hotline: 0800 807 000

Fluhmattstrasse 1, Postfach, 6002 Luzern

Tel. 041 419 51 11, Fax 041 419 58 28

www.suva.ch

STICHWORTVERZEICHNIS

A	Absenzen	6
	Abzüge	6
	AHV	7
	Akkordarbeit	8
	Alkohol	8
	Allgemeinbildung	8
	Anrechnung von Bildungsleistungen	9
	Anzahl Lernende	9
	ArbeitgeberInnen	10
	ArbeitnehmerInnen	10
	Arbeitsamt	10
	Arbeitsbuch	10
	Arbeitsgericht	11
	Arbeitsgesetz (ArG)	11
	Arbeitsinspektorate	12
	Arbeitslosenversicherung (ALV)	12
	Arbeitsicherheit und Gesundheitsschutz	13
	Arbeitsvertragsrecht	14
	Arbeitszeit	14
	Arbeitszeugnis	15
	Ärztlicher Dienst	15
	Arztzeugnis	16
	Auflösung des Lehrvertrags	16
	Aufsichtskommission	17
	AusbildungsberaterInnen	17
	Ausbildungsberechtigung	18
	Ausbildungsbericht	19

Ausbildungsreglement	19
Ausland	19
Ausländische Lernende	20
Austauschprogramme	20
B Basislehrjahr	21
BBT	21
Behinderung	22
Behörden	22
Berufsanerkennung	23
Berufsattest	23
Berufsbeiträge	24
Berufsberatung	24
BerufsbildnerInnen	25
Berufsbildung	25
Berufsbildungsämter	26
Berufsbildungsgesetz (BBG)	26
Berufsbildungskommission	27
Berufsbildungsverantwortliche	27
Berufsfachschulen	28
Berufsfachschulkommission	28
BerufsfachschullehrerInnen	29
Berufsfremde Arbeit	29
Berufsinformationszentrum (BIZ)	30
BerufsinspektorInnen	30
Berufskleidung	30
Berufskrankheiten	31
Berufskundliche Bildung	31
Berufsmaturität (BM)	31

Berufsprüfung	32
Berufsverband	33
Berufsverzeichnis	34
Berufswahl	34
Berufswahl Frauen	35
Berufswettbewerb	35
Beschwerden	36
Betriebsbesuche	36
Betriebsferien	37
Betriebskommission	37
Betriebslehre	38
Betriebsreglement	38
Betriebsschliessung	39
Bilaterale Abkommen	39
Bildungsbeiträge	40
Bildungsgutscheine	40
Bildungsnachweise	40
Bildungsplan	41
Bildungsurlaub	42
Brückenangebote	42
D Datenschutz	43
Dauer der Berufsfachschule	44
DBK	44
Diplome, ausländische	44
Dispensierung	45
Disziplinarordnung	45
Dreizehnter Monatslohn	46

Drogen	46
Durchlässigkeit	46
E Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis	47
Eignungsprüfung	47
Einführungskurse	48
Elterliche Sorge	48
EO Erwerbsersatzordnung	49
Europa (EU)	49
F Fachausweis	49
Fachhochschulen (FH)	50
Fachmaturität	51
Fachmittelschule	51
Fachprüfung, Höhere	51
Fachschule, Höhere (HF)	52
Fähigkeitszeugnis	52
Feiertage	53
Ferien	53
Freikurse	54
Freizeit	54
Freizeitkurse	55
Fristlose Kündigung	55
G Gender	56
Gesamtarbeitsvertrag (GAV)	57
Gesetzliche Vertretung	58
Gesundheit	58
Gesundheit, Soziales, Kunst (GSK)	58

Gewalt	59
Gewerbeschulen	59
Gewerkschaften	59
Gleichstellung	60
Gratifikation	61
Grundbildung	61
H Haftung	62
Handelsmittelschulen	62
Hilfsarbeit	62
Höhere Fachschule	62
I IGKG	63
Integration	63
Internet und E-Mail	64
IV Invalidenversicherung	64
J Jugendarbeit	65
Jugendarbeitslosigkeit	65
Jugendarbeitsschutz	66
Jugendaustausch	66
Jugendgruppen Gewerkschaften	66
Jugendorganisationen	67
Jugendparlamente	67
Jugendurlaub	68
K Kantonale Ämter	68
Kompetenzprofil	69
KlassensprecherInnen	69

Kontrolle	70
Krankheit	70
Krankenversicherung	71
Kündigung	71
Kursspesen	72
Kurzarbeit	72
L Laufbahnberatung	73
Lehrabbruch	73
Lehrabschluss ohne Lehrbetrieb	74
Lehrabschlussprüfung (LAP)	74
Lehraufsicht	75
Lehrbetriebsverbund	75
Lehrlingsausweis	75
Lehrlingsgruppen Gewerkschaften	76
Lehrlingsfirma	76
Lehrlingslohn	76
LehrlingsvertreterInnen	76
Lehrstellenwechsel	77
Lehrvertrag	77
Lehrwerkstätten	78
Leistungsziele	79
Lerndokumentation	79
Lernende	79
Lernort	79
Lernschwierigkeiten	80
Lohn	80
Lohnabrechnung	80

Lohnabzüge	81
Lohnsysteme	81
M Militärdienst	82
Mindestalter Erwerbsarbeit	83
Mitspracherecht	83
Mobbing	83
Modelllehrgang	84
Modulausbildung	84
Motivationssemester	84
Mutterschaft	85
N Nachhaltigkeit	86
Nachholbildung	86
Nachtarbeit	86
Nebenabreden	87
Noten	87
O Obligationenrecht (OR)	88
Organisationen der Arbeitswelt	88
P Pädagogische Hochschule	89
Paritätische Kommission	89
Passerelle Universität	90
Pausen	90
Personalkommission	90
Persönlichkeitsschutz	90
Pflichtfächer	91
Pilotversuche	91

Praktikum	92
Probezeit	92
PrüfungsexpertInnen	93
Prüfungskommission	93
Prüfungsreglement	93
Q Qualifikationsverfahren	93
R Rahmenlehrplan	94
Rassismus	95
Rauchen	95
Rechtsberatung	96
Rechtsschutz	96
RAV Regionale Arbeitsvermittlung	96
Rekrutenschule	97
Rekurs	97
Ruhezeit	97
S Samstagsarbeit	97
Sanitäre Einrichtungen	98
Schaden	98
Schulden	99
Schulordnung	99
Schulunterricht	100
Schwangerschaft	100
Schwarzarbeit	101
Sexualität	102
Sexuelle Belästigung	102
Solidaritätsbeiträge	103

Sonntagsarbeit	103
Sozialleistungen	104
Spesen	104
Sport	104
Sprachen	105
Sprachaufenthalte	105
Standortbestimmung	106
Stellensuche	106
Stipendien	107
Strafen	108
Streik	108
Streitigkeiten	109
Stress	109
Stützkurse	110
Sucht	111
T Teilprüfungen	111
Titelschutz	112
U Überbetriebliche Kurse (ÜK)	112
Überstunden	113
Unfallversicherung	113
Unterhaltungspflicht	114
Urlaub	114
Urintest	115
V Verbände	115
Verbotene Arbeit	115
Vereinsfreiheit	116

Verfügung	116
Verlängerte, verkürzte Grundbildung	117
Verordnung zum Beruf	117
Volljährigkeit	118
Vorkurse	118
W Weiterbeschäftigung	119
Weiterbildung	119
Werkjahr	120
Werkzeug	120
Wiederholung der LAP	121
Z Zeugnis	121
Zivildienst	122
Zusatzgrundbildung	122
Zwischenlösungen	123
Zwischenprüfungen	123

IMPRESSUM

Text Rita Torcasso, Journalistin BR, Schaffhausen

Gestaltung Gabriela Kupferschmidt, visuelle Gestalterin SWB, Schaffhausen;
Mitarbeit Daniela Burth-Monhart

Fotos Umschlag Contexta AG / Croci & du Fresne

Druck Bubenberg Druck- und Verlags AG, Bern

Herausgeberin Jugendkommission des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes,
SGB-Juko, 3000 Bern 23; Tel. 031 377 01 01, Fax 031 377 01 02,
E-Mail: peter.sigerist@sgb.ch; www.gewerkschaftsjugend.ch

© August 2005 by Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Auflage 13. vollständig neu überarbeitete Auflage 290'000 bis 320'000

Die Bilder auf den Umschlagseiten veröffentlichen wir mit der Genehmigung
des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie BBT.